98-84366-26

Rohé, Heinrich

Das kaufmännische auskunftswesen

München

1901

98-84366-26
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

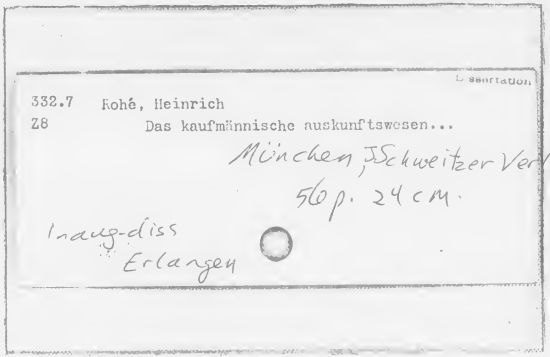
Dissertation
332.7 Kohé, Heinrich
Z8 Das kaufmännische Auskunftswesen...
München, J. Schweitzer Verlag, 1901
56 p. 24 cm.
Inaug-diss
Erlangen

RESTRICTIONS ON USE: Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 3-10-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 32195

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

3327
28

Das kaufmännische Auskunftswesen.

Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Heinrich Rohé

aus Potzbach (Rheinpfalz).

Tag der mündlichen Prüfung: 13. März 1901.

München 1901.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Das kaufmännische Auskunftswesen.

Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Heinrich Rohé

aus Potzbach (Rheinpfalz).

Tag der mündlichen Prüfung: 13. März 1901.

München 1901.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Lebenslauf des Verfassers.

Johann Heinrich Rohé, katholischer Konfession, ist geboren am 19. November 1870 zu Potzbach, Bez.-Amt Kaiserslautern (Rheinpfalz) als Sohn der Volksschullehrers-Eheleute Georg Rohé und Anna Eva geb. Grau, beide nunmehr wohnhaft zu Frankenthal (Rheinpfalz). Er hat in letztgenannter Stadt auf der Lateinschule seine Studien begonnen und auf dem humanistischen Gymnasium zu Speyer am Rhein fortgesetzt, das er vor 1890 absolviert hat. Zum aktiven Militärdienste bestimmt, trat er sodann bei dem kgl. bayer. 18. Inf.-Reg. „Prinz Ludwig Ferdinand" als Offiziers-Aspirant ein, absolvierte 1892 die kgl. Kriegsschule zu München, wodurch er das Offiziers-Reifezeugnis erlangte. Zur Reserve übergetreten, studierte er nach kurzer Thätigkeit im Versicherungswesen an der kgl. Universität zu München, W.-S. 1893/94 und S.-S. 1894, Geschichte und wurde 1894 Beamter der Auskunftei W. Schimmelpfeng, Zweigniederlassung München, in welcher er heute noch thätig ist. Im S.-S. 1898 nahm er seine Studien wieder auf und hörte in diesem und den drei folgenden Semestern an der kgl. Universität zu München Vorlesungen über Nationalökonomie, Statistik, Handels-, Wechsel- und Seerecht, sowie über Staatsrecht. In der vorliegenden Arbeit sind in Verbindung mit eingehender wissenschaftlicher Forschung die Erfahrungen des Verfassers aus dem praktischen Auskunftsdienste niedergelegt.

Inhalts-Angabe.

Erster Hauptabschnitt.

Die Entwicklung des Auskunftswesens.

Erster Abschnitt.

Die Geschichte des Auskunftswesens.

Erster Teil.

Die nicht berufliche Auskunftsbeschaffung. Seite

§ 1. Die Arten der ursprünglichen Auskunftsbeschaffung 3
§ 2. Die Uebergangszeit 4

Zweiter Teil.

Die berufliche Auskunftsbeschaffung.

§ 3. Anfänge und Entwicklung im Ausland 6
§ 4. Die Entwicklung in Deutschland 7

Zweiter Abschnitt.

Die Arten der beruflichen (gewerbsmäßigen) Auskunftsbeschaffung.

Erster Teil.

Die nicht organisierte Auskunftsbeschaffung.

§ 5. Ihre Erscheinung und ihre Kritik 10

Zweiter Teil.

Die organisierte Auskunftsbeschaffung.

§ 6. Allgemeines 12
§ 7. Das System der privaten Auskunftsbeschaffung 13
§ 8. Das System der vereinsmäßigen Auskunftsbeschaffung 17
§ 9. Die Vertretung von kaufmännischen Forderungen 18

Dritter Teil.

Volkswirtschaftliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit.

§ 10. Prinzip und Leitung 22
§ 11. Raschheit und Zuverlässigkeit in der Auskunftserteilung 24
§ 12. Entwicklungsfähigkeit 25
§ 13. Ergebnis 26

Zweiter Hauptabschnitt.

Das Auskunftswesen in seinen Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden.

Erster Abschnitt.

Das Auskunftswesen und die Kaufmannschaft.

Erster Teil.

Die direkten Beziehungen.

Seite

§ 14. Die Kaufmannschaft als Abonnent 28
§ 15. Die Kaufmannschaft als Auskunftserteiler 30
§ 16. Die organisierte Krediterkundigung unter vereinsmäßiger Beteiligung . . . 33

Zweiter Teil.

Volkswirtschaftliche Bedeutung von Diskretion und Haftverbindlichkeit.

§ 17. Die Diskretion 34
§ 18. Die Haftverbindlichkeit 36

Zweiter Abschnitt.

Das Auskunftswesen und die Behörden.

Erster Teil.

Nutzbarmachung behördlicher Feststellungen.

§ 19. Die behördlichen Feststellungen und ihre Oeffentlichkeit 40
§ 20. Ergebnis und Vorschläge 43

Zweiter Teil.

Auskunftserteilung durch die Konsulate.

§ 21. Mangelnde Verpflichtung und Schwierigkeit der diesbezüglichen konsulatorischen Thätigkeit 44
§ 22. Unterstützung der Auskunftsbureaus durch die Konsuln 45
§ 23. Anderweitige Versuche und Vorschläge 47

Dritter Abschnitt.

Die rechtliche Stellung des Auskunftswesens im Erwerbsleben.

Erster Teil.

§ 24. Die kaufmännische Qualität der Auskunftsbureaus 49

Zweiter Teil.

Die berufliche Auskunftsbeschaffung als Gewerbe.

§ 25. Die Konzessionierung in Oesterreich 51
§ 26. Die behördliche Kontrolle im Deutschen Reiche 54
§ 27. Ergebnis 56

Einleitung.

Unter den mannigfachen Erscheinungen auf wirtschaftlichem Gebiete, wie sie im neunzehnten Jahrhundert ins Leben getreten sind, hat kaum eine so verschiedene Anschauungen und irrige Urteile erfahren als die berufliche (gewerbsmäßige) Thätigkeit des kaufmännischen Informationsdienstes. Auch an direkten Angriffen und haltlosen Insinuationen hat es nicht gefehlt; doch waren diese meist derart inferiorer Art, daß es, wenn es sich überhaupt der Mühe lohnte, ein Leichtes war, sie zu widerlegen. Einer der ersten und hervorragendsten Vertreter des kaufmännischen Auskunftswesens, Wilhelm Schimmelpfeng, der Besitzer und Leiter des größten europäischen Auskunftsbureaus, hat mit einer großen Anzahl aufklärender Publikationen erfolgreich auf die Intelligenz des Kaufmannstandes und der Behörden eingewirkt und ist dabei in verdienstvoller Weise von Männern der Wissenschaft, wie Dr. jur. Carl Roscher, Dr. Otto Mayer-Straßburg und Dr. Otto Gerlach wirksam unterstützt worden. Die letzte wissenschaftliche Arbeit dagegen, von Dr. Hugo Jacoby, der für die Darstellung der rechtlichen Seite des Auskunftswesens die volle Anerkennung gezollt werden muß, dringt in ihrem ersten Teile mit der nicht erwiesenen Hervorhebung der Vorzüge der sogenannten „geschäftsfreundlichen" Auskunft vor der „berufsmäßigen" nicht genügend in das Wesen der beruflichen Institution ein unter vollständiger Verkennung ihrer wirtschaftlich-historischen Entwicklung.

In seiner jetzigen Gestaltung kaum dreißig Jahre alt, steht das Auskunftswesen heute in voller Blüte und kaum wird sich noch eine ernst zu nehmende Stimme hören lassen können, welche ihm seine hohe wirtschaftliche Bedeutung absprechen zu müssen glaubt. Trotzdem zeigen noch immer gewisse Erscheinungen innerhalb der Kaufmannschaft und gewisse Verfügungen seitens der Behörden, die sich anerkennenswerter Weise in mancher Beziehung allerdings entgegenkommend erwiesen haben, daß das völlige Verständnis und die rechte Würdigung noch nicht überall Platz gegriffen haben; wenigstens lassen sie erkennen, daß bei der an sich erklärlichen Tendenz, manchen auf diesem Gebiete möglichen und auch gewiß vorhandenen mißbräuchlichen Erscheinungen entgegenzutreten, sich noch nicht genügend die notwendige Unterscheidung zwischen dem eigentlichen Wesen

der Sache und ihren Mißbräuchen geklärt hat, wie solche in jedem Berufe vorkommen. Auf diesen Mangel an unbefangener Würdigung ist es wohl auch zurückzuführen, wenn sich die Behörden in der Meinung bestärkt fühlen, das Auskunftswesen widme sich einer Thätigkeit, die ganz besonders strenge Ueberwachung, ja sogar Eingriffe in seine Entwicklung unbedingt erheische.

Ich halte es daher für eine verdienstvolle Aufgabe, das kaufmännische Auskunftswesen in seinen Ursachen, Ansätzen und seiner Entwicklung bis heute zu verfolgen, die Tendenzen festzustellen, in denen es seine Aufgabe sieht, seine Arbeit selbst klarzulegen, um dann nachzuweisen, welche Aufgaben die Kaufmannschaft und die Behörden ihm gegenüber haben, wenn es im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse so arbeiten soll, wie es seinen Beruf auffaßt.

Literatur.

I. Wissenschaftliche Untersuchungen.

1. Dr. Carl Roscher: Zu Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau 1871—75; Gutachtlicher Teil S. 117—160;
2. Dr. Otto Mayer-Straßburg: Die rechtliche Lage des Auskunftswesens; in Schmollers Jahrbuch N. F. VI. Jahrgang, 4. Heft 1882 S. 129—135;
3. Dr. Otto Gerlach: Die berufsmäßige Krediterkundigung in Deutschland; in Conrads Jahrbüchern 1890 N. F. XX. Bd. S. 129—200;
4. Dr. Hugo Jacoby: Die Krediterkundigung nach ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Seite, Berlin 1901. Verlag von Julius Springer;
5. Dr. Richard Ehrenberg: Artikel: Auskunftswesen (kaufmännisches) im H. d. St. Bd. II. 1899, S. 46 ff;
6. Dr. Karl Rathgen: Artikel: Auskunftswesen kaufmännisches) W. d. B. v. Elster 1898 I. Bd. S. 251 u. 252;
7. Zu Meyers Konversationslexikon, II. Supplementband z. V. Aufl. Artikel: Kaufmännisches Auskunftswesen.

II. Wilhelm Schimmelpfeng's Schriften:

1. Jahresberichte für 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1899 u. 1900;
2. Zur Sicherung des Kreditverkehrs, Berlin 1878, Selbstverlag;
3. Wert der geschäftsfreundlichen und berufsmäßigen Auskunfterteilung, 4. Aufl. Berlin 1881, Selbstverlag;
4. Die Konsulate und die Krediterkundigung im Ausland, Berlin 1884;
5. Die organisierte Krediterkundigung unter vereinsmäßiger Beteiligung; als Manuskript gedruckt 1887;
6. Die Auskunft und ihre Gegner, Berlin 1891, Verlag von Puttkammer u. Mühlbrecht;
7. Kaufmännische Erkundigung 1895, im Selbstverlag der Auskunftei W. Schimmelpfeng;
8. Zum Schlagwort: Reform des „Auskunftswesens". Eine Denkschrift der Auskunftei W. Schimmelpfeng Jan. 1895;
9. Die Krediterkundigung in der Gewerbe-Ordnung; in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 83, Heft 2 Februarheft 1896);
10. Drei Eingaben an die Handels- u. Gewerbekammern in Oesterreich-Ungarn und Deutschland 1892 u. 1893 mit Anlagen;
11. Eingabe an die Ministerien: Außerkraftsetzung behördlicher Feststellungen im Interesse des Kreditverkehrs 1896;
12. Eingabe der Auskunftei W. Schimmelpfeng, eingereicht den Regierungen der Deutschen Bundesstaaten am 13. August 1900.

Erster Hauptabschnitt.

Die Entwicklung des Auskunftswesens.

Erster Abschnitt.

Die Geschichte des Auskunftswesens.

Literatur: Schimmelpfeng: Jahresbericht vom Januar 1883, Anhang: „Zur Geschichte der Auskunftsbureaus." — Derselbe in: „Die organisierte Krediterkundigung unter vereinsmäßiger Beteiligung" 1887 S. 7—9. — Roscher a. a. O. S. 133—137. — Gerlach a. a. O. S. 131—133. — Jacoby a. a. O. Kap. III.

Erster Teil.

Die nichtberufliche Auskunftsbeschaffung.

§ 1. Die Arten der ursprünglichen Auskunftsbeschaffung.

In welcher Weise die Handelsvölker des Altertums und des frühen Mittelalters sich Aufschluß über Kreditverhältnisse verschafft haben, darüber fehlen genaue Angaben. Es lassen sich jedoch, als in der Natur der damaligen Handelsbeziehungen gelegen, zwei Wege als die wahrscheinlichsten annehmen, zumal ihre spätere Entwicklung zwingend darauf hinweist.

Diese beiden Wege sind:

1. Der Kaufmann informierte sich an Ort und Stelle in eigener Person oder durch Angehörige und Verwandte;
2. er bediente sich der Ratschläge eines Geschäftsfreundes.

Die Information in eigener Person bot große Schwierigkeiten schon wegen der primitiven Verkehrsverhältnisse; zudem konnte es der Kaufmann nicht wagen, die Leitung seines Geschäftes allzu lange aus der Hand zu geben. Es dürfte demnach diese Erkundigungsart mehr in vorübergehender Weise, z. B. bei Berührung von Handelsorten gelegentlich einer Reise, vorgekommen sein.

Eine wichtigere Rolle spielte zweifelsohne die Entsendung von Söhnen oder Verwandten zu hervorragenden Kunden behufs Erlernung der Kaufmannschaft und weiterer Ausbildung. Durch sie konnte eine Kontrolle geübt werden, welche sich leicht auf einen ganzen Kundenkreis erstrecken ließ. Diese Art wirkte wohl um so nachhaltiger, als bis in das Mittelalter herein die Handelsbeziehungen territorial eng begrenzt und der Handel überhaupt an bestimmte Zentren gebunden war. Außerdem sehen wir zu jenen Zeiten die Kaufmannschaft an so scharf gegliederte und eng begrenzte Prinzipien gebunden, daß es für einen Neuling schwer war, sich in ihren Kreis einzudrängen oder gar als Unbekannter Kredit zu beanspruchen. Dazu kamen in der weiteren Entwicklung Schranken aller Art, Privilegien, Zunftzwang, welche nach und nach die einzelnen Sparten des Handels und Gewerbes für einzelne Familien gleichsam monopolisierten, so daß sich wahre kaufmännische und gewerbetreibende Dynastien[1]) bilden konnten. Diese standen fest und an ihre Kreditwürdigkeit wagte sich kein Zweifel heran. Wir können daher wohl auch mit Recht behaupten, daß zu jenen Zeiten die Krediterkundigung von geringer Bedeutung war.

[1]) Vgl. Schönberg in seinem Handbuch XXI, II. Bd., I Hlbd. S. 553, § 33.

Ein einschneidender Umschwung beginnt sich mit Anbruch der Neuzeit durch Eröffnung der Seewege und Entdeckung neuer Länder anzubahnen. Neue Artikel kommen auf den Weltmarkt, Bedürfnisse, Kenntnisse und Anschauungen verändern und erweitern sich, der Handel wird unternehmender, weiter angelegt und schwieriger. Infolge der gesteigerten Absatzmöglichkeit entfernt sich der Sitz des Handelshauses mehr und mehr von der Peripherie des Kundenkreises. Daher mehren sich die Schwierigkeiten der Kontrolle desselben und das Kreditgeben beginnt unsicher zu werden.

Da sich aber durch die Erweiterung des Kundenkreises auch die Zahl der Geschäftsfremde heben mußte, so glauben wir hier die Zeiten festgestellt zu haben, in deren Folge die Auskunftsbeschaffung geschäftsfreundlicher Art in größere Wirksamkeit zu treten begann. Diese ist somit als die ursprüngliche Art der Auskunftsbeschaffung anzusehen und bildet nach Roscher (a. a. O. S. 126) „als natürlichste und einfachste gewissermaßen den Anfang des ganzen Systems.“[1]) Besonders das 17. und 18. Jahrhundert lassen ihre steigende Wichtigkeit erkennen. Es bildete sich in diesen nach Jacoby (a. a. O. S. 4) „hinsichtlich der kaufmännischen Empfehlung ein eigenes Handelsgewohnheitsrecht unter den Kaufleuten“ aus, wonach sogar „Derjenige, welcher sich auch nur der geringsten Unachtsamkeit bei der Auskunftserteilung schuldig machte, zum Ersatze des dem Anfragenden dadurch erwachsenen Schadens für verpflichtet erklärt“ wurde; ja sogar „für den bloßen Zufall wurde der Kaufmann aus seiner Empfehlung verantwortlich“ gemacht und „diese gefährlichen Normen wurden von den Juristen des neunzehnten Jahrhunderts[2]) als geltendes Recht hingestellt.“ Aus diesen scharfen Ansichten leitet Jacoby mit Recht ab „den deutlichen Beweis für die hervorragende Bedeutung, welche die geschäftsfreundliche Auskunft zu jener Zeit hatte.“ Es oblag eben damals dem Kaufmann die moralische Pflicht, sich in weitgehendem Maße mit geschäftsfreundlicher Auskunft entgegenkommend zu zeigen, da auch er lediglich auf ebensolche geschäftsfreundliche Dienste angewiesen war. Und er konnte dieser Pflicht noch verhältnismäßig leicht nachkommen, da der Rahmen des Geschäftsverkehrs wohl in fortschreitender Entwicklung begriffen, aber gegenüber seiner späteren Gestaltung ein noch eng begrenzter war.

§ 2. Die Uebergangszeit.

Die bisher besprochenen Erkundigungsarten konnten wir in ihrem Entstehen und in ihrer Anwendung an Hand der wirtschaftlich-historischen Entwicklung, anfangs zwar nur in ihren Wahrscheinlichkeits-Phasen, zuletzt allerdings auf das Gebiet des Thatsächlichen übergreifend, verfolgen. Klar aber sehen wir in die Zeit, wo auch auf ihrem Gebiete das Althergebrachte abzusterben und sich ein Neues, Besseres zu bilden begann.

Die Anbahnung der politischen und wirtschaftlichen Befreiung des Individuums, welche die Revolution zuerst für Frankreich proklamiert hatte, fand ihre Fortsetzung und ihren Ausbau während der ersten Dezennien des neunzehnten Jahrhunderts in dem größten Teile der zivilisierten Welt. Es begann nach Wagner[3]) „das wirtschaftlichpolitische System der ‚freien Konkurrenz‘, des

[1]) Zu diesem Satze schon ist die volle Verurteilung der Jacobyschen Deduktion bezüglich des überwiegenden Wertes der geschäftsfreundlichen Auskunft ausgesprochen.
[2]) Vgl. auch Roscher a. a. O., S. 123.
[3]) Bei Schönberg IX, S. 427, I. Bd.).

‚ökonomischen Individualismus‘“ und damit „die höchste Entfaltung des Kredits im Wirtschaftsleben“. Nachdem eine nach der anderen der alten Schranken gefallen war, lenkte das wirtschaftliche Leben in neue, vielfältige Bahnen ein. Die Gewerbefreiheit besonders eröffnete die freie Berufswahl und führte der Geschäftswelt neues Blut, einen frischen, wagefrohen Unternehmergeist zu.

Früher schon und neben diesen Ereignissen hergehend, hatte aber der Menschengeist auch in anderen Beziehungen revolutioniert: Die Nutzbarmachung der Dampfkraft hatte der Industrie eine wesentlich gesteigerte Produktionsmöglichkeit geschaffen; Eisenbahn und Dampfschiffahrt brachten die Länder einander bedeutend näher und durch den Telegraphen, dem sich in neuester Zeit das Telephon anschloß, schwand jede Entfernung. Welch ein Ausblick eröffnete sich da dem Geschäftsverkehr und welch ungeheure Entwicklung hat er nicht im neunzehnten Jahrhundert genommen!

Allein nicht allenthalben wurde die offene, freie Bahn zum ehrlichen, rechtlichen Wettlauf benützt, wie es zu allen Zeiten war und, solange Menschen mit einander konkurrieren, auch bleiben wird. Gar bald ließen sich Anzeichen erkennen dafür, daß die freiere Bewegung auch unfairen Zwecken dienstbar gemacht werde. Ein „Zurück“ konnte es nicht geben, wohl aber begann der solide Geist auf Schutzmittel bedacht zu sein.

Vergegenwärtigen wir uns die damalige Lage von Handel und Gewerbe: Es gab hinsichtlich der Ausübung keine Schranke, soweit nicht solche aus sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Gründen errichtet bezw. beibehalten worden waren; weder Befähigung, noch Moral, noch Mittel, weder Alter noch Geschlecht bedurften einer Prüfung; die Freizügigkeit eröffnete die besten Vorteile für Verschleierung der Vergangenheit — kurzum, auch den Schwindelunternehmungen waren Thür und Thor geöffnet. Die entfesselte Konkurrenz drängte den Unternehmer auf neue, ausgedehntere, schwieriger kontrollierbare Absatzgebiete. Die alte, treuverbürgte Geschäftsfreundschaft wurde mit verschwindenden Ausnahmen illusorisch. Der Kreditgabe waren ihre festen Stützen geraubt und zwar zu einer Zeit, wo das Wirtschaftsleben in die Phasen der spezifischen Kreditwirtschaft eintrat. Aber als in diesen wechselvollen Verhältnissen sich mit Naturnotwendigkeit nach dem nun einmal entrierten Prinzip der Arbeitsteilung das Auskunftswesen als Beruf zu bilden begann, da begrüßte es zunächst die einsichtsvolle Kaufmannschaft mit frohem Herzen, daß ihr die organisierte Krediterkundigung die zeitraubende, schwierige und doch nicht sicherstellende Arbeit der Auskunftsbeschaffung abnahm.

Heute stehen wir mitten in der Kreditwirtschaft, mitten in der dadurch verursachten, ständigen Verschärfung des Kampfes zwischen soliden und unsoliden Geschäftsprinzipien — ein Kampf, in dem der Einzelne ohne die Hilfe der Krediterkundigung nicht nur in seinem Vorankommen gehemmt, sondern in den meisten Fällen unbarmherzig niedergestreckt wird. Wir stehen mitten in der Zeit der Koalition und der Organisation und darum ist auch das organisierte Auskunftswesen ein Kind dieser Zeit, ein Organ der unbedingt notwendigen, wirtschaftlichen Selbsthilfe.

Wie es in dieser Weise einzugreifen sich als berufen gezeigt hat, mag seine fernere Entwicklung beweisen, welche im folgenden dargelegt wird.

Zweiter Teil.

Die berufliche Auskunftsbeschaffung.

§ 3. Anfänge und Entwicklung im Auslande.

Unter den Handelsvölkern war das englische dasjenige, welches bis in die neueste Zeit an der Spitze der Entwicklung stand. Es ist daher naturgemäß, daß sich in seiner Handelswelt zuerst das Bedürfnis für eine berufliche Gestaltung der Krediterkundigung fühlbar machen mußte. Und thatsächlich erhebt England nicht mit Unrecht den Anspruch auf die Priorität der Idee, aus der sich das heutige berufliche Auskunftswesen entwickelt hat. Es ist, wie Schimmelpfeng[1]) feststellen konnte, der statistischen Liebhaberei eines Londoner Kaufmannes im achtzehnten Jahrhundert entsprungen. Seine Nachkommen schufen darans eine auf „Sammlung sorgfältiger Aufzeichnung über Konkurse und dergl. gerichtliche Daten" beruhende Einrichtung und verwerteten ihre Kenntnisse durch bezahlte Mitteilung an Interessenten. Dieser erste systematische Ansbau durch Perry fällt in die 1830er Jahre. Neben diesem Institute haben unter anderen (Roscher nennt 6 Bureaus) Seyd & Co. und Stubs & Co. Bedeutung erlangt, jedoch nicht in dem Maße, daß sie heute noch für die Weiterentwickelung der Idee als maßgebend angesehen werden könnten.

Frankreichs Handelsbeziehungen waren wohl zur Zeit, als sich der Auskunftsberuf auszubilden begann, hinsichtlich ihrer Ausbreitung die England am nächsten stehenden. Doch ist dort sein Aufkommen auf eine spätere Zeit zu setzen und zwar entstand 1857 in Paris aus einer verkrachten Kreditversicherung, womit man die Idee gleich praktischer in die That umzusetzen versucht hatte, das erste Auskunftsbureau „Sûreté du Commerce". Heute hat Frankreich große Privat- und Syndikatbureaus, die aber die Bewegung nicht besonders charakterisieren.

Von Frankreich aus breitete sich das Auskunftswesen auf Belgien, Holland und die Schweiz aus. Besonders die 1860er Jahre sahen in diesen Ländern viele Unternehmungen dieser Art kommen und schwinden. Sie weisen heute wenig Institute auf, die wirkliche Bedeutung erlangt haben. Die dortigen Bureaus leiden meist darunter, daß sich die Kaufmannschaft nicht derjenigen detaillierten Gründlichkeit zu erschließen vermag, welche im Auskunftswesen allein eine Gewähr für seine wirtschaftliche Bedeutung bietet; auch arbeiten sie meist mit allzu geringen Gebühren, wodurch ihre Leistungsfähigkeit von vorneherein beschränkt ist.

Italien und Spanien wiesen im Anfang keine besonders berufenen Vertreter auf; es mag heute besser bestellt sein, allein über die lokale Sphäre sind die dortigen Institute nicht hervorgetreten. Letzteres gilt auch für Dänemark, Schweden und Norwegen.

In Oesterreich haben gesetzliche Bestimmungen die Initiative gehemmt, so daß dort wenig inländische Bureaus existieren. Die Auffassung der Behörden ging nämlich ursprünglich dahin, daß die kaufmännische gewerbsmäßige Erkundigung ein unzulässiges Gewerbe sei. Als der oberste Verwaltungsgerichtshof sich gegen diese Auffassung entschieden hatte, wurde dann 1885 die Konzessionierung eingeführt.[2]) In Ungarn besteht kein Konzessionszwang.

Rußland ist im Auskunftssache sozusagen noch jungfräulicher Boden;

[1]) Vgl. Jahresbericht, ausgegeb. Jan. 1883, S. 25.
[2]) Vgl. Schimmelpfeng Jahresbericht f. 1885, S. 11.

denn einige bisher bestandene Bureaus können nicht als ernste Vertreter in Betracht kommen. Seit 1897 etwa giebt die Regierung gegen eine Kaution von 15,000 Rubel auf Widerruf die Erlaubnis zur Auskunftserteilung, wovon bisher nur wenig Gebrauch gemacht worden ist. Auf Schimmelpfeng's Gesuch um Zulassung seines Institutes hat die Regierung ein Komitee gebildet, welches diese Frage entscheiden soll. Die Sache schwebt noch.[1])

In Amerika, dem Lande des unermüdlichen Fortschrittes, hat das Auskunftswesen eine eigenartige Einführung und Entwicklung erfahren. Während in der alten Welt seine Notwendigkeit sich aus der Entwicklung der Verhältnisse nach und nach folgerte, war es in Amerika die Gewalt eines unvorhergesehenen Ereignisses, welches zum Kreditschutze hindrängte: Die verheerende Krisis von 1837. Zudem hatte die in Europa proklamierte Freizügigkeit eine wahre Invasion fremder Elemente in die neue Welt verursacht, welche neue Ideen, neue Bestrebungen einführten. Dadurch wurde der Geschäftsverkehr ein unsicherer. Bezeichnender Weise trug der zweite Versuch[2]) der Festsetzung des Auskunftswesens, durch den Advokaten Lonis Tappan 1841, schon das Gepräge einer zielbewußten Organisation; er verpflichtete sich die ersten Gewährsleute gegen Vergütung. Anfangs war die Entwicklung eine langsame; doch hat die Erkenntnis des hohen wirtschaftlichen Wertes der neuen Institution dort früher eine gedeihliche Entwicklung ermöglicht als in Europa. Die Verhältnisse boten dort den dankbarsten Boden und zudem hatten die amerikanischen Bureaus insofern ein Voraus, als sie nicht mit der Hartnäckigkeit und der Kurzsichtigkeit ihrer Klienten hinsichtlich der Gebührenfrage, was in Europa lange ein Hemmschuh der Entwicklung war, zu kämpfen hatten. Wir sehen ferner einen großen Fehler des Kontinentes vermieden und dieser ist die Zersplitterung der Kräfte. Es existieren heute wohl zahlreiche Bureaus in Amerika, allein es haben nur zwei davon große Bedeutung erlangt: The Bradstreet Company und R. Dun & Co. mit den Hauptsitzen in New-York. Diese Unternehmungen zeichnen sich besonders dadurch aus, daß sie viertel- oder halbjährlich Referenzbücher, sog. „Commercial Reports" in kolossalen Auflagen herausgeben und deren Inhalt durch wöchentliche oder monatliche Nachträge ergänzen. Hierüber und insbesondere über The Bradstreet Company werden wir im § 4 (unter Auskunftei W. Schimmelpfeng) noch eingehender handeln.

§ 4. Die Entwicklung in Deutschland.

In der Reihenfolge der Länder, in denen das Auskunftswesen nach und nach aufkam, steht Deutschland an vierter Stelle. Hier wird dem Inhaber der Wolff'schen Telegraphenagentur S. Salomon in Stettin das Verdienst zugesprochen, das erste Auskunftsbureau errichtet zu haben. Es ist das 1860 gegründete „S. Salomons Kredit-Erkundigungs-Bureau zur Wahrung kaufmännischer Interessen für Stettin und die Provinz Pommern", das heute noch besteht; es wird neben anderen Geschäftszweigen geführt und hat seinen Wirkungskreis nicht wesentlich über seinen ursprünglichen Rayon ausgedehnt. Interessant ist die Feststellung Schimmelpfengs,[3]) daß Salomon

[1]) Vgl. Bericht der Auskunftei W. Schimmelpfeng vom Januar 1900, S. 2.
[2]) Der erste, vorübergehende Versuch war infolge der Krisis von einer Schutzgemeinschaft New-Yorker Kaufleute gemacht worden, welche einen gemeinsamen Vertrauensmann aufstellten.
[3]) Jahresbericht Jan. 1883. S. 30.

„ohne Kenntnis von den im Auslande bereits bestehenden Bureaus infolge der überhand nehmenden Belästigung mit geschäftsfreundlichen Anfragen selbständig auf die Idee kam, für seine Aufwendung an Mühe und Zeit bei Beantwortung solcher Anfragen eine Gebühr zu berechnen."

Das erste deutsche organisierte Auskunftsbureau, das sein Gebiet weiter steckte, wurde 1862 in Berlin als „Bureau für Auskunft über Geschäfts- und Kreditverhältnisse von Lesser & Liman" gegründet. Dieses errichtete Zweigniederlassungen in Frankfurt a. M., Hamburg und Wien. Es zählt noch heute zu den bekanntesten Bureaus und ist nach Roscher (a. a. O. S. 136) als die Geburtsstätte des modernen deutschen Auskunftswesens anzusehen.

Unter den in der zweiten Hälfte der 1860er Jahre in erklecklicher Anzahl aufgetauchten Bureaus ist dasjenige der Firma Wys, Müller & Co. das bekannteste geworden.

Die Erkenntnis der Nützlichkeit der von den Privatunternehmungen für den größeren Verkehr angelegten Bestrebungen führte in den 1860er Jahren zur Gründung der „Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe" für den Kleinverkehr. Diese schlossen 1867 den „Verband der Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe" und konstituierten 1870 die Vorstände der einzelnen Vereine als Auskunftsbureaus im gegenseitigen Dienste. Im Laufe der 1870er Jahre erreichte diese Bewegung ihren Höhepunkt.[1]) Seitdem sind sie stetig zurückgegangen und führen im Königreich und in der Provinz Sachsen, wo sie entstanden sind, heute ein bescheidenes, wenig beachtetes Dasein. Die Gründe, daß sie nicht emporkommen konnten, liegen darin, daß die Vorstände die Auskunftsbeschaffung neben ihren sonstigen Gewerben bethätigen sollen und dafür ein zu geringes Entgelt bekommen. Außerdem geschehen die Anfragen vielfach im Interesse der Konkurrenz, so daß die dadurch hervorgerufene Zurückhaltung in der wahrheitsgetreuen Beantwortung keine gedeihliche gegenseitige Unterstützung, wie sie ursprünglich geplant war, aufkommen ließ. In diesem Bedenken, welches die Preisgabe eigener wertvoller Beobachtungen als eine Schädigung des eigenen Interesses ansieht, liegt wohl ein weiterer Todeskeim dieser, im Prinzip gut gemeinten, Bewegung.

Mit der am 1. November 1872 erfolgten Gründung des „Auskunfts- und Kontroll-Bureau über geschäftliche, insbesondere Kreditverhältnisse von W. Schimmelpfeng" in Berlin und Frankfurt a. M., seit 1889 „Auskunftei[2]) W. Schimmelpfeng" genannt — bald nachher entstanden andere Bureaus, Wilhelm Schmeißer & Co. u. a. m. — beginnt die eigentliche zielbewußte[3]) Organisation der deutschen berufsmäßigen Krediterkundigung. Dieses

[1]) Vgl. Roscher a. a. O. S. 148 ff.

[2]) Das Wort „Auskunftei" hat sich Schimmelpfeng 1889 von dem Germanisten von Pfister-Schwaighusen eigens prägen lassen, analog der Bezeichnung „Kauffahrtei". Vgl. Vortrag „Kaufm. Erkundigung" S. 32. Er that dies zur Unterscheidung seines Instituts von der Menge der anderen Auskunftsbureaus; doch ist die Bezeichnung von vielen derselben usurpiert worden.

[3]) Es erscheint uns von Interesse, hier die Idee festzustellen, welche Schimmelpfeng bei Errichtung seines Bureaus leitete, weil wir hier einem bei geschäftlichen Gründungen ganz ungewöhnlichen Idealismus begegnen. Schimmelpfeng sagt „Die organisierte Krediterkundigung unter vereinsmäßiger Beteiligung" S. 9: sagte sich: „Es muß eine Organisation geschaffen werden, die an allen Plätzen tüchtige Vertrauensmänner hält, welche es nicht bloß aus Gefälligkeit, sondern als ein Amt übernehmen, Erkundigungen einzuholen und daneben Nachricht

Institut hat sich in rascher Folge zu dem größten und angesehensten Auskunftsbureau in Europa entwickelt. Es unterhält innerhalb des deutschen Reiches 23 Niederlassungen (Zentrale in Berlin), außerdem in Amsterdam und Rotterdam, Brüssel, London, Paris, Wien, Budapest und Zürich. Beschäftigt sind im Dienste des Instituts über 1000 Beamte und Angestellte.

In innigem Verkehr behufs gegenseitiger Vertretung steht die Auskunftei W. Schimmelpfeng seit 1886 mit The Bradstreet Company, deren Organisation die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Canada und Australien umfaßt. Diese ist gegründet worden 1849 und unterhält Bureaus in allen hauptsächlichen Städten der vorgenannten Länder mit eigenen Archiven; sie ist in Europa überdies vertreten in allen Bureaus der Auskunftei W. Schimmelpfeng. Jährlich viermal giebt sie ihre Referenzbücher heraus, welche in ihren Aufzeichnungen mit Chiffern das Urteil über die Kreditfähigkeit von etwa $1^1/_4$ Millionen amerikanischer Firmen enthalten. Die Angaben über Kredit sind dreifach, diejenigen über Geschäftskapital neunzehnfach abgestuft. Beigegeben ist dem Werke ein reichhaltiges statistisch-geographisches Material und den nach Staaten geordneten Abschnitten ist eine summarische Uebersicht der wichtigsten handelsrechtlichen Bestimmungen vorangestellt. Außerdem weist das Institut im Laufe des Jahres einige hunderttausend in der Geschäftswelt vorkommende Veränderungen nach. Des weitern erstreckt sich seine Thätigkeit auf jährliche Herausgabe einer sehr eingehenden Konkursstatistik mit Angabe der Anzahl der Konkurse, der Höhe der Aktiven und Passiven und interessanter Aufschlüsse über die Ursachen der Konkurse.[1])

Es darf wohl mit Recht angenommen werden, daß die Auskunftei W. Schimmelpfeng und die Bradstreet Company heute die Auskunftsthätigkeit der gesamten kaufmännischen Welt in hervorragendstem Maße umfassen. Und wenn wir in Betracht ziehen, daß diese Gestaltung bereits 14 Jahre nach Entstehen der Schimmelpfengschen Organisation erreicht war, so liegt darin wohl ein deutlicher Beweis für die ausgezeichneten Fähigkeiten dieses Organisators und für das Ansehen, das sich sein Institut schon früh erworben. Schimmelpfeng ist heute noch Alleininhaber und Leiter seines gewaltigen Unternehmens. —

Der große Aufschwung in Handel und Verkehr in den 1870er und 1880er Jahren, die Zunahme der auswärtigen Verbindungen ließen in der Folge neue Bureaus, die allerdings oft nur ein recht unbedeutendes und kurzes Dasein führten, wie Pilze aus der Erde schießen. Aber äußerst selten sind diejenigen, welche, vielleicht wie die „Handelsauskunftei Martin Bürgel", sich Beachtung erwerben konnten.[2])

zu geben von Veränderungen, welche sich, sei es zum besseren, sei es zum schlechteren, an ihrem Wohnorte ereignen. Es muß eine Einrichtung geschaffen werden, die der heutigen wechselvollen und so überaus mannigfaltigen Natur des Geschäftslebens gerecht wird, . . . die nicht aus Zufälligkeiten, sondern systematisch zu einer richtigen, mit der Zeit immer richtigeren Auskunftsverteilung zu gelangen sucht und dahin mit Sicherheit gelangen muß, wenn anders sie mit den erforderlichen Mitteln angefangen, mit dem nötigen Geschick geleitet und mit unbestechlicher Rechtlichkeit gehandhabt wird."

[1]) Vgl. Schimmelpfengs Vortrag „Kaufm. Erdog." S. 4 ff. und auch Gerlach a. a. O. S. 153 ff.

[2]) Man bezeichnet diese Versuche nicht mit Unrecht als Nachahmungen Schimmelpfeng's. Hierüber finden wir in Richard Wrede's „Kruit" XIII. Bd. Nr. 163 im Artikel „Wilhelm Schimmelpfeng" folgende bemerkenswerte Stelle (S. 317): „Die Nachahmer Schimmelpfengs, die von ihm Alles zu lernen versucht und nur in einzelnen

Unter den mannigfaltigen Erscheinungen, welche in der Zwischenzeit unter Ankündigung eines neuen oder verbesserten Systems etwas Besseres zu leisten beabsichtigten,[1]) aber zum größten Teile Fiasko machten, erregt besondere Aufmerksamkeit die Bewegung der „Vereine Kreditreform". Diese sind Anfangs der 1880er Jahre, zuerst in Süddeutschland, ins Leben getreten und bilden heute den weitverbreiteten „Verband der Vereine Kreditreform". Ihre Organisation erstreckt sich nach einem vorliegenden Prospekte auf „eigene Bureaus in ca. 680 Städten in Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Montenegro, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Ost-Rumelien, Schweiz, Türkei 2c."

Ein großer Teil ihrer Mitglieder — etwa 45,000 — rekrutiert sich aus der kleinen Geschäftswelt und Geschäften, die reisen lassen und Wert darauf legen, daß ihre Reisenden sich schnell eine Auskunft an Ort und Stelle beschaffen können.

Zweiter Abschnitt.

Die Arten der beruflichen (gewerbsmässigen[2]) Auskunftsbeschaffung.

Die berufliche Auskunftsbeschaffung scheidet sich in zwei Arten: Die nicht organisierte und die organisierte.

In der letzteren treten besonders zwei Formen oder Systeme hervor:

1. Das System der privaten Auskunftsbeschaffung und
2. Das System der vereinsmäßigen Auskunftsbeschaffung.

Erster Teil.

Die nichtorganisierte Auskunftsbeschaffung.

§ 5. Ihre Erscheinung und ihre Kritik.

Der erste deutsche berufliche Auskunftserteiler Salomon (vgl. § 4) wurde durch die „überhand nehmende Belästigung mit geschäftsfreundlichen Anfragen" veranlaßt, „für seine Aufwendungen an Mühe und Zeit eine Gebühr zu berechnen." Es leitete ihn also weniger die Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit der Auskunftsbeschaffung, als vielmehr die Absicht, sich aus einer bisher freiwillig gebotenen Thätigkeit eine neue Erwerbsquelle zu eröffnen. Damals bedingten aber die durch die wirtschaftliche Freiheit unsichern gewordenen kaufmännischen und gewerblichen Verhältnisse eine erhöhte Erkundigungsmöglichkeit und diese war nur auf dem Wege des geschäftsfreundlichen Entgegenkommens zu bewerkstelligen. Daher ist es zu begreifen und zu billigen, wenn Salomon die ihm lästigen und zeitraubenden Anforderungen zu verwerten suchte.

Allein lebhafte Bedenken sind zu hegen, wenn im Laufe der Entwicklung des Auskunftswesens, zu einer Zeit, wo die berufliche organisierte Auskunftsbeschaffung schon ein weites Feld erobert hatte, immer wieder neue Bureaus von Unternehmern gebildet wurden, die durch ihre Vergangenheit dazu nicht legitimiert waren und hauptsächlich nur von der Absicht eines vermeintlich müheloſen Gewinnes geleitet wurden. Dem eigentlichen Zwecke der Auskunftsbeschaffung selbst, konnten sie nicht Rechnung tragen. Denn diese Art Auskunftsbureaus stützt sich, weil sie von mittellosen Leuten mit meist verfehlter Existenz gegründet werden, auf keine Organisation. Sie führen aber trotzdem ein kürzeres oder längeres Dasein, weil es Geschäftsleute gibt, die von den Voraussetzungen großer, zielbewußter Organisationen sich keine rechte Vorstellung machen, und zum Anderen, weil es noch vielfach üblich ist, auch an Unbekannte Auskunft zu geben, auch wenn die Adresse, von der Auskunft erbeten wird, nur einem Adreßbuche entnommen ist.

Welche Ausdehnung diese Art Auskunftsbeschaffung genommen hat, ergibt sich daraus, daß beispielsweise im „Deutschen Reichsadreßbuch für 1898/99"[1]) mehrere hundert Orte[2]) im Deutschen Reiche aufgeführt sind, in denen neben der verschwindenden Anzahl von Hauptsitzen und Zweigniederlassungen der großen Organisationen sich Persönlichkeiten für Auskunftserteilung bereit halten. Diese Einrichtungen der Adreßbücher erscheinen auf den ersten Blick als recht vorteilhaft für den Kaufmann; doch bei näherer Betrachtung wird die Annahme kaum zurückzuweisen sein, daß die besseren Quellen nicht für kleine Gebühren zu haben sind und noch viel weniger ihre Dienste Unbekannten zur Verfügung stellen.

Die Adressenangaben sind aber die Ursache, daß ein spekulativer Unternehmer, dessen Festsetzungsversuche im Erwerbsleben bisher fehlgeschlagen haben, sich dem Auskunftssache als ultima ratio zuwendet und ein „Bureau" gründet mit der Verkündigung, daß er in der Lage sei, Auskünfte „auf jeden Ort der Welt" oder „des Weltpostverkehrs" zu beschaffen. Gelingt es ihm — und leider nur zu oft! — Anfragen zu bekommen, dann schlägt er in einem Adreßbuche die Adresse eines Auskunftsgebers auf, sendet an ihn die Anfrage mit oder ohne Provision und — erhält Antwort; wer der Auskunfterteilende ist und ob das Mitgeteilte stimmt, darüber zerbricht er sich nicht den Kopf. Da-

---

Fällen glücklich gewesen sind, haben durch mancherlei Mißerfolge beweisen helfen, daß ein Unternehmen, wie er es durchgeführt hat, in der trivialen kaufmännischen Manier trotz aller Intelligenz nicht lebensfähig bleibt. Andere Nachahmer, die das Bedürfnis empfanden, die Welt mit einem Verbesserungssystem zu beglücken, haben durch ihren Mißerfolg klargestellt, daß das Lebenswerk Sch.'s weder nutzfassend zu verbessern, noch überhaupt nachzumachen ist. Seine Auskunftei ist also . . . nicht als ein Geschäft wie jedes andere zu bemessen . . . Man ist in der Würdigung des Sch.'schen Erfolges leicht versucht, Konsequenzen und Entwicklungen dieser Auskunftei einem bloßen kaufmännischen System zuzuschreiben, die in Wirklichkeit nur als geistiges Produkt der Arbeitskraft eines ungewöhnlichen Menschen verstanden werden darf. In dieser Hinsicht wird es sich zeigen, wie ein Erfolg, wie ihn Schimmelpfeng geschaffen, auf dem gleichen Gebiete zum zweiten Male in derselben Form schwerlich jemals wieder möglich ist."

[1]) Die Hauptsache dabei waren fast immer die leider auf diesem Gebiete so verlockende Unterbietung der Preise und die Stellung laxerer Bedingungen.

[2]) Vgl. § 26.

[1]) Die Adreßbücher von Leuchs, Regenhardts Geschäftskalender u. A. m. führen ebenfalls derartige Vermerke.

[2]) Das Berliner Adreßbuch weist nicht weniger als 74 Bureaus auf, während nach dem Deutschen Reichsadreßbuch z. B. in Hamburg 18, in München 17, in Dresden 21, in Leipzig 16, in Frankfurt 20 Bureaus bestehen. Auffallend ist, daß in den Zusammenstellungen häufig Institute für lediglich kaufmännische Information mit Privatdetektivbureaus und fachmännischen Auskunftsstellen zusammen geworfen sind. Er empfiehlt sich daher, bei Neuausgabe von Adreßbüchern eine genaue Scheidung vorzunehmen.

rüber, daß er auch zuweilen eine Auskunft frei erfindet oder ausschmückt, eröffneten verschiedene Prozesse ein trauriges Licht. Andere Prozesse thaten dar, daß es einzelnen dieser Leute gar nicht um das Auskunfterteilen zu thun war, sondern nur um den Verkauf von Anfragezetteln: und auch diesen Anzapfungen begegnet die Geschäftswelt nicht selten mit „Vertrauen" in der Meinung, man könne sich durch diesen Zettelkauf eine günstige Beurteilung sichern. Diese Auswüchse nennt Gerlach[1]) mit Recht einen „Krebsschaden des Auskunftswesens".

Zweiter Teil.

Die organisierte Auskunftsbeschaffung.

Literatur: Schimmelpfengs Jahresberichte insbes. für 1883 S. 3. — Derselbe: „Wert der geschäftsfremdlichen und berufsmäßigen Auskunfterteilung" S. 19 ff. — Derselbe: „Zur Sicherung des Kreditverkehrs" S. 20 ff. — Gerlach c. a. O. S. 134 ff.

§ 6. Allgemeines.

Bei den Organisationen gibt es zweierlei Gliederung der Arbeitsteilung: eine äußere und eine innere.

Die äußere, in § 4 dargelegte, ist die Gliederung in die Arbeitsbezirke. Hier ist besonders zu bemerken, daß sich bei den größeren Organisationen ein Bestreben nach weitgehender, lokaler Dezentralisation nachweisen läßt, die am meisten bei dem Verbande der Vereine Kreditreform durchgeführt bezw. in Durchführung begriffen zu sein scheint. Der Wert dieser Dezentralisation wird dadurch hervorgehoben, daß sie der Neigung dient, immer kleinere Bezirke im Beobachtungsterrain abzugrenzen und dadurch die Intensität der Beobachtung zu erhöhen, andererseits die geforderten Dienste rascher zur Verfügung zu stellen. Aber die weitgehende äußere Gliederung muß auch eine Grenze haben, wenn anders die Einheitlichkeit der Arbeit und seitens der Leitung noch die nötige Uebersicht gewährleistet werden soll.

Für die innere Gliederung stellt Schimmelpfeng (Jahresbericht 1883, S. 1) die heute wohl in jeder großen Organisation beobachteten Punkte auf als die „Drei Säulen", welche „von dem Boden einer alle Geschäftskreise umspannenden Thätigkeit aus, das Ganze einer wirklichen Organisation der Krediterkundigung tragen müssen":

„1. ein ausgedehntes, niemals als abgeschlossen zu betrachtendes, in seiner Anlegung und Unterhaltung kostspieliges Netz von Vertrauensmännern, die es als Auftrag (a. a. O. nennt er es „Amt") übernehmen, Recherchen am Domizil auszuführen und über später eintretende Ereignisse unaufgefordert zu berichten.

„2. ein tüchtiger und großer Beamtenkörper, der geschult ist, die eingehenden Anfragen zu richtiger Erledigung zu dirigieren, und das daraufhin Gemeldete mit Wissensschätzen des Institutes richtig zu verwerten.

„3. ein sorgfältig geführtes Archiv, für welches alle aus dem täglichen Verkehr des Institutes und aus dem Bereich der Oeffentlichkeit, sowie aus den vertraulichen Mitteilungen der Abonnenten und deren Erfahrungen sich ergebende Momente neben den Korrespondentenberichten zu einer jederzeit nutzbaren Verwendung angesammelt werden."

[1]) Vgl. seine Darlegungen a. a. O. S. 142 und S. 192 und 193.

§ 7. Das System der privaten Auskunftsbeschaffung.

Die Vertreter dieses Systems — Schimmelpfeng, Lesser & Liman, Schmeißer & Co., Wys, Müller & Co. u. a. m. — betrachten als ihre Hauptaufgabe die Einholung und Erteilung von Auskünften geschäftlicher Art, insbesondere bezüglich der kaufmännischen Kreditverhältnisse.[1])

Unter Auskünften, wie sie jährlich nach Millionen von diesen Bureaus gegeben werden,[2]) sind zu verstehen:

1. Kreditauskünfte, d. h. solche, welche in kurzen Zügen ein Urteil über die Kreditfähigkeit im allgemeinen ermöglichen;

2. Sonderberichte (auch rekommandierte oder Spezial-Auskünfte genannt) d. h. solche, welche sich mit der Erledigung von speziellen oder „Sonder-Fragen" befassen und auf genauen, mehrseitigen und ausführlichen Erkundigungen beruhen. Diese sind von Schimmelpfeng eingeführt worden.

Einen wichtigen Bestandteil der Organisation bildet der Beamtenkörper und in diesem ist den Auskunftseinholern und -Erteilern (Redakteure genannt, wenn sie die Berichte lediglich schriftlich einholen bezw. die „Provinz" bearbeiten; Recherchenre genannt, wenn sie die Erkundigungen bei den Gewährsleuten der Stadt persönlich anstellen und hierauf fußend die Auskünfte erteilen) die schwierigste und verantwortungsvollste Aufgabe zugewiesen. Was Schimmelpfeng z. B. von den Beamten des Auskunftsdienstes verlangt, mag hier angeführt werden; er sagt (vergl. Kaufmännische Erkundigung [S. 21 und 22]): „Die Personen, die sich unserer Aufgabe widmen, sollen hinsichtlich der Lauterkeit ihres Charakters unanfechtbar sein; sie sollen in geordneten Verhältnissen leben und jeden Nebenverdienst meiden, um nicht Versuchungen zu verfallen, die ihnen nahe treten können; sie dürfen weder Optimisten noch Pessimisten sein; sie sollen erhaben sein über menschliche Schwäche, die im Widerstreit der Tagesmeinungen so manchen ungerecht und zum Fanatiker macht. Sie sollen mit nüchternem Urteil die Begabung verbinden, sich schriftlich klar und gewandt auszudrücken. Sie sollen unermüdlich sein, und doch haben sie unausgesetzt eine Anstrengung des Gehirnes zu leisten, wie es in gleich andauerndem Maße, wohl auf keinem anderen Gebiete verlangt wird; denn sie sollen im Großen wie im Kleinen, eben weil letzteres gerade auf diesem Gebiete oft von

[1]) Auskünfte privater Natur lehnen gute Bureaus ab.

[2]) Die z. B. von der Auskunftei W. Schimmelpfeng erteilten Auskünfte bezifferten sich:

1880 auf	. . . . .	185,025
1881	„	217,628
1882	„	257,309
1885	„	450,651
1886	„	507,259
1887	„	559,402
1888	„	614,974
1889	„	über 3/4 Millionen.

Zu späteren Berichten finden sich hierüber keine Angaben mehr; es dürften aber heute, die freiwilligen Ergänzungsberichte eingerechnet, weit über 2 Millionen Auskünfte durch Schimmelpfeng erteilt werden.

unberechenbarer Bedeutung werden kann, stets mit schärfster Umsicht und mit der größten Sorgfalt arbeiten und sich der ganz besonderen Verantwortlichkeit ihres Berufes bewußt sein." Damit ist Vieles und Hohes verlangt; daß Schimmelpfeng aber gewillt ist, seine Beamtenschaft rein zu erhalten, beweist sein Appell an die Oeffentlichkeit, indem er in seinem „Bericht 1900" (S. 11) bemerkt:

„Die Auskunftei hat ein lebhaftes Interesse daran, die Schuldigen greifen zu können; wo ein Angestellter der Auskunftei sich etwas zu Schulden kommen läßt, sehen wir selbstverständlich seine Bestrafung als eine Pflicht an, die wir uns und der Geschäftswelt schulden."

Unter den vielfachen, irrigen Anschauungen über das kaufmännische Auskunftswesen herrscht diejenige vor, welche es als eine leichte Arbeit ansieht, Auskünfte einzuholen und zu erteilen. Man braucht sich nur nach den in § 5 gegebenen Darlegungen zu vergegenwärtigen, wie diese Anschauung sich klar und deutlich aus der Verbreitung der nicht organisierten beruflichen Vertreter erweist. In der That erscheint auch die Thätigkeit als eine leichte und mühelose, wenn sie leicht genommen wird. Ganz anders tritt sie uns aber bei näherer Betrachtung in den großen Organisationen entgegen. In ihnen zeigt sich eine systematische Schulung, wonach Jeder lernen muß zu beobachten, worauf es bei einer Auskunft ankommt, wie gearbeitet werden soll und was zu unterlassen ist. Diese Schulung wird aber um so schwieriger, wenn es sich um eine weitverzweigte Organisation handelt, wenn die Auskünfte überall gleichen Wert haben sollen. Es sind daher in diesen Instituten bis ins einzelne des außerordentlich komplizierten Betriebes genaueste Anweisungen gegeben, wie sie sonst nur noch in der statistischen Thätigkeit zu finden sind. Diese Arbeit gestaltet sich in ihren einzelnen Stadien folgendermaßen:

Die Institute geben gegen Vorauszahlung Abonnements auf eine bestimmte, größere oder geringere Zahl von Auskünften aus, d. h. Hefte, welche die Anfrageformulare enthalten. Die Preise, nach der Zettelzahl abgestuft, sind verschieden angesetzt; so kosten 100 Auskünfte bei Lesser & Liman und Schweitzer & Co. je Mk. 120, bei Schimmelpfeng Mk. 140.

Die einlaufende Anfrage kann auf zweierlei Arten erledigt werden:

1. Durch sofortige Beantwortung aus dem vorhandenen, auf neuen Erkundigungen beruhendem Materiale;

2. durch erst anzustellende Erkundigungen.

Bei kleinen Bureaus mit wenig oder gar keinem Auskunftsmateriale wird diese Erledigungsart keine wesentliche Bedeutung haben können. Bessere Chancen bieten hier die großen Institute durch ihre rege Sammelarbeit, welche bedingt ist durch die Häufigkeit der Anfragen. Eine größere Raschheit der Erledigung ist dadurch gewährleistet.

Die Sammelstelle der Berichte ist das Archiv. Dieses wird nach dem Vorhergesagten bei den großen Instituten eine bedeutendere Rolle spielen als bei kleinen Bureaus. Und je häufiger die Dienste in Anspruch genommen werden, desto sorgfältiger gesammelt und desto eingehender gegliedert wird das Material sein, zumal die vermehrte Zuweisung von Anfragen immer wieder neue Gebühren zur Verfügung stellt und so eine intensivere Sammlung ermöglicht. Die so im Archive niedergelegten „Wissensschätze" enthalten im allgemeinen ungefähr folgende Notizen:

1. Abdrücke der handelsgerichtlichen Bekanntmachungen;

2. Berichte aus dem Heimats- oder dem früheren Aufenthaltsorte des oder der Geschäftsinhaber;

3. Berichte der Korrespondenten aus dem Wohnsitze der Firma;

4 die eigenen Aufschlüsse des Inhabers;

5. die Mitteilungen der Referenzfirmen;

6. die Mitteilungen der Lieferanten;

7. bei Aktiengesellschaften die jährlichen Bilanzen;

8. im Konkursfalle die betreffenden Bekanntmachungen;

9. die Abdrücke der Bekanntmachungen über Geschäfts-Ueber- oder Aufgabe, Löschung der Firma;

10. Etwaige, die Firma betreffende, Zeitungsnotizen u. dergl.

Die Anfragen, welche nicht sofort erledigt werden können, erfordern rascheste Erkundigungen. Nach Art der Branche, Wichtigkeit der gestellten Fragen, unter Berücksichtigung des etwa vorhandenen Materials ist zu entscheiden, welche Erkundigungsweise einzuschlagen ist. Begreiflicherweise sind die hier in Betracht kommenden Wege in erster Linie abhängig von den zur Verfügung gestellten Gebühren; denn ein Bureau, das etwas leisten will, muß unbedingt in der Lage sein, auch die für die Erkundigungen notwendigen Aufwendungen zu machen. Ein Knausern in dieser Hinsicht wird daher in erster Linie die Leistungsfähigkeit unterbinden. Es liegt nun auf der Hand, daß ein Abonnement gegen einfache Gebühr nur eine einfache Erkundigung verlangen kann. Diese wird bei einem kleinen Bureau, das über kein oder nur ein geringes Archiv verfügt, nur unvollkommen sein können. Das große Bureau verspricht hier schon Besseres, da es größtenteils in der Lage sein wird, die einfache Erkundigung in Verbindung mit dem schon vorhandenen Materiale zu setzen und so ein eingehenderes, oft mehrfach belegtes Urteil zu ermöglichen. Es wird aber trotzdem Sache der Erwägung seitens des Abonnenten sein müssen, nur das zu verlangen, was gegen einfache Gebühr geleistet werden kann. Ist ihm ein Objekt von besonderer Wichtigkeit, bedarf sein Entschluß der Beantwortung einer Reihe von Fragen, wünscht er über einen Punkt ganz besonders unterrichtet zu sein, so wird sich — vorausgesetzt daß er entsprechende Aufwendungen trägt — der Erkundigungsmodus vielseitiger, eingehender und ausführlicher zu gestalten haben. Allein trotzdem wird ein großes Bureau auch bei einfacher Gebühr eher in die Lage versetzt sein, intensiver zu arbeiten; es wird im speziellen Fall öfter benutzt und kann deshalb die häufiger entfallende Gebühr auf die verschiedenen Erkundigungsweisen verteilen: So wird es einmal am Platze nach einander verschiedene Korrespondenten befragen können, ein anderesmal sich in Lieferantenkreisen erkundigen, ein drittesmal die Referenzen zu Aeußerungen veranlassen u. s. f., bis das Material so zusammengesetzt ist, wie es in der oben gegebenen Aufstellung erscheint.

Die wichtigste Rolle in der Erkundigungsweise ist den Korrespondenten oder Gewährsleuten zugewiesen. Unter diesen sind zu verstehen diejenigen Angehörigen des Kaufmannstandes, welche sich bereit erklären, in einem gewissen Umfange mit schriftlichen Berichten die Institute in Einholung der Auskünfte zu unterstützen. Das Korrespondentennetz ist in den einzelnen Bureaus natürlich verschiedenartig gestaltet. Die Gewährsleute eines kleinen Bureaus werden weniger zahlreich sein, als in einem großen Institute; in ersteren wird man sich an größeren Plätzen oft mit einem begnügen, das letz-

tere wird mehrere haben. Je nachdem ein Bureau vorsichtig und geschickt seine Korrespondenten auswählt, wird das Netz verschieden im Werte sein. Wohl gibt es Allerwelts-Korrespondenten, doch wird ein großes Institut darauf halten, daß seine Vertrauensmänner nur ihm dienen. Während in den Kinderjahren des Auskunftswesens angesehene Kaufleute sich schwer bereit fanden, sind jetzt erste Firmen bereit, nicht um des kleinen Gewinnes[1]) halber, sondern im Interesse ihres Ortes, ihres Standes und um der Sache und ihres Zweckes willen.

Die Thätigkeit des Korrespondenten kann vom Standpunkte eines großen, viel in Anspruch genommenen Bureaus mit der Berichterstattung auf eine jeweilige Anfrage hin nicht als erschöpfend betrachtet werden. In der That sehen auch diese Institute darauf, daß ihre Korrespondenten mehr thun; nämlich auch Nachträge liefern. Der Wert einer Auskunft wird stets auf eine kurze Spanne Zeit zu bemessen sein und daher unter Kontrolle gehalten werden müssen. Leider ist nun ein Teil der Kaufmannschaft noch nicht einsichtig genug, diese aus eigenem Antrieb zu bewerkstelligen d. h. in gewissen Zeiträumen wieder über ihre Kundschaft anzufragen. Um diese Lücken doch einigermaßen zu füllen, haben große Institute die Lieferung von freiwilligen, kostenlosen Nachträgen (innerhalb der Abonnementdauer z. B.) eingeführt. Diese Nachträge können aber nur auf Grund einer anderweitig gestellten Nachfrage oder aber durch gewissenhafte Mitarbeiterschaft seitens der Korrespondenten gegeben werden d. h. diese müssen sich verpflichten, von jeder Aenderung in der Position einer Firma „sei es zum guten, sei es zum schlechten", dem Institut sofort Mitteilung zu machen. The Bradstreet Company und Schimmelpfeng z. B. widmen dieser Thätigkeit ihrer Korrespondenten die regste Aufmerksamkeit. —

Neben der Hauptaufgabe — Information über Kreditfähigkeit, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit — läßt sich aber die Organisation in Verfolgung ihres Zieles (in der erster Zeit Warnung vor Schwindlern, später mehr und mehr Forderung der soliden Handelsbeziehungen) auch anderweitig nutzbar machen. So hat die rege Sammelthätigkeit namentlich bei großen Instituten nach und nach zu mehr oder minder intensiver Nutzbarmachung der Verbindungen und Archivschätze für Nachweisungen von Agenten und Adressen geführt. Es ist dies besonders für den Export eine recht vorteilhafte Einrichtung, aber auch im Inlande, wo zur Einsparung der von den Zwischenhändlern beanspruchten Gewinne direkter Absatz an Konsumenten gesucht wird; der Wert dieser Einrichtung besteht darin, ohne große Kosten Aufschluß über die Absatzverhältnisse einzelner Orte und Länder, sowie Nachweis brauchbarer Agenten erhalten zu können.

[1]) Die Jacobysche Behauptung (a. a. O. S. 12) bezüglich der Qualität der Gewährsleute ist von seinem Standpunkte aus erklärlich (er verfechtet das Prävalieren der geschäftsfreundlichen Auskunft!), aber doch zu willkürlich. Wenn nach seiner Annahme es den Gewährsleuten „wider den Mann geht, für ihren jedesmaligen Dienst eine Bezahlung von ca. fünfzig Reichspfennigen entgegenzunehmen", so steht dem entgegen, daß kein großes Institut in der geringen Korrespondentengebühr eine volle „Bezahlung" der Dienstleistung sieht. Es soll eben dadurch im Gegensatze zu einer bloßen Sache der Gefälligkeit die Berichterstattung als eine vertragsmäßig übernommene Leistung charakterisiert werden. Damit steigt jedenfalls die Qualität dieser Thätigkeit.

§ 8. Das System der vereinsmässigen Auskunftsbeschaffung.

Die selbständige[1]) vereinsmäßige Auskunftsbeschaffung ist zunächst vertreten in dem „Verband der Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe", allerdings in geringem Maße, da sich der Hauptzweck dieser anscheinend abterbenden Organisation auf die Herausgabe von sog. „Schuldnerlisten" an die Mitglieder beschränkt.

Größere Bedeutung hat die Unternehmungsart der Vereine Kreditreform angenommen; in diese Art hat sich in neuerer Zeit auch die Handelsauskunftei Martin Bürgel sozusagen aufgelöst.

Die Vereine Kreditreform hatten einen Gründer, der nach einigen Jahren zurücktreten mußte; aber seine Idee ist beibehalten worden. Diese ging davon aus, daß zunächst Unternehmer gesucht wurden, die eine Unterweisung in dem beabsichtigten Betriebe erhielten; der Unternehmer suchte sich dann einige Kaufleute, die den Vorstand (eine Art Aufsichtsrat) bildeten. Dadurch war der Grundstock zum Verein geschaffen, dessen Mitglieder sich nach und nach aufsetzten. Das Bureau wurde gegen Zahlung von einigen hundert Mark und mehr an den Unterweiser Eigentum des Unternehmers (Geschäftsführers), in dessen Ermessen es gestellt wurde, wieder je nach Belieben anderweitig zu verkaufen. Nach und nach bildete sich aus den Geschäftsführern der Verband der Vereine Kreditreform, dessen Vorort (Zentrale) seit Jahren Leipzig ist. Die Abhängigkeit des Geschäftsführers von der Zentrale ist eine sehr beschränkte, ebenso wie die Kontrollbefugnis des ehrenamtlich bestellten Vorstandes des einzelnen Vereins. Die einzelnen Bureaus sind sehr verschieden in der Qualität; die meisten werden als Nebengeschäft betrieben; einzelne gelten für gut, andere nicht.

Die Organe des Verbandes sind demnach:

1. Der Vorort (Zentrale), der die allgemeine Geschäftstaktik festsetzt und ihre Ausführung überwacht; Vorsitz des Verbandes.

2. Gauverbände, ein Mittel- bezw. Bindeglied zwischen Verband und Vereinen; nach Provinzen oder Landesteilen abgegrenzt.

3. Die Vereine, welche sich innerhalb des Verbandes bezw. Gauverbandes in Vertretung ihrer Interessen unterstützen, „Hand in Hand arbeiten" (vgl. Prospekt).

4. Der Vorstand jedes einzelnen Vereines, der die Aufgabe hat, die Auskunftserteilung durch die Geschäftsführer zu kontrollieren, aber in die Auskunfts-Akten nicht Einsicht nehmen darf.

5. Der Geschäftsführer; dessen Aufgabe ist die Einholung und Erteilung von Auskünften innerhalb seines Bezirkes; die erforderlichen Hilfskräfte sind seine eigenen Angestellten. Da er der Unternehmer für eigene Rechnung und Gefahr ist, so sind die Gebühren an ihn zu zahlen.

6. An Orten, welche nicht Vereinsplätze sind und somit keinen Geschäftsführer haben, die Korrespondenten. Diese werden den Vereinsmitgliedern, damit sie sich an Ort und Stelle erkundigen können, durch „leihweise" Ueberlassung von gedruckten Nachweisungen bekannt gegeben (Gerlach a. a. O., S. 147).

7. Das Vereinsmitglied. Die Mitgliedschaft, welche mindestens zwei

[1]) Zum Unterschiede von der „organisierten Krediterkundigung unter vereinsmäßiger Beteiligung". Vgl. § 16.

Jahre dauert, wird durch eine Aufnahmegebühr von Mk. 3.— erworben; außerdem ist ein jährlicher Beitrag von Mk. 12.— zu leisten; ferner werden Abonnements auf eine verschieden festgestellte Anzahl Auskünfte abgegeben (z. B. 100 Zettel à Mk. 100).

Die Auskunftsbeschaffung geschieht im großen und ganzen in der in § 7 geschilderten Weise, die Auskunfterteilung auf schriftlichem oder mündlichem Wege. Für den letzteren Fall erhalten die Mitglieder für sich und ihre Reisenden Reiselegitimationskarten (gegen eine Gebühr von Mk. 1.— per Stück für das Kalenderjahr), welche die Inhaber berechtigen, auf sämmtlichen Bureaus kostenfrei jede Auskunft, die ihnen mündlich erteilt werden kann, einzuholen. Hierauf legt die Kreditreform anscheinend besonderen, wenn nicht den höchsten Wert, da sie (vgl. Prospekt) dies hervorhebt als „eine Einrichtung, die bisher noch durch keine Vereinigung und durch kein Privatinstitut geboten werden konnte“.[1])

Zu intensiver Ausnützung ihrer Sammelarbeit hat die Kreditreform auch die Vermittlung von Branchen- und Agenten-Adressen, an die Thätigkeit der Auskunftsbeschaffung anschließend, aufgenommen.

§ 9. Vertretung von kaufmännischen Forderungen.

In der Entwicklung des Auskunftswesens mußte als naheliegend der Gedanke Verwirklichung finden, mit der Auskunftsbeschaffung auch die Vertretung kaufmännischer Forderungen zu verbinden. Manche Institute besassen sich heute noch damit neben der Auskunftsbeschaffung, so: Dun & Co. in Amerika, Wys, Müller & Co. mit einer eigenen Abteilung, genannt Mutua Confidentia, Schimmelpfeng mit seiner „Abteilung II“, Lesser & Liman mit Inkasso-Abteilung. Es haben sich aber auch spezielle Unternehmungen für diesen Dienst gebildet z. B. der Kreditoren-Verband in Berlin, der für seine Mitglieder Konkurse, Akkorde ꝛc. regelt. Die Ausführung solcher Dienste begegnet Schwierigkeiten und nicht selten Bedenken, weshalb sie mancherseits, z. B. bei Bradstreet Company, ganz abgelehnt wird, während andere, wie Schimmelpfeng, keinen besonderen Wert darauf legen. Für wichtig wird die Thätigkeit natürlich angesehen von eigens dafür errichteten Instituten, wie den Kreditorenverbänden in Berlin und Wien und zahllosen, oft recht bedenklichen Inkassobureaus, auch von Kreditreform, den Schutzgemeinschaften u. a.

Zweifellos kann seitens dieser Sparte des Auskunftswesens sehr viel gethan werden für den notleidenden Kredit, der trotz aller Vorsicht nicht aus der Welt zu schaffen ist. Aber als gar zu wichtig wird sie nicht erscheinen können, wenn anders die Kaufmannschaft sich in richtigem Verständnis dazu herbeiläßt, die Auskunftsthätigkeit möglichst intensiv sich dienstbar zu machen und sich das Urteil über die in Frage kommende Kreditfähigkeit richtig zu bilden, d. h. weise in vertrauendem Entgegenkommen zu sein. Bei der weitverzweigten Ausdehnung, mit der das Auskunftswesen heute in seinen großen Organisationen fast die ganze Welt umspannt, dürfte es doch selten vorkommen können, daß ein Schwindelunternehmer seinen Wirkungskreis irgendwohin verlegt, ohne daß dies den Auskunftsbureaus bekannt würde; eine einzige Anfrage wird seine Entlarvung ermöglichen, sei es woher er gekommen ist. Freilich

[1]) Hier ist zu bemerken, daß Schimmelpfeng s. Zt. als erster für derartige Legitimationskarten Mk. 5.— einführte. Er kam aber aus prinzipiellen Gründen davon ab. Siehe Jahresbericht s. 1887, S. 13 u. 14 und s. 1888, S. 20.

läßt sich dadurch noch nicht ein idealer Zustand so herbeiführen, daß der notleidende Kredit beseitigt wird. Denn der Kaufmann ist heutzutage infolge der rücksichtslosen Konkurrenz gezwungen, auch manches nicht ganz einwandfreie Geschäft zu machen, und andererseits bleibt es eine Unmöglichkeit, allen Schwindlern sofort das Handwerk zu legen. Ferner läßt die große Entfernung zwischen Lieferungs- und Bezugsort oft nicht ohne Weiteres die genaue Entscheidung zu, ob es sich bei einer angefrittenen Forderung um chikanöse Differenzen oder wirkliche Zahlungsunfähigkeit handelt. Man wird daher zugeben müssen, daß es ebenfalls eine nützliche Aufgabe des Auskunftswesens ist, für menschenmögliche Minderung des notleidenden Kredits zu sorgen. Jedenfalls aber wird sie mit ziemlicher Sorgfalt und feinfühlender Schonung durchgeführt werden müssen. —

Diese Aufgabe wird in zweierlei Weise vertreten:

1. Dadurch, daß die betr. Institute in jedem einzelnen Falle möglichst auf gütlichem Wege zum Ziele zu gelangen suchen und eventl. ihre Dienste für Betretung des Rechtsweges bereit halten, aber es abweisen, durch Bloßstellung in Veröffentlichungen oder Drohen damit zu wirken;

2. in dem sog. „Listen“- oder Warnungssystem.

A. Die erstgenannte Art ist eingehend ausgearbeitet in der Abteilung II der Auskunftei W. Schimmelpfeng. Ihre Thätigkeit entwickelt sich in folgenden Stadien:

I. Außergerichtliche Bemühung:

1. Prüfung der Sache, ob unbegründete Renitenz oder mangelnde Zahlungsfähigkeit oder Differenzen vorliegen; sie will hierbei ihre Kenntnisse der Verhältnisse dahin ausnützen, daß sie „überall da Nachsicht befürwortet, wo der redliche Wille zum Zahlen vorhanden ist und die Schwierigkeit nur in einer vorübergehenden Ursache liegt.“[1])

2. Feststellung, welcher Weg eventl. zur raschesten und beide Seiten zufriedenstellenden Begleichung am geeignetsten erscheint;

3. In Differenz-Angelegenheiten Versuch der gütlichen Intervention. Hierauf wird großer Wert gelegt, da sie in erster Linie die Versöhnung der streitigen Parteien anstrebt.

Fallen die außergerichtlichen Bemühungen fruchtlos aus oder liegen Punkte vor, die eine gerichtliche Entscheidung wünschenswert und durchgreifend erscheinen lassen, dann tritt, nach vorheriger Einwilligung des Gläubigers, die Angelegenheit in das zweite Stadium:

II. Prozeßführung:

1. indem entweder nur die Adresse eines empfehlenswerten Rechtsanwalts mitgeteilt wird oder

2. die Abgabe der Sache geschieht an diesen entweder ohne weitere Korrespondenz oder mit Instruktion.

Hierfür unterhält die Abteilung regen Verkehr mit erprobten Rechtsanwälten im In- und Auslande. Bei den verschiedengestalteten Rechtsverhältnissen des Auslandes[2]) erhält diese Thätigkeit einen ganz besonderen Wert, da

[1]) Vgl. die „Organisierte Krediterkundigung unter vereinsmäßiger Beteiligung“ S. 10.

[2]) Hier sei besonders ein Artikel in Bayrische Handelszeitung XXX. Jahrgang No. 28 (14. 7. 90) erwähnt, der sich mit den „russischen Kredit- und Rechtsverhältnissen“ befaßt. Dort ist in dieser Hinsicht besonders auf die großen inländischen Auskunftsbureaus wie z. B. Schimmelpfeng und ihre internationale Thätigkeit verwiesen.

die Abteilung nicht nur die eingehenden Instruktionen erteilt, sondern auch in die Gebührenfrage eingreifen kann; in jedem Falle wird sie aber auf energisches Betreiben der Sache sehen.

Hat auch die gerichtliche Durchführung kein genügendes Resultat ergeben, dann ist die direkte Thätigkeit der Abteilung II im Dienste des Klienten eingestellt. Allein sie wirkt in derselben Sache indirekt weiter durch

III. die „Vormerkung insolventer Schuldner".

Wie schon früher erwähnt, wird es selten vorkommen, daß ein renitenter Schuldner, auch wenn er sich bald da, bald dort festzusetzen sucht, ganz der Aufmerksamkeit der Auskunfteien entgeht; denn da er doch hier oder dort um Kredit nachsucht, so werden von Zeit zu Zeit Anfragen eingehen d. h. sein Wirken bleibt unter Kontrolle. Sobald sich eine günstige Wendung bemerkbar macht, wird geprüft, ob die Wiederaufnahme der Bemühungen zur Einziehung der vorgemerkten Forderung Aussicht auf Erfolg hat. Und so kann es vorkommen, daß verloren geglaubte Forderungen nach einer Reihe von Jahren noch zum Eingang gebracht werden.

Selbstverständlich ist dieser Verwertung eine Schranke durch das Interesse des Auftraggebers gesetzt, dem diesem könnte es schädlich sein, daß in dem Augenblick, wo er seine Forderung geltend machen will, weitere Kreise darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Schuldner ein säumiger Zahler ist, und so vielleicht andere Gläubiger veranlassen werden, daß sie ihm womöglich zuvorkommen oder auch durch gleichzeitiges Vorgehen den Schuldner zu Fall bringen. Dieses Interesse wird sorgfältigst berücksichtigt; würde doch die Abteilung durch eine solche vorzeitige, ihrem Auftraggeber gegenüber indiskrete Mitteilung sich selbst schädigen, denn die Vergütung für ihre Mühewaltung bezieht sie in der Hauptsache erst dann und in dem Maße, wenn und insoweit sie für den Gläubiger eine wirkliche Befriedigung erzielt hat.[1])

B. Die zweite Art der Vertretung von kaufmännischen Forderungen — Mutua Confidentia, Kreditreform, Schutzgemeinschaften — befaßt sich auch mit „Einziehung von Forderungen ohne Prozeß und ohne gerichtliche Verfolgung", „gütlichen Vergleichen und Arrangements" (Mutua Confidentia) oder mit „Anmahnung von Schuldnern", „gütlicher Einigung" (Kreditreform); allein ihre Vormerkung säumiger Schuldner ist nicht so diskret und schonend wie bei der erstbesprochenen Art. Haben bei ihnen Anmahnung und Versuche des gütlichen Vergleiches kein befriedigendes Resultat gezeitigt und sind gerichtliche Schritte — Kreditreform unternimmt diese nach ihrem Prospekte nicht — erfolglos gewesen, dann werden die säumigen Zahler in eine Liste aufgenommen. Diese Listen heißen bei Mutua Confidentia „Privatmitteilungen" und werden jeden Monat den Mitgliedern zugestellt. Kreditreform giebt ihren Mitgliedern alle zwei Monate eine „Liste säumiger Zahler". Diese Mitteilungen sind nur für die Mitglieder bestimmt und erfolgen gratis. Die Mitglieder der Kreditreform erhalten noch die allmonatlich in ca. 56,000 Exemplaren erscheinende Verbandszeitung mit internationaler Warnungstafel gratis übermittelt (Prospekt). Die Schutzgemeinschaften geben ihren Mitgliedern ebenfalls „Schuldnerlisten".

So wenig der Wert zu verkennen ist, der in der gütlichen Schlichtung

[1]) Laut Prospekt ist nämlich „außer Gebühr und etwaigen Kosten eines nach Auftrag geführten Prozesses nur bei voller oder teilweiser Befriedigung des Gläubigers eine Provision zu zahlen."

von Differenzen und in der Hilfeleistung seitens des Auskunftswesens in Prozeßsachen gelegen sein kann, so dürften doch Bedenken gegen die Unvorteilhaftigkeit und, sogar unter Umständen, Schädlichkeit in dem Listenwesen nicht abzuweisen sein. In der ersten Zeit des beruflichen Auskunftswesens, da seine Dienste noch nicht viel in Anspruch genommen wurden, seine Verbindungen noch mangelhaft waren, mußte die Thätigkeit vielfach auf die Warnung vor unsolidem Geschäftsgebahren beschränkt bleiben. Es waren auch die Bestrebungen des ersten englischen Bureaus, später diejenigen der Mutua Confidentia und, daran anknüpfend, diejenigen der Schutzgemeinschaften wesentlich hierauf gerichtet. Demnach ist das Listenwesen als eine ursprüngliche, unvollkommene Form der Selbsthilfe anzusehen, die sich umso unzureichender erweisen mußte, je mehr die Organisationen sich ausbreiteten und vertieften. Ferner wird gegen die öffentliche oder wenigstens weiteren Interessenkreisen zugängliche Warnung vor notorischer Unsolidität nichts einzuwenden sein, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, alle wirklichen Vertreter dieser Gattung auf eine Liste zu bringen. Diesen Zweck können aber die Vertreter des Listenwesens nicht verfolgen wollen, vielmehr lassen die Präliminarien von Anmahnung, Versuch gütlichen Vergleiches darauf schließen, daß es wohl hauptsächlich auf eine Pression dem säumigen Schuldner gegenüber abgesehen ist. Darauf sollte aber nicht zu viel Wert gelegt werden, da ein solcher Druck womöglich mehr böses Blut machen als Vorteil bringen kann. Denn geht der Geschäftsmann keine Kreditverbindung ein, ohne vorher ein Auskunftsbureau befragt zu haben, und arbeitet dieses gewissenhaft, unterstützt von guten Verbindungen, dann ist dem Fall möglichst vorgebeugt, daß ein unsolider Abnehmer Kredit bekommt. Es bleiben also in der Hauptsache nur die Fälle übrig, wo widrige, unvorhergesehene Umstände eine vielleicht vorübergehende Insolvenz herbeiführen, wo Differenzen entstehen u. s. w. Und sollten wirklich solche Punkte es gerechtfertigt erscheinen lassen, den Betroffenen auch solchen Firmen bekannt zu machen, welche gar kein Interesse an seiner Existenz haben, weil sie nie in die Lage kommen, mit ihm Geschäfte zu machen? Das kann das Listenwesen nicht wollen. Weil es aber eine solche Bloßstellung ermöglicht, darum schießt es über das Ziel der Wahrung berechtigter Interessen hinaus und wirkt verbitternd. Es dürfte wohl nicht zuweit gegangen sein, wenn die Behauptung, daß das Listenwesen einen berechtigten Punkt zum Angriff gegen das Auskunftswesen bietet, als zutreffend bezeichnet wird. Gerichtsverhandlungen erweisen dies zur Genüge.[1]) Auch Gerlach (a. a. O. S. 190 u. 191) will sich mit dem Listenwesen nur befreunden, „wenn die Schuld des Angemahnten, sei es durch Anerkennung oder durch richterliches Urteil, bereits erwiesen ist, nicht aber (mit der Annahme) vorher, wie heute üblich." Aber selbst in einem solchen Falle wird das zuerst besprochene System mehr Sympathie haben, da es nur einem erwiesenen Interesse dient und einen Druck, wie er bei Androhung der Veröffentlichung (auch nur in beschränktem Kreise) zu Tage tritt, vermeidet.[2])

[1]) Allerdings hat das Reichsgericht die Strafbarkeit der Veröffentlichung solcher Listen verneint.

[2]) Schimmelpfeng z. B. warnt seine Abonnenten davor, etwa selbständig unter Hinweis darauf, eine Forderung werde seiner Anstalt zum Eintreiben übergeben, einen Druck auszuüben.

Dritter Teil.

Volkswirtschaftliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit.

Literatur: Gerlach a. a. O. S. 186 ff. — Ehrenberg a. a. O. S. 48.

Der allgemein volkswirtschaftliche Wert einer kaufmännischen Auskunft beruht darin, daß sie in einem konkreten Falle ein Urteil über Kreditfähigkeit, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Vertrauen Begehrenden ermöglicht.[1]) Dieses Urteil wird umso zutreffender sein, je mehr es sich auf eine den thatsächlichen Verhältnissen möglichst nahe kommende Schilderung stützt. Nun wird nicht zu bestreiten sein, daß, wie in allen menschlichen Institutionen, auch im Auskunftswesen, selbst im bestgeleiteten und am gewissenhaftesten arbeitenden Bureau, nicht immer das Vollkommene geleistet werden kann; deswegen empfehlen es gerade gut geleitete und ihrer Aufgabe sich voll bewußte Institute immer, sich nicht auf eine Auskunft zu verlassen Allein es fehlt auch hier nicht der Maßstab zur Erkenntnis, wo die relativ besseren Garantien für die Leistungsfähigkeit gegeben sind und wo nicht. Einen oberflächlichen Entscheid mag in dieser Hinsicht die besonders starke Inanspruchnahme einzelner Bureaus ermöglichen; doch dürfte hierin kein zu unbestreitbarer Verlaß geboten sein, da nicht feststeht, ob nicht in dem einen oder dem anderen gerade eine Richtung vertreten ist, die ihre Bevorzugung einem momentanen Geschmacksurteil einer bestimmten Interessensphäre oder dergl. verdankt. In der That könnte auch die Divergenz in den diesbezüglichen Anschauungen der Kaufmannschaft, welche bald hier dem privaten, bald dort dem Vereinssystem zuneigt, erschwerend auf die Urteilsbildung einwirken, wenn sich keine anderen Anhaltspunkte finden lassen würden. Als solche werden aber zu gelten haben: die Tendenzen, Anlagen, Fähigkeiten und Durchführungsmethoden, wie sie in den Organisationen zu Tage treten. Darnach bilden sich folgende Fragen, deren Beantwortung für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit maßgebend ist:

1. Welches Prinzip herrscht in der Anlage der Organisation und wie ist demensprechend die Leitung?
2. Was bietet die Organisation hinsichtlich der Raschheit und Zuverlässigkeit der Auskunftserteilung?
3. Welche Organisation gewährleistet die bessere Entwicklungsfähigkeit?

§ 10. Prinzip und Leitung.

Die Organisationen sind zu scheiden in solche mit zentralistischem und solche mit dezentralistischem Prinzip. Unter erstgenannte Gattung fallen: die großen amerikanischen Bureaus, Schimmelpfeng, Lesser & Liman, Schmeißer & Co., Wys, Müller & Co. ꝛc.; die letztgenannte Gattung ist vertreten durch: die Schutzgemeinschaften, Kreditreform, Bürgel ꝛc.

A. Die Zentralisation erfordert: eine verantwortliche Spitze mit Beaufsichtigung und Kontrolle, hierarchische Abstufung im Organismus; dadurch gewährleistet: Einheitlichkeit der Arbeit. Die Angestellten bilden einen geschlossenen Beamtenkörper, haben stabile Versorgung (womöglich auch für

[1]) Jacoby's Begriffsbestimmung (a. a. O. S. 6) ist nicht eingehend genug. Schon seine Unterscheidung von berufsmäßiger und geschäftsfreundlicher Auskunft an diesem Orte ist dem heutigen Wesen nicht entsprechend und wie früher dargelegt, irrig. Wohl spielt die Preisbestimmung bei der Auskunft eine große Rolle, doch kann diese, wenn es sich um Auskunft in vorgedachtem Sinne handelt, nicht in erster Linie hervorgehoben werden.

Dienstunbrauchbarkeit und Alter),[1]) weshalb es möglich ist, höhere Anforderungen an Bildung und Brauchbarkeit zu stellen; dadurch hohe Leistungsfähigkeit der Beamten. In der Zentralisation wird es ferner möglich sein und bei großen Instituten auch gefordert werden müssen, daß sowohl Geschäftsleiter wie Angestellte sich von allen geschäftlichen Unternehmungen außer dem Auskunftsdienste fernhalten; dadurch Beseitigung der Ausbeutung von im Auskunftsdienste erlangten Kenntnissen, also: Voraussetzung eines größeren Vertrauens.

Allerdings hängt die Durchführung eines zentralistischen Unternehmens wesentlich ab von den persönlichen Eigenschaften, den erforderlichen Fähigkeiten des Leiters und den demselben zur Verfügung stehenden Mitteln. Sind die ersten beiden Faktoren auch in ausreichendem Maße günstig vertreten, so werden doch jederzeit die Mittel den Ausschlag für die Durchführung der Organisation und damit ihrer Leistungsfähigkeit bilden. Müssen sie durch Eingehen eines Associationsverhältnisses beschafft werden, so liegt, bis sicherer Boden geschaffen ist, leicht die Beschneidung der autokratischen Form in irgend einer Weise nahe und das Einheitsprinzip leidet, wenn es nicht ganz durchbrochen wird.

B. Die Dezentralisation, wobei die Geschäftsführer Eigentümer der einzelnen Bureaus sind, leidet von vornherein an dem Mangel der Einheitlichkeit. Von ihren speziellen Eigenschaften und Fähigkeiten hängt die Qualität ihrer Arbeit ab. Eine Kontrollmöglichkeit gibt es nur dem Sinne nach, da der Vorstand („im Interesse der Diskretion") keinen Einblick in das Auskunftsmaterial hat (vgl. Gerlach a. a. O., S. 147); sie muß demnach, wenn wirklich ausgeübt, nur eine formelle Sache bleiben. Das Interesse des Erwerbes ist vervielfacht und verstärkt, da der Geschäftsführer das Bureau kaufen muß. Um seine Einnahme zu erhöhen, wird er von der Erlaubnis Gebrauch machen, neben der Auskunftsbeschaffung noch andere Geschäfte zu betreiben, so daß sein Eifer hiefür mehr oder minder beeinträchtigt ist.[2]) Das Erwerbsinteresse wird ferner den Geschäftsführer kleiner oder unrentabler Bureaus dazu verleiten können, seine Angestellten schlecht zu bezahlen (eine Versorgung für die Zukunft kann er ohnehin nicht bieten), und somit ist es ihm nicht möglich, besondere Anforderungen an Bildung und Brauchbarkeit zu stellen. An allen diesen vorgenannten Punkten wird aber die Leistungsfähigkeit leiden müssen. Was das Vertrauen betrifft, so wird es nicht ausgeschlossen sein, daß der Geschäftsführer, der Nebengeschäfte betreibt, leicht in die Lage versetzt ist, Kenntnisse, die ihm aus der Auskunftsthätigkeit zufließen, für diesen seinen Nebenerwerb nutzbar zu machen.

Es ergibt sich also, daß die dezentralistischen Vertreter, was Prinzip und Leitung anlangt, nicht auf Vorzüge ihrer Organisationen vor den privaten, zentralistischen, hinweisen können. Vornehmlich betrifft dies das Erwerbsinteresse, welches besonders die Vertreter der Kreditreform, bei ihrem Entstehen, den privaten Auskunftsbureaus zum Vorwurf machen zu müssen glaubten.[3])

[1]) So besteht z. B. für die Beamten der Auskunftei W. Schimmelpfeng seit 1897 eine Unterstützungs- und Pensionskasse, deren Vermögen sich ultimo 1899 auf über 1/4 Million Mark belief. Vgl. Bericht Jan. 1900 S. 17.

[2]) Gerlach findet (a. a. O. S. 189) in der Nebenbeschäftigung etwas, das fast wie ein Vorteil aussieht, gibt aber zu, daß die Zuverlässigkeit diese bei den privaten Bureaus nicht dulde.

[3]) Vgl. Schimmelpfeng Jahresbericht f. 1885 S. 7.

§ 11. Raschheit und Zuverlässigkeit in der Auskunftserteilung.

Volkswirtschaftlich günstig wirksam ist eine Auskunft nur dann, wenn sie rasch und zugleich möglichst zuverlässig gegeben wird. Es ist dies bei den häufig schnellen Entschließungen seitens der Lieferanten unbedingt notwendig, wenn nicht einerseits eine Geschäftsverbindung vereitelt werden, oder anderseits Ware zu Verlust gehen soll. Das Bestreben nach Raschheit bekundet sich denn auch bei allen Organisationen in mehr oder minder intensivem Maße. Sie verlangen zunächst, daß die Anfrage thunlichst immer nach derjenigen Niederlassung gerichtet wird, welcher die Auskunftsbeschaffung aus dem gewünschten Orte obliegt, oder aber wenigstens nach einer Landeszentrale, da große Organisationen dort Sammelarchive von sämtlichen aus dem betreffenden Lande gegebenen Auskünften zu unterhalten und stets zu erneuern pflegen.[1])

Für die Raschheit der Erledigung spielen bei den großen privaten Organisationen eine ganz besonders wichtige Rolle die Archivauskünfte, sog. „vorrätige" Berichte.[2]) Um mit solchen aber dienen zu können, ist es notwendig, daß eine fortlaufende und häufige Erneuerung, Kontrolle und Ergänzung erfolgt. Dies wird dadurch erreicht, daß die Bureaus auf häufige und schriftliche Anfragen dringen, daß sie ihre Korrespondenten zu gewissenhaften Nachtragslieferungen anhalten und daß sie selbst wiederholte Erkundigungen aus eigenem Antriebe einziehen. Die so geschaffene Möglichkeit, in den meisten Fällen sofort neue Auskunft erteilen zu können, erweist sich als ein großer Vorteil für die Raschheit, der aber nur erreicht werden kann in solchen Organisationen, in denen der Ausbau in vorgedachtem Sinne am weitesten fortgeschritten ist.

Die Vertreter der vereinsmäßigen Auskunftserteilung — soweit sie Bureaus unterhalten — machen zur möglichst raschen Erledigung auf ihre Vereinsplätze aufmerksam und erreichen damit unstreitbar auch Zweckmäßiges. Was jedoch die mündliche Auskunftserteilung auf Grund der Reiselegitimationskarten betrifft, welche ebenfalls auf Raschheit berechnet ist, so kann sie an sich wohl kaum beanstandet werden. Von Wert wird sie für Reisende aber nur dann sein können, wenn diese die Vollmacht haben, Geschäft sogleich fest abzuschließen; soweit dies aber nicht der Fall ist, wird eine Befragung bei der ihrem Prinzipal durch schriftliche Anfrage zugängigen Stelle nur dazu dienen, die Reisenden von direkten Erkundigungen in den Kreisen der Geschäftswelt abzuhalten oder doch nachlässiger darin zu machen, während eben in dieser durch sie vermittelten direkten Erkundigung am Orte der Kunden bisher stets ein besonderes Interesse der Geschäftsvermittlung durch Reisende gefunden worden ist.

Hand in Hand mit der Raschheit muß die möglichste Zuverlässigkeit gehen. Was diese betrifft, so werden große Bureaus hier eher eine Garantie für möglichst hohe Leistungsfähigkeit bieten können als kleine. Zunächst stehen ihnen, wenn ihr Ansehen begründet, eher Quellen zu Gebote, bei denen es kleine Bureaus vergeblich versuchen würden, ihre Information zu schöpfen.[3])

[1]) Eine Verzögerung durch den „Umweg über den Zentralsitz", der allerdings, wie Ehrenberg richtig annimmt, nachteilig sein müßte, ist heute bei den großen Bureaus nicht mehr zu befürchten.

[2]) Bei den amerikanischen Bureaus dazu noch die Institution der Referenzbücher, welche für sofortige Information von großem Werte sind.

[3]) u. A. die Behörden; so gewährt z. B. das Königreich Sachsen nur Schimmelpfeng und der Kreditreform Einsicht in behördlichen Feststellungen. Vgl. § 19.

Des Weiteren vermögen sie mit den ihnen reichlicher zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Organisation gediegener und sorgfältiger durchzuführen und zu erhalten. Dadurch daß sie auf erhöhte Gebühren dringen, ist es ihnen möglich, mehr auf die Erkundigungsthätigkeit zu verwenden, diese vielseitiger zu gestalten und so sehr viel mehr, als der Anfragende bezahlt, zu leisten. Sie können an ihren Beamtenkörper, der infolge höherer Bildungsansprüche bessere Versorgung bedingt, hinsichtlich der Sorgfalt, des Scharfblicks und der Gewissenhaftigkeit höhere Anforderungen stellen. Dazu kommt eine peinliche Kontrolle, welche den Eifer stets rege erhält. In solcher Weise arbeitend, wird die Thätigkeit dieser Bureaus eine weit sicherere und objektivere sein können, indem sie außerhalb jedes eigenen Interesses die Entwicklung der Verhältnisse beobachtet und verwertet.

§ 12. Entwicklungsfähigkeit.

Die Leistungsfähigkeit eines Auskunftsinstitutes erfährt eine weitere Beleuchtung durch die Entwicklungsfähigkeit seiner organisatorischen Bestrebungen. Jede Organisation wird schon in ihren Absichten, ihrer Anlage, ihrem Plane eine mehr oder minder große Gewähr für ihre Dauerhaftigkeit bieten, wenn anders sie nicht auf die Erreichung eines vorübergehenden Zieles berechnet ist. Die organisierte Kreditverkündigung will aber nicht vorübergehend wirken, sondern sich eine bleibende Einflußnahme auf den Kreditverkehr sichern und, da dieser so wechselvoller Natur ist, so muß sich schon in ihrem Plane zeigen, daß sie, über allen Zufälligkeiten erhaben, ihren Anforderungen genügen kann. Sie darf nicht bei den ursprünglichen unvollkommenen Bestrebungen der Warnung vor unsoliden Geschäftsgebahren stehen bleiben, sie darf nicht etwa überholte Leistungen, wie z. B. das Listensystem, als einen ihrer Hauptzwecke beibehalten, sondern sie muß, wie Schimmelpfeng[1]) ausführt, „systematisch zu einer richtigen und mit der Zeit immer richtigeren Auskunftserteilung gelangen." Ferner darf sie sich nicht darauf beschränken, etwa nur den Interessen des kleinen Verkehrs oder einer einzelnen Branche zu dienen, sondern sie muß den gesamten Kreditverkehr zu umfassen suchen.

Um dies zu erreichen, waren die großen Organisationen darauf bedacht, zunächst ihre äußere Ausbreitung soweit wie möglich zu stecken, sich zu gegenseitiger Unterstützung zusammenzuschließen (wie z. B. die Lierung von The Bradstreet Company und Schimmelpfeng) und dann den inneren Ausbau weiter zu vertiefen.[2]) Dazu gehört vornehmlich die allmähliche Heranziehung und Ausbildung von tüchtigen Gewährsleuten aus den guten und besten kaufmännischen Kreisen und die Durchbildung eines tüchtigen Beamtenkörpers. Und wie bisher Energie und Intelligenz die Wege geebnet haben und zielbewußt weitergeschritten sind, so läßt sich auch heute, wo von den Organisationen schon ein weites Feld erobert ist, eine stetig fortschreitende Entwicklung und Vervollkommnung konstatieren. Es liegt ihnen eben ein zielbewußter Plan zugrunde, sie arbeiten mit peinlich geordnetem Zusammenwirken ihrer Organe und bieten dadurch für Dauerhaftigkeit und Entwicklungsfähigkeit ihrer Bestrebungen die beste Gewähr.

Entgegen diesen in den privaten großen Organisationen zutage tretenden Vorteilen, läßt die vereinsmäßige Auskunftserteilung weniger Erwartungen für

[1]) Vergl. die Organisierte Kreditverkündigung unter vereinsmäßiger Beteiligung S. 9.

[2]) Vergl. Schimmelpfengs Darlegungen im Bericht Jan. 1900, S. 3 und 4.

ihre fernere Entwicklungsfähigkeit hegen. Abgesehen davon, daß ihr Rahmen für ihre Wirkung zu eng gesteckt ist, bieten sich in ihren Anlagen fast keine Ansätze einer eigenen Idee. Sie machen sich im Gegenteil die anderweitig aufgetretenen Ideen dienstbar, verbinden sie höchstens und geben vor, so ein „System" geschaffen zu haben, das Neues, ja sogar eine „Reform", bieten soll. An dem Mangel der eigenen Idee und weil sie an bereits Ueberholtem festgehalten haben, ohne sich den stets größer werdenden Ansprüchen anzupassen, sind die Schutzgemeinschaften gescheitert. Die Kreditreform, welche zu einer Zeit, wo das private Auskunftswesen schon seine Entwicklungsfähigkeit dargethan hatte, mit „Reformen" auftreten zu müssen glaubte, hat diese bisher nicht erwiesen und sieht sich heute vorwiegend auf den einseitigen Vorzug der mündlichen Auskunftserteilung an Reisende beschränkt.

§ 13. Ergebnis.

Wenn demnach von einer Auskunft verlangt werden muß, daß sie rasch, möglichst zuverlässig (je nach den Gebühren auch eingehend) und objektiv erteilt wird, so ist zunächst erwiesen, daß die organisierte, nicht aber die geschäftsfreundliche diesen Anforderungen am meisten entspricht. Von den beiden Arten der organisierten Auskunftserteilung wird aber wiederum die private mehr Möglichkeit für Vorhandensein der vorgenannten Eigenschaften bieten, als die vereinsmäßige. Daraus ergibt sich auch die volkswirtschaftliche Wertbemessung für eine kaufmännische Auskunft überhaupt. In der That findet diese Wertbemessung heute schon einen bezeichnenden Ausdruck dadurch, daß man fragt: Wer hat die Auskunft erteilt? und fast durchweg der organisierten den Vorrang einräumt. So hat sich z. B. der feststehende Begriff der „Schimmelpfeng-Auskunft" gebildet für eine Auskunft, die den Erwartungen von Krediterkundigung am nächsten kommt.[1])

Diese Erkenntnis involviert aber andrerseits die Pflicht, das Auskunftswesen da, wo es am Besten vertreten ist, in seinen Bestrebungen durch rege Inanspruchnahme zu unterstützen, ferner ihm die Wege zu ebnen, daß es sich so weiter entwickeln kann, wie es angelegt ist, wie es seinen Beruf auffaßt. Die besten Organisatoren auf diesem Gebiete, vornehmlich W. Schimmelpfeng, haben gezeigt durch ihren Werdegang, daß es ihnen mit der thatkräftigen Unterstützung des reellen Kreditverkehrs ernst ist und daß es ihnen nicht um ein „Geschäft" im ortsüblichen Sinne zu thun war; sie wollten zunächst eingreifen in schädliche Mißbräuche, die das Solide zu überwuchern drohten, und haben, nachdem die größten Gefahren beseitigt, in Erfüllung der übernommenen Pflicht fortgefahren, die guten Geschäftsbeziehungen mehr und mehr festigen zu helfen. Und ihr Verdienst ist es — das muß anerkannt werden —, wenn das kaufmännische Auskunftswesen heute eine Macht bildet zum Schutze und zur Sicherung des soliden Geschäftsverkehrs der ganzen zivilisierten Welt.

[1]) Zu der „Kritik" a. a. O. S. 318 wird davon gesagt: „Heute ist in einem gewissen Sinne die Schimmelpfeng-Auskunft jedesmal ein kleines Kunstwerk."

Zweiter Hauptabschnitt.

Das Auskunftswesen in seinen Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden.

Erster Abschnitt.

Das Auskunftswesen und die Kaufmannschaft.

Erster Teil.

Die direkten Beziehungen.

Literatur: Schimmelpfeng: Zur Sicherung des Kreditverkehrs 1878, S. 8, 23 und 24. — Derselbe: Jahresbericht für 1888, S. 19 und 40. — Derselbe: Kaufmännische Erkundigung 1895, S. 9. — Derselbe: Warum soll man Aufschluß über seine Geschäftsverhältnisse der Auskunftei W. Schimmelpfeng geben? — Derselbe: Die organisierte Creditorerkundigung unter vereinsmäßiger Beteiligung 1887.

Als sich in den 1860er Jahren die Aufhebung des Zinswuchergesetzes und der Schuldhaft, welche 1868 durch Reichsgesetz erfolgte, vorbereitete, fanden auf dem 1865 in Nürnberg abgehaltenen achten volkswirtschaftlichen Kongreße auf diese hinzielende Erörterungen statt; im Verlaufe derselben gab ein Hamburger Großfabrikant seiner Ansicht über den kaufmännischen Kreditverkehr einen so charakteristischen Ausdruck, daß sie Dr. Karl Braun in seinem Artikel „Die Aufhebung des Zinswuchergesetzes und der Schuldhaft 2c."[1]) hervorheben zu müssen glaubte. Darnach erklärte der Hamburger Fabrikant, „weit entfernt, die Aufhebung der Schuldhaft zu bekämpfen, hoffe er vielmehr, in einer nicht allzu fernen Zukunft werde der Grundsatz zur allgemeinen Geltung kommen, daß Forderungen aus kaufmännischen Geschäften überhaupt gar nicht mehr bei Gerichten eingeklagt werden könnten, wie dies schon im Staate Wisconsin beantragt worden sei. ‚Ich selbst, sagte der Redner, habe in meinem Geschäfte diesen Grundsatz seit dreißig Jahren praktisch befolgt und ihn bewährt gefunden. Meine geschäftlichen Beziehungen reichen bis nach Indien und China und doch habe ich jene Regel stets strenge festhalten können. Ich klage nicht und lasse mich nicht verklagen. Es ist meine Schuld, wenn ich die Menschen, mit welchen ich in Geschäftsverbindung trete, mir nicht vorher genau ansehe und wenn ich infolge dieses Mangels an Vorsicht mit böswilligen oder leichtsinnigen Menschen zu Schaden komme. Deshalb scheint mir mein Grundsatz nicht nur wirtschaftlich der richtigste, sondern auch moralisch der höchststehende zu sein'".

Diese beherzigenswerte Ansicht, welche eine klare Würdigung des Auskunftswesens ausspricht, hat nun damals nicht allgemein den wünschenswerten Anklang gefunden. Mußte doch einige Jahre später Schimmelpfeng, als er seine Thätigkeit begann, von einem „ganz ehrbaren Fabrikanten" die sonderbare Aeußerung hinnehmen: „Ein anständiger Mann befaßt sich mit einer solchen Sache nicht".[2]) Und Ende der 1870er Jahre, als sein Institut schon

[1]) Im Jahrbuch der Volkswirtschaft von Dr. Eras 1868.
[2]) Die organ. Kredit-Erkdg. 2c. S. 3.

ansehnliche Bedeutung erlangt hatte, war er noch genötigt, sich über die „Abneigung auf Seite der besseren Elemente des Handelsstandes“ zu beklagen; sein „Bestreben galt für eine Beschäftigung, welche nichts anderes als Spionage sei, und die man daher auch mit dem Odium zu belegen habe, das dieser gebühre“.[1])

Den unverdrossenen Bemühungen Schimmelpfengs, die sich in seinen Schriften wiederspiegeln, und den Bestrebungen der guten Auskunftsbureaus ist es indessen gelungen, daß die Saat einen guten Boden gefunden hat und nach und nach in reichlichem Maße erblüht ist. Heute sind die Ansichten bei einem großen und guten Teile der Kaufmannschaft geklärt, was die weite Verbreitung der Inanspruchnahme der großen Organisationen beweist; selbst staatliche und kommunale Behörden, welche in geschäftlichen Verkehr treten, machen sich ihre Dienste nutzbar.

Die Kaufmannschaft tritt in zweierlei Art in direkte Beziehungen zum Auskunftswesen: als Abonnent und als Auskunfterteiler.

§ 14. Die Kaufmannschaft als Abonnent.

Schimmelpfeng[2]) rechnet es zu den Kinderkrankheiten des Auskunftswesens, daß zuerst Alle willkommen geheißen wurden, die abonnieren wollten. Mit der fortschreitenden Entwicklung seines Institutes hat er nach und nach eine vorsichtigere Scheidung vorgenommen und diejenigen vom Abonnement ausgeschlossen, „die ihr Geschäft in unsolider Weise betreiben, gefälschte Nahrungsmittel führen, unlautere Konkurrenz treiben, Wuchergeschäfte machen, irreführende Auskünfte geben u. drgl.“ Die Ausschließung ist weiter bedingt durch das Stellen zu hoher und unerfüllbarer Ansprüche und durch die Nichtachtung derjenigen „Rücksichten, welche für den Verkehr unter anständigen Firmen maßgebend sind.“

Abonnent kann demnach Jeder werden, der „in ordentlicher Weise ein Geschäft betreibt und sich (selbstverständlich) den Bedingungen des Institutes unterwirft“. In dieser Hinsicht erheischen es vornehmlich die Zwecke der möglichsten Zuverlässigkeit, daß die Anfragen schriftlich zu stellen sind, da der Abonnent im allgemeinen Interesse dazu beitragen muß, daß das Archiv sich stetig erneuert. Ferner wird er aus gleichen Gründen bereit sein müssen, „Auskunft über diejenigen Geschäftsleute zu geben, über welche das Institut ihm selbst Bericht erstattet hat und bezüglich derer es später einmal Wert darauf legt, das Urteil der Korrespondenten durch die Erfahrungen zu ergänzen, welche auf Seite der Lieferanten gemacht werden. Die einseitige Ausnutzung der wohlgesinnten Abonnenten kann nicht gutgeheißen werden.“

Aus diesen Bedingungen geht deutlich hervor, daß ein Institut, das seinen Auskünften die möglichste Zuverlässigkeit verleihen will, darauf zu sehen haben wird, daß zwischen ihm und seinen Abonnenten ein gewisses Gegenseitigkeitsverhältnis in Vertretung der allgemeinen Interessen herrscht.

Nach den heute geltenden Anschauungen wird das Auskunftswesen nicht nur Abonnenten, die Geschäftsleute sind, sondern auch Nicht-Kaufleuten zu Diensten sein. Doch werden diese bei großen Instituten ein geschäftliches

[1]) Zur Sicherung d. Kreditverkehrs S. 8.
[2]) Vgl. bes. Kaufmännische Erkundigung, S. 9, 20 u. 21.

Interesse nachweisen müssen; ein solches ist z. B. bei Schimmelpfeng dadurch dargethan, daß der Nicht-Kaufmann „sich persönlich oder mit Kapital an einem geschäftlichen Unternehmen beteiligen will oder daß ein anderer rechtmäßiger Grund geschäftlicher Art zur Anfrage vorhanden ist“.

Ein vielbestrittener Punkt in den Abonnementsbedingungen, welche von den einzelnen Bureaus gestellt werden, ist die Giltigkeitsdauer des Abonnements. Diese kann als ein Maßstab dafür angesehen werden, wie das betreffende Bureau seine Aufgabe bemißt und den Anforderungen der Krediterkundigung gerecht zu werden sucht. Die Qualität der Arbeit, welche durch die Erkundigungshäufigkeit gekennzeichnet wird, leidet nicht nur unter den zu gering angesetzten Gebühren an sich, sondern auch durch eine zu lange angesetzte Giltigkeitsdauer. In der Entwicklung der Auskunftsbureaus ist daher zu bemerken, daß solche, welche ihre schwierige Thätigkeit immer mehr zu vertiefen streben, allmählich die „Kinderkrankheit“ der langen Giltigkeitsdauer überwunden haben und nun darauf bestehen, diese nicht mehr über ein Jahr ausdehnen zu können[1]), wenn anders sie das leisten wollen, was von ihnen verlangt wird. Dieses Vorgehen hat heute noch nicht allgemeines Verständnis gefunden und bedauerlicher Weise glaubt mancher Kaufmann noch aus diesem Grunde die Inanspruchnahme eines ihm sonst gut dienenden Institutes sistieren zu müssen. Noch größer aber wird die Abneigung, wenn mit der Beschränkung der Giltigkeitsdauer eine Gebührenerhöhung Hand in Hand geht. Und doch scheint nichts so sehr auf Berechtigung Anspruch machen zu können als dieses Vorgehen der gut geleiteten und zielbewußten Institute. Je mehr sie es sich angelegen sein lassen, möglichst intensiv zu arbeiten, deshalb ihre Organisation stetig zu erweitern, ein immer branchbareres Personal heranzuziehen und den teuren Apparat zu erhalten, desto mehr tritt an sie die Aufgabe des Kaufmannes heran, ihre Leistungen nach den Einnahmen zu bemessen, sich für Zeiten, in denen ein Geschäftsrückgang oder eine Krisis eintreten könnte, zu schützen. Wird dies ernstlich bedacht, dann wird kein Kaufmann sein Verlangen über das Vermögen des Institutes stellen. Dazu kommt, daß die beschränkte Giltigkeitsdauer einen ungemein erzieherischen Einfluß auf die Kaufmannschaft übt, indem sie dazu nötigt, einmal nicht über den muthmaßlichen Bedarf von Anfragezetteln hinauszugehen, und dann dadurch, daß die beschränkte Giltigkeitsdauer zu möglichstem Aufbrauch der Zettel zwingt, die Kundschaft im Jahre wenigstens einmal in der Gesamtheit zu kontrollieren. Und — zum dritten — ermöglicht die beschränkte Giltigkeitsdauer dadurch das, was große Institute unbedingt erstreben: Die häufige und stetige Erneuerung ihrer Archivschätze, eine Grundbedingung für die Raschheit und Zuverlässigkeit der Auskunftserteilung. Es mag daher Preisdrückung und lange Giltigkeitsdauer im Abonnement als ein Beweisstück für die Güte eines Bureaus anzusehen sein; gar zu häufig aber werden sie lediglich auf Gewinnung von Abonnenten gerichtet sein. Diejenige Kaufmannschaft, welche sich damit bethören läßt, zeigt zum andern, daß ihr eine falsch angebrachte Sparsamkeit über einen verbürgten Vorteil in der Krediterkundigung geht.[2])

[1]) Nach dem Vorangehen Schimmelpfengs, der dies Anfangs der 1890er Jahre einführte, haben 1897 auch die Schweizer Bureaus die einjährige Giltigkeitsdauer aufgenommen.
[2]) Vergl. „Kritik“ a. a. O., S. 318.

§ 15. Die Kaufmannschaft als Auskunftserteiler.

Diese Beziehung der Kaufmannschaft zum Auskunftswesen ist in folgenden drei Formen gegeben: als Korrespondent oder Gewährsmann (vertragsmäßig), durch eigene Aufschlüsse und als Referenz.

A. Bezüglich der Korrespondenten oder Gewährsleute sei zunächst auf das in § 7 Gesagte verwiesen, was die spezielle Thätigkeit anlangt. Hier sind die allgemeinen Pflichten der Kaufmannschaft in dieser Hinsicht zu erörtern. Wenn die Kreditorkundigung eine in das Wirrschaftsleben tief einschneidende und segensreiche Aufgabe erfüllt, dann ist ihre Unterstützung seitens der Kaufmannschaft von höchster Bedeutung. Dementsprechend stellen auch große Auskunftsbureaus an ihre vertragsmäßig engagierten Gewährsleute hohe Anforderungen hinsichtlich Fähigkeiten, Kenntnissen und sonstigen Eigenschaften. Sie betrachten die von diesen freiwillig übernommene Verpflichtung zur Berichterstattung gewissermaßen als eine ehrenamtliche Thätigkeit, bei der eine pekuniäre Vergütung, auch in ausreichendem Maße, nicht als ein genügendes Aequivalent in Frage kommen könne, und räumen ihnen eine hervorragende Stelle im Auskunftsdienste ein. Es werden daher auch Gewissenhaftigkeit, Fremdigkeit und Bereitwilligkeit der Gewährsleute, so wie sie in den Berichten eines Instituts zum Ausdruck kommen, ein nicht geringer Wertmesser für dessen Qualität sein. Berichtet ein Auskunftsbureau schnell, dann deutet sich darin der Eifer der Gewährsleute an; wichtige Details in der Auskunft beweisen eine hohe Gewissenhaftigkeit des Korrespondenten und, ist ein Institut in der Lage, von Veränderungen in der Geschäftswelt häufig und umgehend zu berichten, dann haben seine Gewährsleute ihre Aufgabe voll erfaßt. Daraus geht aber klar hervor, daß ein Korrespondent, dem seine Verpflichtung in dieser weittragenden Bedeutung vorschwebt, vollauf beschäftigt sein wird, wenn er seine Dienste einem Institut widmet. In dieser wohlbegründeten Auffassung liegt daher auch das Bestreben großer und guter Auskunftsbureaus, sich die Dienste ihrer — meist eingehend instruierten — Gewährsleute möglichst allein zu sichern. Indes wird dies auch in anderer Hinsicht zu wünschen sein: Der vorsichtige Kaufmann wird und soll es unter Umständen nicht versäumen, besonders in wichtigen Fällen mehrere Auskunftsbureaus zu befragen. Haben nun zufälliger Weise diese an einem Orte einen und denselben Gewährsmann, d. h. einen solchen, der sich allen Anfragen zur Verfügung stellt, so ist die Fürsorge des Kaufmannes umsonst gewesen; denn er erhält von den sämtlichen Bureaus — von einigen vielleicht sogar im Wortlaute übereinstimmend — in gleichem Sinne gehaltene Berichte. Dies muß aber im Sinne einer richtigen Auskunftserteilung vermieden sein, zumal in solchen Fällen die Möglichkeit der Aufklärung irriger Punkte ausgeschlossen ist. Mitunter mag sich auch besonders in Fällen, wo Bureaus gar zu geringe Korrespondentengebühren zu bewilligen gezwungen sind, der Erwerbssinn regen, indem ein einmal festgestellter Bericht durch Abgabe an mehrere Anfragende inkrativ gemacht wird. Doch wäre dieser Vorgang weit entfernt von der richtigen Auffassung der Korrespondententhätigkeit. Durch Vorsicht in der Auswahl und durch Kontrolle werden gute Bureaus dieser Ursache der möglichen Unzuverlässigkeit und Einseitigkeit in der Berichterstattung vorzubeugen suchen; allein unbeschadet dessen wird es die Kaufmannschaft, soweit sie Korrespondentendienste freiwillig übernommen hat, als Pflicht anzusehen haben, diese in der ihr von den Instituten vorgeschriebenen Weise zu erfüllen: bereitwillig, eifrig, gewissenhaft und ausschließlich.

B. Die zweite Form der Unterstützung des Auskunftswesens seitens der Kaufmannschaft durch vertrauensvolle Darlegung der eigenen Geschäftsverhältnisse — „eigene Aufschlüsse“ genannt — ist wohl diejenige, welche heute noch nicht allseits entgegenkommend, vielmehr vielfach mit Abneigung betrachtet wird. Und doch steht die Kaufmannschaft mit dieser noch häufig beliebten Ablehnung sehr im Widerspruch mit ihren eigenen Anforderungen an das Auskunftswesen. Denn ein Kaufmann, der es für durchaus in der Ordnung hält, sich über seine Kunden erkundigen zu müssen, und der einen eingehenden Bericht richtig und anerkennend zu schätzen weiß, sollte es doch als in der Natur der Sache gelegen und als durchaus unanfechtbar ansehen, daß das Auskunftsbureau auch in die Lage kommen kann, über ihn berichten zu müssen; ja es wird bei der heutigen großen Ausdehnung des Auskunftswesens selten vorkommen, daß über einen Kreditnehmer nicht Begutachtung gefordert wird, selbst wenn es sich um alte und angesehene Firmen handelt. Wenn der Kaufmann aber nicht einseitig denkt, wird er es ferner für begreiflich finden, daß das Auskunftsbureau in seinem Bestreben nach Zuverlässigkeit, wenn es gewissenhaft arbeitet, an ihn herantreten muß mit dem Ersuchen, ihm im Interesse einer wahrheitsgetreuen Berichterstattung mit eigenen Aufschlüssen an die Hand zu gehen. Und doch wird dieses gewiß loyale Vorgehen nicht in wünschenswertem Maße beherzigt und unterstützt. Nicht selten fühlt man sich unangenehm berührt und meint wohl: „Wozu die Berichterstattung über mich?“ „Ich bezahle prompt nach Abmachungen“ oder „Ich begehre ja keinen Kredit; wer kann sich für mich interessieren?“ ꝛc. Unter Umständen wird dem betreffenden Auskunftsbureau seine Anfrage sogar sehr verübelt.

Diese und ähnliche Vorkommnisse sind nicht Anderes als Anzeichen entweder dafür, daß dem betr. Kaufmanne die Einsicht dafür mangelt, daß, wer Kredit verlangt, auch die Verpflichtung hat, seine Vertrauenswürdigkeit nachzuweisen, oder aber dafür, daß er Grund hat, für Verschleierung seiner Stellung Sorge zu tragen. In jedem Falle aber verkennt er durchaus den Wert der Offenheit gegenüber dem Auskunftsbureau. Oder sollte diese etwa eine Schädigung befürchten lassen? Ein großes, gut geleitetes Institut hat, wie es z. B. in der Schrift: „Warum soll man Aufschluß über seine Geschäftsverhältnisse der Auskunftei W. Schimmelpfeng geben?“ dargethan ist, „keinerlei persönliches Interesse an den eigenen Aufschlüssen eines Geschäftsmannes; nicht Neugierde, nicht eigennützige Beweggründe bestimmen sie, sich mit Aufzeichnung und Beachtung solcher Aufschlüsse zu beschäftigen; sie selbst unterstellt sich willig jeder Kontrolle, wo ein diesbezügliches Interesse vorliegt.“ Andererseits sind aber die eigenen Aufschlüsse als das beste Mittel zur Gewinnung und Erhaltung des Vertrauens anzusehen; bezwecken ja doch die Klarlegungen des Staatshaushaltes, die Veröffentlichungen der großen Banken ꝛc. mit ihrer Offenheit auch nichts Anderes! An dem Entgegenkommen der amerikanischen Kaufmannschaft den Auskunftsbureaus gegenüber ist übrigens ein Beispiel dafür gegeben, daß die bessere Einsicht des Vorteils der eigenen Aufschlüsse möglich ist.

Unleugbar wird dieser Vorteil vornehmlich darin bestehen, sich im heute so verwickelten, hartnäckigen und unbarmherzigen Geschäftsverkehr die Gewißheit zu sichern, daß die eigene Vertrauenswürdigkeit nicht jedem böswilligen Gerüchte, oder der irrigen Auslegung widriger Umstände u. s. w. auf Gnade und Ungnade ausgeliefert

ist. Dabei soll man sich aber nicht darauf beschränken, immer nur dann, wenn eine Kreditbeschneidung befürchtet wird oder vielleicht sich schon bemerkbar macht, erst den durch die eigenen Aufschlüsse gewährten Schutz in Anspruch zu nehmen, sondern es wird im eigenen Interesse des Kaufmannes gelegen sein, sich sofort bei Etablierung den guten Auskunftsbureaus gegenüber zu eröffnen und dann fortlaufend, vielleicht von Jahr zu Jahr, die eigenen Aufschlüsse zu ergänzen. Dadurch ist einer möglichen Kreditbeschneidung von vorneherein wirksam entgegen gearbeitet und von diesem Standpunkte muß die Erteilung von eigenen Aufschlüssen als eine wirtschaftliche Pflicht des Kaufmannes bezeichnet werden.

Diese Verpflichtung erweitert sich aber auch dahin, daß die Aufschlüsse nur den Thatsachen wirklich Entsprechendes enthalten dürfen. Abgesehen davon, daß durch gerichtliche Entscheidung fälschlich gemachte Angaben als strafbare Vorspiegelungen geahndet werden können, würde dadurch die Arbeit der Auskunftsbureaus nur unnütz erweitert und erschwert, während sich durch deren Bemühungen doch über kurz oder lang der wirkliche Sachverhalt herausstellen muß. Zu bemerken bleibt noch, daß durch die mögliche gerichtliche Ahndung der innere Wert der eigenen Angaben überhaupt wesentlich erhöht ist.

C. Eine weitere wichtige Aufgabe erwächst der Kaufmannschaft durch Erteilung von sog. Referenz-Auskünften. Diese sind geschäftsfreundlicher Art und heute noch die einzige, wirtschaftlich vertretbare Form dieser ursprünglichen Auskunftsbeschaffung. Sie bilden einen nicht unwesentlichen Teil des heutigen Auskunftsdienstes und kommen am häufigsten in Verbindung mit den eigenen Aufschlüssen vor; manchmal beschränkt sich auch noch ein Kaufmann, an den das Ersuchen um Offenheit herantritt, in seiner noch nicht überwundenen Abneigung lediglich auf die Namhaftmachung von Referenzen, worunter solche Geschäftsleute zu verstehen sind, welche nach seiner Meinung und Erwartung in der Lage und gewillt sind, über seine Verhältnisse wahrheitsgetreue Mitteilung zu machen. Als wünschenswert und vielleicht untrennbar sind Referenzen bei eigenen Aufschlüssen anzusehen. Sind diese bedeutungsvoll, so erscheinen jene nicht minder wichtig. Denn das in den eigenen Aufschlüssen Gesagte muß erst eine Prüfung und Ergänzung durch möglichst Eingeweihte erfahren, wenn es Wert und Wirkung erhalten soll. Und Letztere werden wieder umso unumgänglicher werden, wenn die Glaubwürdigkeit der bestätigenden Referenzen außer Zweifel steht. Sind aber deren Verhältnisse nicht bekannt, so muß jene geprüft werden. Denn nicht selten sind die Fälle, in denen mit Referenzauskünften Mißbrauch getrieben wird.[1])

Es liegt demnach in der Referenzerteilung ein hoher Wert für die wahrheitsgetrene Auskunftsbeschaffung und darin die Verpflichtung der Kaufmannschaft, mit Referenzauskünften jederzeit entgegenkommend zu sein. Was früher der Geschäftsfreund nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit dem Geschäftsfreunde geleistet, das ist hier in verbesserter und gesicherterer Form geboten. Große Auskunftsbureaus sehen daher auch nach unseren früheren Darlegungen darauf, daß sich ihre Abonnenten zur Erteilung von Referenzauskünften bereit finden.

Mit diesen gehen Hand in Hand die Mitteilungen von Lieferanten bezüglich ihrer in Verbindung mit einem Abnehmer gemachten Erfahrungen.

[1]) Vgl. Schimmelpfeng Bericht Jan. 1900, S. 7 u. 8.

Diese Urteile bilden ebenso einen wesentlichen Bestandteil der Auskunft. Sie sollen daher seitens der Kaufmannschaft bereitwillig und unter Umständen auch freiwillig gegeben werden. Dadurch ist der Auskunftserteilung ungemein genützt und ihre Zuverlässigkeit erhöht. Andererseits macht sich dieses Entgegenkommen durch den kostenlosen Ergänzungsdienst seitens der großen Bureaus reichlich bezahlt.

§ 10. Die organisierte Krediterkundigung unter vereinsmässiger Beteiligung.

Schon früh haben sich kaufmännische und industrielle Korporationen, wie sie in großer Anzahl bestehen, in Vertretung ihrer Interessen auch mit selbstständiger Auskunftsbeschaffung versucht. Es ist ihnen aber nicht besser ergangen als den mehrfach erwähnten alten Schutzgemeinschaften. Die Vorstände, welche die Auskünfte beschaffen sollten, haben diese ihre Nebenbeschäftigung zum Schlusse nicht besser auszuüben gewußt, als sich mit einem oder dem anderen der großen Auskunftsbureaus in Verbindung zu setzen bezw. bei ihm zu abonnieren. Auf diese Weise mit der Organisation in Berührung gekommen, ersahen die Vereinigungen bald ihren Vorteil; sie gaben den Versuch einer selbständigen Auskunftsbeschaffung auf und erwählten eine der Organisationen zu ihrem Auskunftsorgan. Besonders hingewiesen wurde auf diese Idee von Schimmelpfeng, dem sich auch eine große Anzahl solcher Vereinigungen zugewandt hat.

Die Vorteile sind auf beiden Seiten gleich unleugbare:

Die Organisation erhält durch die vereinsmäßige Beteiligung zunächst einen größeren Stamm von Abonnenten; es fließen ihr reichlicher Mittel zu und dadurch ist sie in der Lage, ihre Erkundigungen intensiver zu gestalten. Ferner wird durch Belehrungen seitens der Vorstände das Verständnis der Mitglieder für eigene Aufschlüsse, Referenz- und Lieferanten-Mitteilungen gefördert. Desgleichen könnte durch Einräumung des Kontrollrechtes seitens der Vereinigungen ein nicht zu unterschätzender moralischer Faktor für die Güte eines Institutes geschaffen werden.

Die Vereinigung darf erwarten, daß eine gewissenhafte und sorgfältige Behandlung der Anfragen ihrer Mitglieder erfolgt. Ferner bietet sich dem Kreditsuchenden in dem Auskunftsbureau „eine Stelle, an die vertrauensvoll sich zu wenden er ein Interesse hat, um durch entsprechende Angaben (Referenzen, Vorlegung seiner Bilanzen ꝛc.) einen Beitrag zur richtigen Feststellung seiner Kreditwürdigkeit darzubieten", in der Zuversicht, daß ihm dies in seiner Branche wirklich nützt.

Wohl aber darf sich die Vereinigung nicht auf den Irrweg verleiten lassen, die Macht der Anzahl ihrer Mitglieder zur Herabsetzung der Gebühren ausnützen zu wollen oder eine längere Abonnement-Giltigkeitsdauer zu erwirken.[1]) Denn daraus entsteht eher ein Nachteil für die Zuverlässigkeit der Berichte, die dann nicht mehr so eingehend beschafft werden könnten, als ein pekuniärer Vorteil für die Mitglieder des Vereins. Dieser hat vielmehr im Sinne der Krediterkundigung seine Pflicht darin zu sehen, derartige Forderungen der Mitglieder abzuweisen und ihnen die Vorteile klar zu machen, welche ihnen durch möglichst intensive Ausnützung der aufgestellten Aufgaben der Organi-

[1]) So haben sich z. B. bei Schimmelpfeng (vgl. Bericht Jan. 1900, S. 5) wegen irriger Mißbilligung der einjährigen Giltigkeitsdauer einige Vereine veranlaßt gefühlt, die Verträge zu kündigen.

sation und durch weitestgehende Unterstützung mit Mitteilungen aus ihren Kundenkreisen erwachsen. Diese moralischen Vorteile werden sich dann für die Zukunft schneller und besser bezahlt machen als die Einsparung einer Summe im jährlichen Spesen-Budget, die bei den üblichen Gebühren unter Umständen nur für die Beschaffung einer einzelnen Auskunft ausreicht.

Zweiter Teil.

Volkswirtschaftliche Bedeutung von Diskretion und Haftverbindlichkeit.

Literatur: Schimmelpfeng: Zum Schlagwort: Reform des Auskunftswesens 1895 über Haftverbindlichkeit S. 19 ff. (dort weitere Angaben auch über Rosher, Gerlach und Jacoby), über Diskretion S. 26 ff. — Derselbe: Diskretion und Haftpflicht bei der kaufmännischen Auskunft 1894. — Derselbe: Bericht Januar 1900 S. 19 ff. — Vergleiche auch Ehrenberg.

Die Anforderungen, welche das gutvertretene Auskunftswesen an sich und die Kaufmannschaft stellt, müssen bei richtigem Verständnis und Entgegenkommen seitens der letzteren unter Beiden ein inniges und wirksames Verhältnis zu Gunsten des soliden Kreditverkehrs fördern. Und je mehr diese günstige Gestaltung der direkten gegenseitigen Unterstützung fortschreitet, je mehr sich der eine Teil die Vertretung der Interessen des anderen zur Aufgabe macht, desto eher werden Mißverständnisse und daraus entstehende Hemmnisse in der Gesamtwirksamkeit gemildert und beseitigt. Darnach wird aber die Kaufmannschaft unparteiisch an die Bestrebungen des Auskunftswesens herantreten müssen und nicht mehr verlangen dürfen, als was es leisten kann. Des Weitern wird sie ihm den Schutz zuerkennen müssen, dessen es für seine Existenz unbedingt benötigt. Diese von den Auskunftsbureaus neben der direkten verlangte indirekte Unterstützung beruht auf der Forderung der Geheimhaltung der erteilten Berichte (Diskretion) und des Ausschlusses der Haftverbindlichkeit. Hierin liegt ein einschneidender Punkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung des Auskunftswesens; denn — wie von sachkundiger Seite mit Recht betont wird — mit dieser Forderung steht und fällt die ganze Institution.

§ 17. Die Diskretion.

Seit Auftauchen der berufsmäßigen Auskunftserteilung ist unter manchen anderen Punkten das Prinzip der Geheimhaltung eines derjenigen gewesen, welche sich des meisten Unbehagens erfreut haben. Man kann sagen, daß dieses Gefühl mit der erhöhten Machtstellung des Auskunftswesens mancherseits sogar zugenommen hat; besonders seitens derjenigen, welche eine wahrheitsgetreue Schilderung ihrer Verhältnisse fürchten mußten, und aus ihren Kreisen ertönte auch immer der Ruf nach Aufhebung der Diskretion. Aber auch wissenschaftlicherseits hat sie nicht ungeteilte Billigung gefunden: Gerlach[1]) bezeichnet sie als „Mißstand", wenn er auch meint: „Bei der üblichen Gebühr ist jedenfalls ein kontradiktatorisches Verfahren nicht möglich", und Jakoby[2]) kann sich selbstverständlich von seinem Standpunkte aus nicht enthalten, dem oben erwähnten Gefühle des Unbehagens das Wort reden.

Allein die Frage nach der Berechtigung der Diskretion kann nicht von

[1]) a. a. O. S. 198.
[2]) a. a. O. S. 16, § 6.

einer Seite aus behandelt werden; es wird vielmehr zu untersuchen sein, welche Zwecke das Auskunftswesen in diesem Punkte verfolgt und welche Vorteile der Kaufmannschaft daraus erwachsen.

Zunächst mag festgestellt sein, daß die dem berufsmäßigen Auskunftswesen so sehr verdachte Diskretion nicht seine eigene Erfindung ist. Seitdem Auskünfte gegeben werden, sind sie mit der Bitte um Geheimhaltung der Quelle, um „diskrete Benützung", begleitet gewesen. Dieser zu einer allgemeinen Verkehrsgewohnheit gewordene Gebrauch mußte von den Auskunftsbureaus ungeschmälert übernommen werden, da ihnen sonst eine Existenz überhaupt nicht möglich geworden wäre; so hätten sie z. B. keine Korrespondenten bekommen. Wegen dieser aber müssen sie auch heute noch die ihnen zugesicherte Verschwiegenheit unbedingt wahren. Sie sind die neutrale Stelle, bei der die Anfragen seitens der Abonnenten und die Antworten der Gewährsleute einlaufen. Im Interesse der ersteren haben sie die Pflicht, sich gute Quellen für ihre Erkundigungen zu suchen und zu erhalten. Wo aber wird ein Korrespondent mit seiner Ansicht nicht hinter dem Berge halten, wenn er nicht auf Verschwiegenheit bauen kann? Er wird sich eben auf allgemeine Bemerkungen beschränken und nur das berichten, was ihm in keiner Hinsicht schaden kann. Damit wäre den Interessen der Kaufmannschaft eben so wenig gedient, wie es die bekannte Aengstlichkeit und Oberflächlichkeit der geschäftsfreundlichen Auskunft vermocht hat. Es ist sonach der Wunsch nach weitgehender Offenheit seitens der Korrespondenten, welcher die Auskunftbureaus mit Recht auf der diesen zugesicherten Diskretion beharren läßt, da sie nur dadurch so bedient werden, wie es die möglichste Zuverlässigkeit erheischt.

Zum Anderen wird es aber notwendig sein, auch die Abonnenten an die Geheimhaltung der ihnen erteilten Berichte zu binden. Gute Auskunftsbureaus haben sich nicht selten zu beklagen, daß mit ihren Auskünften Mißbrauch getrieben wird, indem diese sogar als Empfehlungen bei Bestellungen, bei Diskontierung von Kundenwechseln 2c. beigefügt werden. Wer bedenkt, daß es nicht ausgeschlossen ist, daß sich die Unsolidität durch erkaufte Referenzen oder Verschleierungen und ähnliches vorübergehend eine irrige gute Beurteilung ermöglichen kann, begreift, daß dadurch einer Schädigung des soliden Kreditverkehrs nicht sofort vorzubeugen ist. Das Unheil würde aber noch weitere Verbreitung finden, wenn eine solche Auskunft ohne Weiteres einer mehr oder minder allgemeinen Kenntnisnahme zugänglich und verwerthar wäre. Das Auskunftsbureau muß daher den erteilten Bericht stets im Auge behalten, da es sonst keine Gewähr dafür hat, daß auch seine berichtigenden Zusätze die erwünschte Wirksamkeit haben.

Während so das Auskunftswesen durch die Diskretion die Interessen des Kreditverkehrs zu wahren sucht, wird es ferner auch das eigene zu vertreten haben. Die Auskunft hat an sich nur eine beschränkte Giltigkeit, sie bedarf nach früheren Ausführungen stetiger Kontrolle und Ergänzung. Diese werden aber nicht durchgeführt werden können, wenn die Auskunft von Hand zu Hand gehen kann und so die Neuanfragen hintanhält. Da diese auf stetige Neu-Abonnements bezw. Zuwendung neuer Gebühren zurückzuführen sind, so würde den Bureaus eine schwere finanzielle Schädigung erwachsen, die sie in ihren Berechnungen und Aufwendungen hemmt und ihre Erkundigungsthätigkeit stört.

Aus den angeführten Gründen dringen die Bureaus in ihren Abonnementbedingungen auf Anerkennung der Diskretion und belegen *im allgemeinen* Zuwiderhandlungen mit Konventionalstrafen. Einen entschiedenen Fortschritt hat hier die Auskunftei W. *Schimmelpfeng* angebahnt: sie gestattet nach ihren Abonnementsbedingungen *in einzelnen Fällen* die „Mitteilung von Angaben aus der Auskunft und die Benennung der Auskunftei als Quelle an Dritte", wenn vorher ihre schriftliche Genehmigung eingeholt ist und für eventl. Auseinandersetzung mit dem Kreditnehmer eine Vergütung zur Verfügung gestellt wird. Ferner kommt sie, „wenn jemand sich vergewissern möchte, daß nicht falsch über ihn berichtet wird", nach dem Grundsatze, der sie eigene Aufschlüsse verlangen läßt, mit aller Offenheit entgegen.[1]) Freilich kann es sich in beiden Fällen nicht um Auskolgung der Originalauskunft handeln, da dies schon, wie oben dargelegt, der Bedacht darauf gebietet, daß nicht die Möglichkeit einer mißbräuchlichen Verwertung geboten ist.

Die Forderung der Diskretion ist demnach als durchaus begründet anzusehen und bietet unstreitig mehr Vorteile für die richtige Vertretung kaufmännischer Interessen, als dies durch eine Beseitigung erreicht werden könnte.[2]) Daß mit der Geheimhaltung gerade auf dem eigenartigen und Vertrauen erheischenden Gebiete der Krediterkundigung Mißbrauch getrieben werden kann und auch getrieben wird, das ändert an ihren guten Eigenschaften nichts. Wohlgeleitete Bureaus sind sich auch hier ihrer Pflicht bewußt; sie bedürfen nur einer regen Unterstützung und die Auswüchse werden sich mindern und schwinden.

§ 18. Die Haftverbindlichkeit.

Die Auskunftsbureaus lehnen für Inhaber wie für Angestellte und Gewährsleute jede Haftverbindlichkeit für die von ihnen erteilten Berichte ab, sowohl gegenüber dem Anfragenden für dessen aus den Berichten getroffenen Entschließungen und deren Folgen, als auch gegenüber dem „Beauskunfteten" für eventl. Kreditschädigung. Sie machen in ihren Abonnementsbedingungen auf diese Ablehnung aufmerksam und begleiten auch meistenteils jede Auskunft mit einer darauf verweisenden Bemerkung. Die allgemein üblichen Ausdrücke, wie „ohne Obligo", „ohne jede Verbindlichkeit" 2c., stammen schon aus der Zeit der geschäftsfreundlichen Auskunftsbeschaffung; in neuerer Zeit sind die Erklärungen ausführlicher bezw. eingehender geworden.[3])

Während bei der geschäftsfreundlichen Auskunft auch dieser Verkehrsgebrauch keine ausgesprochene Gegnerschaft gefunden hatte, erregte er sich, von den Auskunftsbureaus aufgenommen, von Anfang an keiner allseitigen Billigung; ja er wurde ihnen ebenso wie das Diskretionsprinzip mancherseits zum strengen Vorwurf gemacht; man glaubte ihn als unmoralisch oder als gegen die gute Sitte verstoßend bezeichnen zu müssen. Nicht zum geringsten mag vielleicht dieses irrige Urteil durch die fehlenden deutlichen Hinweise in den gesetzlichen Bestimmungen bestärkt worden sein. Doch haben die Untersuchungen der rechtlichen Fragen des Auskunftswesens durch *Mayr*-Straßburg und vornehmlich durch *Gerlach* und *Jacoby* zu Resultaten gelangen müssen,

[1]) Vergl. *Schimmelpfeng*'s Bericht Jan. 1900, S. 11.

[2]) Also kann auch Schimmelpfeng's gewiß zu billigendes Vorgehen nicht dahin gedeutet werden, als müsse jede Diskretion fallen. Dagegen sprechen ihre Grundlagen ganz entschieden. Ihre volle Preisgabe würde große Gefahrnisse und schwere volkswirtschaftliche Schädigung hervorrufen müssen.

[3]) *Gerlach* (a. a. O. S. 161 Note 1) führt mehrere solcher Klauseln an.

welche das Vorgehen der Auskunftsbureaus rechtfertigten. Es hat dann auch die Rechtsprechung größtenteils diese Ausführungen anerkannt. Die neueste Gesetzgebung hat in dieser Beziehung einen bedeutenden Schritt nach vorwärts gethan, nachdem es sich als unbedingt notwendig erwiesen hatte, die so tief in das wirtschaftliche Leben einschneidende Thätigkeit der Auskunftsbureaus rechtlich zu charakterisieren und anzuerkennen. Zunächst ist durch § 276 d. B. G.-B. *das freie Vertragsverhältnis zwischen Auskunftsbureau und Abonnenten oder Anfragenden* gewährleistet. Darnach schuldet das Auskunftsbureau den Abonnenten oder Anfragenden, denen es nur nach Anerkennung seiner Bedingungen zu Diensten steht, nur „*die im Verkehr erforderliche Sorgfalt*", muß indes „Vorsatz und Fahrlässigkeit" vertreten. Schwierig wird es jedoch immer bleiben, juristisch die vom Auskunftsbureau geschuldete, erforderliche Sorgfalt festzustellen. Diese wird abhängig sein: einmal von der Organisation des Bureaus und den ihm zur Verfügung gestellten Gebühren, des weiteren von der Erkundigungsweise und der Gewissenhaftigkeit seiner Angestellten[1]) und Korrespondenten, ferner von der Art des Erkundigungsobjektes, Ort, Branche, Zeitdauer des Betriebes, Usancen, Zahlweise, Kredithöhe u. s. w. Alles das müßte in jedem einzelnen Falle geprüft werden. Doch der Hauptpunkt, die Untersuchung der Erkundigungsweise und der Gewissenhaftigkeit der Gewährsleute, müßte resultatlos bleiben, da sich die Auskunftsbureaus dadurch in die Lage versetzt sehen würden, ihre Quellen zu nennen; dieses lehnen sie in ihrem und der Kaufmannschaft Interesse ab, um nicht des in sie gesetzten Vertrauens verlustig zu gehen. Es wird demnach dem Auskunftsbureau, das für seine Erkundigungsweise keinerlei Vorschriften entgegennehmen kann, überlassen bleiben, in jedem Falle selbst zu bestimmen, wie und wo es seine Informationen einholt. Und da, wo ihm Vorsatz (Arglist) und grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist, wird seine Haftung nach § 276 gegeben sein. Ein solcher Fall könnte z. B. vorliegen, wenn sich feststellen ließe, daß überhaupt keine Erkundigungen eingezogen worden d. h. eine Auskunft erdichtet worden sei.

Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus wird aber die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vornehmlich Sache des Auskunft-Begehrenden sein müssen. Er hat zu entscheiden, ob er von einer oder mehreren Seiten Auskunft einholt, welche Bureaus er damit beauftragt, welche Gebühren er aufwenden will; ferner ob ihm die eingelaufenen Berichte für seine Entschließungen genügen oder nicht. Zum andern wird auch von den Auskunftsbureaus nicht die volle Zuverlässigkeit für ihre Berichte beansprucht; sie stellen sich vielmehr im Rahmen der ihnen gewährten Gebühren für Erkundigungszwecke zur Verfügung und verpflichten sich darnach nur das zu berichten, was sie erfahren können. Mehr aber wollen und können sie nicht bieten. Darum wäre das Verlangen nach einer Schadenersatzleistung nichts anderes als die Uebernahme des Delcredere oder der Kreditversicherung — ein Unding in Anbetracht der geringen Gebühren. Zudem liegt schon in der Bezeichnung „Abonnement" nichts anderes als die für eine gewisse Gebühr und unter gewissen Bedingungen übernommene Bereithaltung zum Zwecke einer von anderer Seite zu fordernden Leistung. Wie sollte der Auskunftsbureau-Inhaber

[1]) Die Bureaus lehnen in ihren Bedingungen die Haftverbindlichkeit auch für ihre Angestellten ab. Nur da, wo Vorsatz und Fahrlässigkeit vorliegen, haben sie nach § 278 des B. G.-B. deren Verschulden in gleichem Umfange wie eigenes zu vertreten.

demnach dazu kommen, in jedem Falle für eine aus seiner Leistung getroffene Entschließung mit seinem Vermögen zu haften! Lehnt doch auch der Staat z. B. für ein verstümmeltes Telegramm, auch für schwere Folgen, jede Haftung ab!

Es mag dahin gestellt sein, ob sich nicht die Möglichkeit einer Haftpflicht-Uebernahme finden ließe, wenn für jeden solchen Fall eine eigene Gebühr bewilligt würde. Abgesehen davon, daß die Entscheidung, wann und wo jedesmal die Haftverbindlichkeit zu übernehmen wäre, äußerst schwierig wäre, so besteht heute wenig Aussicht für eine derartige Durchführung; es sei denn, daß die Anforderungen an die Auskunftsbureaus bescheidener und die Gebühren größer würden. Zum Schlusse müßte dann die fernere Entwicklung auf eine Art Kreditversicherung hinauslaufen, für deren Beständigkeit heute aber ebenso wenig Anzeichen vorhanden sind wie früher.[1])

Dem „Beanskunfteten" gegenüber kann sich das Auskunftsbureau nach den §§ 186 und 187 des St.-G.-B. durch Behauptung und Verbreitung von unwahren und nicht erweisbaren Thatsachen, welche geeignet sind zur Verächtlichmachung, Herabsetzung in der öffentlichen Meinung, Beleidigung und Kreditschädigung, strafrechtliche Verfolgung zuziehen. Allein es wird hiezu nur kommen können, wenn nach dem § 193 des St.-G.-B. „das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht." In jedem anderen Falle wird es sich auf die im gleichen Paragraphen zugesicherte „Wahrnehmung berechtigter Interessen" berufen können. Diese wird auch hinsichtlich der hier in Frage kommenden Schadenersatzpflicht besonders durch die §§ 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes Abs. 2[2]) und 824 des B.-G.-B. Abs. 2 zugebilligt. Damit ist den Auskunftsbureaus in ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit ein weiter Spielraum eröffnet. Sollte dies als bedenklich erscheinen im Hinblick auf die schädigenden Erscheinungen auf diesem Gebiete, so ist es doch jedenfalls als ein großer Vorteil zu betrachten, daß die Gesetzgebung in dem von den guten Bureaus bisher vertretenen Sinne entschieden und diesen die Wege geebnet hat. Sichtlich hat auch hier der Gedanke vorgeherrscht, durch Förderung des Guten die Beseitigung der Auswüchse zu ermöglichen.

Nach Art ihres Berufes, für den sich in der Volkswirtschaft kaum ein ähnlicher finden läßt, und mit Rücksicht auf die Dienste, welche die Auskunftsbureaus leisten sollen, ist es schlechterdings unmöglich, daß nicht auch Irrungen, Verwechslungen 2c. unterlaufen. Die kaufmännische Auskunft würde ihre Zwecke nicht voll und ganz erfüllen können, wenn sie sich nur auf Registrierung

[1]) Vergl. „Das Problem der Kreditversicherung" von W. Schimmelpfeng, Berlin 1887 bei Puttkammer & Mühlbrecht. — Ein neuerer Versuch dieser Art (aber ohne Anschluß an ein Auskunftsbureau) ist von der Hanseatischen See- und Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft Hamburg gemacht worden. Diese versichert aber nur gegen „außergewöhnliche Verluste durch eintretende Zahlungsunfähigkeit von Geschäftsschuldnern (Kunden)" (Prospekt).

[2]) In dem Entwurf dieses Gesetzes heißt es: „Insbesondere bedarf die für die kaufmännischen Kreditbeziehungen bei reellem Betriebe nützliche Einrichtung der Auskunftserteilung, mag diese Einrichtung von einzelnen Personen als besonderes Erwerbsgeschäft, oder von kaufmännischen und gewerblichen Schutzvereinen zur Sicherung ihrer Mitglieder gegen Verluste betrieben werden, der Schonung. Wer eine Auskunft nachsucht, um hiernach seine Geschäftsbeziehungen zu einem Andern zu regeln, und wer eine solche Auskunft nach bestem Wissen erteilt, befindet sich in Wahrnehmung berechtigter Interessen und darf auch dann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Auskunft ungünstig lautet."

von Thatsachen beschränken wollte. Wie oft wird es nicht auf Schilderungen ganz anderer Art, die das Eintreffen einer Thatsache anzudeuten scheinen, ankommen müssen, um im rechten Augenblicke die richtige Entscheidung zu ermöglichen! Deshalb werden insbesondere auch Meinungen, Vermutungen (mitunter selbst Gerüchte) und Schlußfolgerungen wesentliche Bestandteile eines Berichtes bilden müssen; das Auskunftsbureau verwertet diese selbst im anzutreffenden Falle und muß es thun, sobald ihm die Kenntnis von einwandfreier Seite zukommt. Wohl haben sich große Bureaus die Aufgabe gesteckt, die ihnen gewordenen Mitteilungen möglichst zu kontrollieren. In jedem Falle wird dieses aber nicht geschehen können, zumal wenn in Betracht gezogen wird, daß die Auftraggeber raschest bedient sein wollen. Es ist hier aber besonders auf die Notwendigkeit der eigenen Aufschlüsse hinzuweisen, die wie nichts Anderes so sehr dazu geeignet sind, eine ungünstige Wendung in der Beurteilung hinzuhalten. Und bereits sind große Institute soweit gekommen, daß sie es wagen können, in jedem Falle, wo eine ungünstige Einflußnahme droht, dem Betroffenen sofort Gelegenheit zu geben, sich zu erklären. Wird diese Praxis in Verbindung mit gewissenhaftester Erkundigungsweise noch weiter ausgebildet, dann erscheinen die Interessen von Kreditgeber wie Kreditnehmer in vollkommener Weise gewahrt.

Was schließlich die „Verbreitung" unwahrer Thatsachen 2c. und die dadurch hervorgerufene vielfache Störung von Geschäftsbeziehungen betrifft, aus der eine Haftverbindlichkeit resultieren soll, so kann auf die Darlegungen unter „Diskretion" verwiesen werden. Beide hängen innig zusammen und lassen deutlich erkennen, daß ein Auskunftsbureau unmöglich haftpflichtig sein kann, wenn es nicht auf Geheimhaltung bauen kann. Dadurch, daß es seine in beschränkter Zahl erteilten Berichte sich stets zurücknehmbar erhält, wird eine ungünstige Nachricht keine zu weite Verbreitung erfahren; und zudem wird es durch seine stetige Kontrolle gegebenfalls darauf sehen, daß erforderliche Berichtigungen erfolgen.

Es erscheint sonach als Pflicht der Kaufmannschaft, nicht in jedem irrigen Falle einen Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit zu erblicken und dann in leicht begreiflicher Erregung durch Anwaltschaft oder Gerichte gegen das Auskunftsbureau einschreiten zu wollen. Vielmehr wird sie sich selbst am besten dienen, wenn sie dem Bureau direkt objektive Aufklärung gibt. Die guten Vertreter des Auskunftswesens, denen kaum eine Arglist nachgewiesen werden kann, lassen nach reiflicher Prüfung gerne eine Remedur folgen.

Zweiter Abschnitt.

Das Auskunftswesen und die Behörden.

Erster Teil.

Nutzbarmachung behördlicher Feststellungen.

Literatur: Schimmelpfeng: Zur Sicherung des Kreditverkehrs, S. 25. — Derselbe: Kaufmännische Erkundigung, S. 11. — Derselbe: Eingabe an die Ministerien: Nutzbarmachung behördlicher Feststellungen im Interesse der Krediterkundigung, Berlin 1896.

Die seitherigen Untersuchungen haben ergeben, daß das Auskunftswesen in seinen zielbewußten Vertretungen das Bestreben zeigt, seine Erkundigungen gewissenhaft vorzunehmen, daß es keinen Weg, keine Mühe und keine Auf-

wendung scheut, wenn es gilt, seinen Mitteilungen die nötige Grundlage zu schaffen. Diese Aufgabe muß sich als eine ungemein schwierige gestalten, besonders da, wo es sich um Feststellung von Dingen handelt, die sich vor den Behörden abwickeln und so nicht der Oeffentlichkeit zugänglich sind. Diese behördlichen Feststellungen können aber geeignet sein, einen wesentlichen Maßstab für die Beurteilung kaufmännischer Verhältnisse zu bilden, zumal sie vornehmlich zu dem Zwecke eingeführt sind, wichtige Momente in der Bewegung des geschäftlichen Lebens festzuhalten und gegebenen Falls im allgemeinen Interesse zu verwerten. Da nun feststeht, daß das Auskunftswesen einen wichtigen Teil dieser allgemeinen Interessen zu vertreten berufen ist, so wird ihm die Berechtigung zuerkannt werden müssen, in dem Maße aus den behördlichen Feststellungen schöpfen zu dürfen, als er zur gewissenhaften Erfüllung seines Berufes benötigt.

Die Wichtigkeit einer solchen Unterstützung seitens der Behörden ist denn auch frühzeitig von zielbewußten Vertretern des Auskunftswesens erkannt worden. Schimmelpfeng ruft in seiner oben zitierten Schrift „Zur Sicherung des Kreditverkehrs“ bereits 1878 aus: „Welche bedeutende Schätze liegen nicht für die Beurteilung der Kreditfähigkeit der einzelnen Geschäftsleute bei den Staatsbehörden aufgespeichert! Aber wer hebt sie, wer bringt sie in Kurs?“ Und noch 1895 sah er sich in seinem Vortrage „Kaufmännische Erkundigung“ zur Feststellung genötigt: „Ich kann an dieser Stelle, wo ich der Behörden gedenke, ein Wort aufrichtigen Bedauerns darüber nicht unterdrücken, daß Handelsstand und Industrie, welche wie kein anderer Stand zu den Lasten des Staates herangezogen werden, nicht die volle Unterstützung finden, wie sie Polizei, Gerichte u. s. w. unschwer gewähren könnten in Hergabe derjenigen wichtigen Kenntnisse, die bei ihnen unverwertet sich aufspeichern.“

In den letzten 1890er Jahren hat sich aber auch hierin erfreuliche Weise eine Wendung zum besseren bemerkbar gemacht. Nicht nur die Gesetzgeburg hat begonnen, den Bestrebungen des Auskunftswesens mehr Aufmerksamkeit zu widmen, sondern es zeigt auch das Entgegenkommen mancher Verwaltungsbehörden, daß Versuche solcher Art Unterstützung unbeschadet anderer Interessen gewagt werden konnten.

Die Behörden, welche dem Auskunftswesen dienlich sein können, sind alle diejenigen, welche Register führen oder sonst aktenmäßige Feststellungen vorzunehmen in die Lagen kommen.

§ 10. Die behördlichen Feststellungen und ihre Oeffentlichkeit.

Die Feststellungen der Behörden können sein: persönlicher, geschäftlicher und sachlicher Art.

A. Die Persönlichkeit betreffende Aufzeichnungen nehmen vor:

1. Das Einwohner-Meldeamt über Name, Geburtsdaten, Herkunft, früheren Aufenthalt und derzeitige Wohnung. Die Mitteilungen über diese Punkte sind bei den meisten Aemtern sehr beschränkt, häufig sogar lediglich auf Bekanntgabe der Wohnung. Ein wirtschaftlich vertretbarer Grund für diese Beschränkung wird sich kaum feststellen lassen, zumal wenn es sich bei der Ausforschung vorerwähnter Punkte um Vertretung berechtigter Interessen handelt. Besonders schwer wird es aber in großen Städten empfunden werden, die bei ihrer großen Einwohnerzahl günstige Gelegenheit für das Empor- und Untertauchen von unsoliden Elementen bieten. Hier könnte durch

gutangebrachte Offenheit den Auskunftsbureaus gegenüber ihre Arbeit vereinfacht und dem soliden Kreditverkehr ein großer Dienst geleistet werden; denn hauptsächlich wird es sich um Feststellung der Herkunft und des früheren Aufenthalts handeln, um dann sofort die nötigen Erkundigungen an den betreffenden Orten einleiten zu können.[1])

2. Polizei und Gerichte über rechtskräftige Urteile wegen Betrugs, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Brandstiftung und ähnlicher Vergehen gegen das Eigentum; auch darüber, ob Untersuchungen wegen solcher Vergehen eingeleitet worden sind. Dies sind Punkte, welche unter allen Umständen einschneidend auf die Beurteilung wirken, aber häufig nicht durch einfache Nachfragen festgestellt werden können, besonders wenn es sich um Fälle handelt, in denen nur Untersuchungen vorliegen. Es ist daher auch im Interesse solider Firmen notwendig, daß die Auskunftsbureaus auf dem kürzesten Wege sich informieren können; denn sie müssen jederzeit in die Lage versetzt sein, durch Richtigstellung falscher Gerüchte einer Schädigung des Ansehens und der Kreditwürdigkeit entgegenzuwirken.

In dieser Hinsicht ist offenkundig die mehrfach erwähnte Eingabe Schimmelpfengs nicht ohne Einfluß auf die Entschließungen der Behörden gewesen. So besteht seit 1897 bei den kgl. preußischen Amtsgerichten die Einrichtung der Führung von Verzeichnissen über alle Personen, welche den Offenbarungseid geleistet haben. Zwar steht die Einsichtnahme allen Interessenten frei, allein sie ist, weil die Verzeichnisse nicht alphabetisch geordnet sind, sehr erschwert. Ferner werden auch bei den bayerischen Gerichten die Manifestanten auf einen Zeitraum von 5 Jahren durch Anschlag am Gerichtsbrett bekannt gegeben.[2]) Der Eingabe direkt entgegenkommend haben sich gezeigt die Regierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstentums Schaumburg-Lippe.[3]) Dort sind die Polizeibehörden und die Staatsanwaltschaft angewiesen worden, den beglaubigten Vertretern der zugelassenen Auskunftsbureaus Einsicht in die Strafregister (bis auf 10 Jahre zurück) zu gestatten; ebenso wird bei den Amtsgerichten Aufschluß über Leistung des Offenbarungseides und Antrag auf Konkurseröffnung gegeben.[4])

Es wäre zu wünschen, daß sich die andern deutschen Staaten diesem Vorgehen anschlößen.

B. Die geschäftlichen Beziehungen regeln:

1. das Handelsregister; seine Aufzeichnungen erstrecken sich auf: Firma, Person des Geschäftsinhabers, Geschäftsbeginn, Geschäftszweig, Sitz, Gesellschaftsverhältnis, Kapitalien, die wichtigsten Bestimmungen innerhalb der Aktiengesellschaft, Eintritt und Ausscheiden von Gesellschaftern, Konkursfall,

---

[1]) Nicht mit Unrecht weist Schimmelpfeng in seiner Eingabe an die Ministerien darauf hin, daß „sich die Schwindler diese Zurückhaltung der Behörden sehr zu nutze machen, während manchem sofort das Handwerk gelegt wäre, könnte man unverzüglich den der Polizei bekannten früheren Wohnort mitgeteilt erhalten.“

[2]) Diese Bekanntgabe erweist ihre Bedeutung dadurch, daß es eine „weitverbreitete und alltägliche Erfahrung ist, daß viele dieser Manifestanten geradezu darauf ausgehen, den kaufmännischen Kredit auszubeuten“ (vgl. die Schimmelpfengsche Eingabe).

[3]) In Sachsen durch Verordnung vom 26. Mai 1897, siehe Justiz-Ministerial-Blatt XXXI. Jahrgang Nr. 5 vom 23. Juni 1897; in Schaumburg-Lippe durch Ministerial-Verordnung R. M. 4026 vom 21. Okt. 1897. Schimmelpfengs Bedenken und in Sachsen auch die der Kreditreform erhalten die Antschlüsse gegen vorgeschriebene Ausweise.

[4]) Die Einwohnerämter beider Staaten beantworten auch die Fragen bezüglich Herkunft, Wohnung und Wegzug (wohin).

Liquidation, Geschäftsaufgabe. Abgesehen davon, daß diese Feststellungen zum größten Teile im Reichsanzeiger oder einer anderen dafür bestimmten Zeitung bekannt zu geben sind (§ 10 des H. G. B.), ist die Einsichtnahme aller Aufzeichnungen jedermann gestattet; es kann sogar Abschrift aus den Akten genommen werden (§ 9). Diese weitgehende Oeffentlichkeit (seit 1. Januar 1900 in Kraft) gestaltet sich besonders dadurch wertvoll, daß das neue Handelsgesetz dem Begriffe „Kaufmann" eine weitere Fassung gegeben hat; es dekretiert den Registerzwang für alle Gewerbetreibende, deren Geschäft einen kaufmännischen Betrieb erfordert (§ 2) und begünstigt die Eintragung von sogenannten Minderkaufleuten (§ 3).

Dadurch zwingt die Gesetzgebung die unsoliden Elemente zum Hervortreten an die Oeffentlichkeit und trägt so nicht unwesentlich zur Regelung des Geschäftsverkehrs bei. Den Auskunftbureaus aber ist ihre Erkundigungsarbeit in dieser Hinsicht erleichtert.

Die gleiche Eintragungspflicht und Oeffentlichkeit besteht für die Genossenschaftsregister (§§ 11 u. 12 des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften v. 12. Mai 1898);

2. das Gewerberegister, welches Dauer und Art des Gewerbebetriebes, Name und Person des Inhabers, Alter desselben und Sitz des Geschäftes verzeichnet. Es besteht Anmeldepflicht (§ 14 d. G.-O.). Ferner bestimmt der § 15, daß außen an dem Geschäftslokale in deutlich lesbarer Schrift wenigstens ein ausgeschriebener Vorname und Zuname angebracht sein muß, um den Inhaber kenntlich zu machen. Diese Verordnung und andere polizeiliche Vorschriften beweisen, daß eine diesbezügliche Verpflichtung zum Schutze des Geschäftsverkehrs anerkannt wird und dennoch ist mit Ausnahme der kgl. sächsischen und Schaumburg-Lippe'schen Gewerberegister die Einsichtnahme sehr erschwert. Es erscheint dies umso auffallender, als die Oeffentlichkeit der Handelsregister den Beweis für die Ungefährlichkeit der Institution liefert. Soweit bei dem Gewerberegister Gründe steuerpolitischer Art für diese Zurückhaltung maßgebend waren und heute noch größtenteils sind, können sie nicht als stichhaltig gelten, da ja die Angaben leicht mündlich oder schriftlich ohne Preisgabe des Steuerverhältnisses gemacht werden können.

C. Für sachliche Feststellungen kommen in Betracht:

1. das Güterrechtsregister über Ehevertrag und über die Besitzverhältnisse der Ehegatten unter einander. Der Vertrag wird vor Gericht oder einem Notar geschlossen (§ 1434 des B. G.-B.) und die betreffenden Bestimmungen müssen im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sein (§ 1435). Die Einsichtnahme der Akten ist jedermann gestattet, ebenso erfolgt Bekanntmachung wie aus dem Handels- und Genossenschaftsregister. Es ist daher dem Auskunftserteiler möglich gemacht, auch in den so schwierigen und so wichtigen Fällen des ehelichen Güterrechtes leicht die richtige Information zu erhalten. Ebenfalls ein wesentlicher Fortschritt gegenüber den Zeiten vor Giltigkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches;

2. die Grund- und Hypothekenbücher, welche geführt werden zur Sicherung des Immobilien-Verkehrs und des Realkredites. Bei ihnen besteht nur beschränkte Oeffentlichkeit. Die Bemühungen sind vergeblich gewesen, welche bei Beratung der neuen Grundbuchordnung (Gesetz vom 24. März 1897) den Grundsatz völliger Publizität zur Geltung bringen sollten, wie er in Oesterreich, den Ländern des code civile und auch in Amerika besteht. Nach § 11 ist „die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt."

Obwohl diese Bestimmung leicht im Sinne der Auskunftsbureaus ausgelegt und gehandhabt werden könnte, ist es bisher nicht geschehen. Diese Engherzigkeit entspricht nicht den Anforderungen, welche notwendiger Weise die moderne Wirtschaftspolitik an eine derartige Institution stellen muß, wenn anders diese ihre Aufgabe erfüllen soll.

§ 20. Ergebnis und Vorschläge.

Es ergibt sich, daß nach den bisherigen Darlegungen manches erreicht ist, wichtiges aber, insbesondere bezüglich der Oeffentlichkeit der Einwohnerämter, des Gewerberegisters und der Grund- und Hypothekenbücher, noch zu wünschen übrig bleibt. Zweifellos muß im weiteren Sinne den Behörden das Recht und, unter Umständen, auch die Pflicht beigemessen werden, daß sie mit Preisgabe ihrer Feststellungen zurückhalten dann, wenn sie die Folgen in der Verwertung nicht zu überblicken vermögen; und dies dürfte in Rücksicht auf die nicht immer einwandfreie Thätigkeit mancher Auskunftsbureaus mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden sein. Wenn anders aber die wirtschaftliche Notwendigkeit der Preisgabe behördlicher Feststellungen im Sinne des Auskunftswesens anerkannt werden muß, so obliegt den zuständigen Stellen die Pflicht, die Verwertung zu überwachen. Und sie werden diese Ueberwachung auch zweifellos bethätigen können. Aber wäre es zu leugnen, daß eine Behörde sich nicht durch Umfragen bei den berufenen Vertretern der Kaufmannschaft und Industrie, den Handels- und Gewerbekammern und anderen Korporationen diejenige Erkenntnis der soliden Kreditertheilungs-Institute verschaffen könnte, die ihr eine uneigennützige und sachgemäße Verwertung gewährleistet! Aber auch das Vorgehen der kgl. sächsischen und fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Regierungen dürfte nach dem heutigen Stande der Dinge eine nicht zu unterschätzende Richtschnur bieten können. Daher wird eine fernere Zurückhaltung in den vorerwähnten Punkten nicht länger mehr stichhaltig zu begründen sein, selbst wenn sie darauf fußen sollte, daß einer unsoliden Verwertung begegnet werden müßte. Der dadurch erzielte Vorteil würde weit hinter dem Nachteil zurückbleiben, der aus der Erschwerung der Dienste des guten Auskunftswesens sich ergeben muß.

Somit wird es als Aufgabe der Behörden zu betrachten sein:

1. in allen Punkten, welche dem öffentlichen Interesse zu dienen geeignet sind, die Gelegenheit zur Kenntnisnahme in unbeschränktem Maße herzustellen;

2. da, wo die Möglichkeit der Schädigung unbeteiligter dritter eine allgemeine Beschränkung bedingt, diese der Vertretung berechtigter Interessen gegenüber solange aufzuheben, als eine solide Verwertung gewährleistet erscheint;

3. diese Gewährleistung durch die berufenen Vertreter des Handelsstandes ꝛc. einer fortlaufenden Kontrolle zu unterziehen;

4. nur den legitimierten Vertretern der zugelassenen Auskunftsbureaus Aufschlüsse zu erteilen.

Zweiter Teil.

Auskunftserteilung durch die Konsulate.

Literatur: Schimmelpfeng: Die Konsulate und die Kreditertheilung im Auslande, 1885. — Derselbe: Bericht Januar 1899 S. 7 und 8. — Roscher a. a. O. S. 127. — Gerlach a. a. O. S. 199 und 200. — Jacoby: a. a. O. S. 25.

Als besonders schwierig erweist sich die Auskunftsbeschaffung aus demjenigen Teile des Auslandes, in welchem Filialen der großen Organisationen

nicht bestehen und die Errichtung solcher der Kostspieligkeit und anderer Gründe halber noch nicht angängig erscheint. Daß aber die großartige Entwicklung unseres Exporthandels zwingend auf eine ausgiebige Gestaltung der internationalen Informationsthätigkeit hinweist, zeigen die vielfachen Versuche und Vorschläge[1]), welche auf diesem Gebiete bisher zu Tage getreten sind. Und vornehmlich hat man sich stets darauf berufen, daß der Staat, dessen Aufgabe es ist, dem Handel die bestmöglichen Bedingungen im Auslande zu schaffen, durch Regelung der Zollverhältnisse, Handelsverträge, Aufstellung von Konsuln ꝛc., eigentlich auch für die Informationsmöglichkeit zu sorgen habe, — gerade als sei die mächtig erblühte Privatinitiative auf diesem Gebiete gar nicht vorhanden.

In erster Linie ist hier immer auf die Thätigkeit der Konsuln verwiesen worden.

§ 21. Mangelnde Verpflichtung und Schwierigkeit der diesbezügl. konsulatorischen Thätigkeit.

Die Konsuln haben nach dem Konsulargesetz (vom 8. November 1867, jetzt Reichsgesetz § 1) die Aufgabe, „das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern .... und den Angehörigen der Bundesstaaten in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren." Im Sinne der Informationsthätigkeit weist sie die Dienstinstruktion (vom 6. Juni 1871 Z. 2) an, „ihren Beistand auch solchen Deutschen zu gewähren, welche sich schriftlich an sie wenden, um Auskunft über die gegen die dortigen Schuldner zu ergreifenden Maßregeln zu erhalten und dgl." Auch können sie sich, „wenn sie kein Bedenken dabei finden", mit den Beteiligten direkt in Korrespondenz treten.

Es dürfte schwer fallen, aus diesen Vorschriften für jeden Fall eine Verpflichtung der Konsuln zur Auskunftserteilung zu deuten. Stets wird es ihnen überlassen sein müssen, ihre Dienste nach dem Bedenken zu bemessen, das sie etwa darin finden d. h. für die Allgemeinheit soll ihre Thätigkeit auf diesem Gebiete nicht festgelegt sein. Wo sie sich aber im speziellen Falle entgegenkommend zeigen wollen, sind sie lediglich zu Rat und Beistand „über die gegen Schuldner zu ergreifenden Maßregeln" verpflichtet — eine Thätigkeit, die diejenige nicht erreichen soll und kann, welche die großen Auskunftsinstitute sich in ihren Abteilungen für Vertretungen kaufmännischer Forderungen (besonders wichtig für das Ausland[2]) gesteckt haben. Es handelt sich demnach um nichts anderes als um ein unterstützendes Eingreifen der Konsuln zum Schutze des notleidenden Kredits. Und hierauf kann auch nur der Zusatz „u. dgl." in der Dienstinstruktion gedeutet werden.

Dagegen muß im Allgemeinen, wenn nicht ganz besondere Umstände vorliegen, die Informationsthätigkeit des Konsuls in Bezug auf die Feststellung der Kreditwürdigkeit vor Lieferung der Ware als ausgeschlossen gelten, weil die Frage, ob ein Kaufgeschäft und welches mit diesem oder jenem Geschäftsmanne abgeschlossen werden soll, zu sehr eine Angelegenheit der rein subjektiven Privatwillkür ist und zudem ein Zu- oder Abraten in dieser Frage sich mit dem Charakter einer öffentlichen Behörde schwer vereinbaren läßt. Jacoby kommt daher mit Recht zu dem Schluß,

[1]) Vgl. § 23.
[2]) Vgl. § 9 A.

„daß der Gesetzgeber sich von Anfang an völlig klar darüber war, wie mißlich es sei, Staatsbehörden mit der Beantwortung von Kreditanfragen zu betrauen, geschweige denn, sie dazu zu verpflichten."

Jedenfalls läßt aber auch die Thätigkeit der Konsuln selbst auf diesem Gebiete Schwierigkeiten erkennen, die davon abstehen lassen sollten, ihre Dienste zu viel in Anspruch zu nehmen. So ist es für die Berufskonsuln, die nicht im direkten, geschäftlichen Leben stehen, häufig schwierig, überhaupt eine Auskunft zu beschaffen. Die mangelnden Verbindungen erschweren ihnen die Information, sie erregen durch Nachfragen leicht Aufsehen, ziehen sich dadurch leicht Unannehmlichkeiten zu und bleiben auch von direkten Angriffen nicht verschont — Dinge, denen sie sich nicht aussetzen sollten.[1]) Als mehr geeignet für diese Thätigkeit könnten dagegen die Wahlkonsuln angesehen werden; doch tritt auch bei ihnen das Bedenken hervor, daß sie unter Umständen mit ihren eigenen Geschäftsinteressen in Konflikt kommen, wenn sie gewissenhaft berichten wollen.

Die Auskunftserteilung selbst anlangend, so ist sie als eine Sache so peinlicher und diskreter Natur anzusehen, daß sie neben einem anderen Berufe nicht völlig durchgreifend ausgeübt werden kann. Dies müßte aber bei einer diesbezüglichen Konsulartätigkeit der Fall sein. Es kann daher, abgesehen von zufälligen Beziehungen und Umständen, eine Konsularauskunft nicht ohne Weiteres den Wert haben, den eine kaufmännische Auskunft haben soll.

In der That hat sich auch die Informationsthätigkeit der Konsuln bisher nicht über das Niveau der „Aushilfe" (wie sie schon Roscher a. a. O. S. 127 gekennzeichnet hat) erhoben. Wenn sich vereinzelte Konsuln seither in liebenswürdiger Weise bereit gezeigt haben, auch in dieser Hinsicht entgegenkommend zu sein, so war dies lediglich ein Akt der Gefälligkeit. Im Großen und Ganzen haben sie keine Freude an solchen Diensten,[2]) zumal es ihnen nicht selten verübelt wird, wenn sie sich dafür entsprechend bezahlen lassen wollen.[3])

§ 22. Unterstützung der Auskunftsbureaus durch die Konsuln.

Wenn nach vorstehenden Ausführungen die direkte Informationsthätigkeit als ausgeschlossen zu betrachten sein wird, so bleibt doch immerhin ein segensreiches Feld für die Konsuln in der Unterstützung der Dienste der Auskunftsbureaus. Sie haben hier dieselbe Möglichkeit und Verpflichtung, helfend in das Wirtschaftsleben einzugreifen, wie die anderen einschlägigen Behörden. Und sie können dies zweifellos. Art und Weise einer derartigen Unterstützung hat Schimmelpfeng (in „Die Konsulate" ꝛc. S. 10 und 11) so überzeugend dargelegt, daß seine Vorschläge — auch für die gegenwärtige Lage noch maßgebend — ganz besondere Beachtung verdienen;[4]) sie mögen daher hier wörtlich folgen:

[1]) Vgl. Roscher a. a. O. S. 127 und Schimmelpfeng's oben citierte Schrift S. 6 und 7.
[2]) Schimmelpfeng gibt in seiner oben citierten Schrift „Die Konsulate ꝛc." S. 4 und 5 mehrere Beispiele dafür, daß die Konsuln die Auskunftserteilung abgewiesen haben. — In neuerer Zeit hat sich die Praxis herausgebildet, daß manche Konsuln sich bei Auskunftsbureaus abonnieren und so ihre Aufragen erledigen. Es erscheint dies bedenklich, da sie die falsche Sparsamkeit der Kaufleute unterstützen.
[3]) Vgl. Schimmelpfeng's oben cit. Schrift S. 5.
[4]) Die Redaktion von Conrads Jahrbüchern hat hinter Gerlachs Bemerkung (S. 200): „Diese Vorschläge erscheinen in hohem Grade beachtenswert" eingesetzt; — eine sehr behnbare, aber kaum zutreffende Kritik.

„I. Daß seitens des deutschen Handelstages, im Einvernehmen mit den Handels- und Gewerbekammern, sich über die in Deutschland bestehenden Auskunftsinstitute informiert und auf Grund der angestellten Erhebungen festgestellt werde, ob ein oder das andere Institut existiert, das in seiner Anlage bedeutend und in seiner Leitung vertrauenswürdig genug ist, um dasselbe im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen zur Förderung der Krediterkundigung für die Zwecke des Exports benutzen zu können.

„II. Bei dem Kaiserlichen Auswärtigen Amt zur Unterstützung des auserwählten Instituts folgende Anweisung an die deutschen Konsulate zu beantragen:

a) Zur Anknüpfung zweckdienlicher Beziehungen mit vertrauenswürdigen Persönlichkeiten, welche geeignet sind, die Erledigung von Anfragen über Kreditverhältnisse, sowie die Einziehung von Außenständen nach Maßgabe eines näher festzustellenden Programms zu übernehmen, ist dem bezeichneten Institut jeder thunliche Beistand zu leisten, sowohl durch Aeußerung über Reellität und die gesellschaftliche Stellung der für diesen Zweck in Aussicht genommenen oder schon beschäftigten Personen, wie auch durch Benützungen, die entsprechenden Vertrauensmänner, wenn es daran mangelt, ausfindig zu machen und dem Institut zuzuführen.

b) Die Verhältnisse der dem Konsulat als Korrespondenten bezeichneten Persönlichkeiten sind thunlichst im Auge zu behalten; dem Institut ist davon Nachricht zu geben, wenn in den Verhältnissen derselben Veränderungen eintreten, welche die Wahl eines anderen Gewährsmannes als wünschenswert erscheinen lassen.

c) Obwohl es nicht Aufgabe der Konsulate sein darf, Auskünfte über Kreditverhältnisse von Firmen ihrer Bezirke von Berufswegen und in direktem Verkehr mit den einzelnen aus Deutschland anfragenden Geschäften zu erteilen, so soll es doch den Konsulatsbeamten selbst unbenommen sein, mit dem betreffenden Institut, von dessen Seite ihnen diskrete Benutzung ihrer Mitteilungen gesichert ist, zur Erledigung von Anfragen nach Maßgabe seines Programms und der festgesetzten Gebühren auf Grund privaten Abkommens zu verkehren.

d) Die bei dem Konsulate eingegangenen Ersuchen deutscher Geschäftsleute, ihnen über Kreditverhältnisse Auskünfte zu erteilen, sind dem Vertreter des Instituts abzugeben mit der Weisung, die Antwort an dieses zur weiteren Erledigung einzusenden.

e) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Hilfe des Konsulats für Inkasso oder Ordnung kaufmännischer Differenzen über das Maß hinaus in Anspruch genommen wird, in welchem solcher Beistand ex officio von Konsulatswegen zu gewähren ist. (Vergl. die diesbezüglichen Ausführungen in § 21.)

Würden dabei Dokumente oder Vollmachten zur Empfangnahme von Werten zu übergeben sein, so soll dies erst geschehen, nachdem die vorgängige Anfrage, ob Interessent mit Abgabe der Sache an den Vertreter des Instituts einverstanden sei, bejaht worden ist.

„III. Dagegen das Institut zu verpflichten:

a) Sowohl dem Kaiserlichen Auswärtigen Amt, bezw. den Königlichen Handelsministerien wie dem Deutschen Handelstag jederzeit eine durch Bevollmächtigte vorzunehmende Prüfung seiner Einrichtungen und Geschäftsführung einzuräumen und alles im Bereiche der obigen Wirksamkeit ihm zugekommene, überhaupt alles auf Krediterkundigungen deutscher Firmen über auswärtige Verhältnisse bezügliche Material auf Verlangen vorzulegen.

b) Alle von den Konsulaten ihm erstattete Mitteilungen separat zu sammeln und zur unbeschränkten Verfügung des Kaiserlichen Auswärtigen Amts zu stellen.

c) Für Erteilung von Auskünften über ausländische Firmen einen Tarif einzuführen, welcher im Einvernehmen mit dem Ausschuß des Deutschen Handelstages aufgestellt ist und die Genehmigung des Kaiserlichen Auswärtigen Amts gefunden hat."

Diesen Forderungen und Gegenleistungen wird sich kaum etwas Wesentliches mehr hinzufügen lassen. In solcher oder ähnlicher Weise durchgeführt, dürfte die internationale Informationsthätigkeit durch die Auskunftsbureaus am Besten gesichert erscheinen. Sie würde die Konsuln entlasten und ihren Wirkungskreis freier gestalten. Dadurch, daß diese als Berater und Kontrollenre der Bureaus im Interesse der Kaufmannschaft thätig sein könnten, wäre ihnen eine viel größere Möglichkeit geboten, die allgemeinen Verhältnisse ihrer Bezirke zu überschauen und zur richtigen Zeit zweckdienlich einzugreifen. Eine solche Thätigkeit ihrerseits dürfte sich dann als viel ersprießlicher erweisen, als wenn sie sich als Beamte mit Unlust in den Dienst eines jeden einzelnen stellen und dessen Kritik ausgesetzt sein sollen.

§ 23. Anderweitige Versuche und Vorschläge.

Die Idee, außer den Konsuln auch andere Handelsvertretungen für die Beschaffung von Auskünften zu interessieren, wird seit Jahren verfolgt. Es sind wiederholt von den verschiedensten Seiten im Hinblick auf die in anderen Staaten (Oesterreich, Belgien, Frankreich, Amerika-Philadelphia) eingerichteten Handelsmuseen ähnliche Anträge gestellt worden und auch neuerdings hat der Deutsche Handelstag darüber verhandelt. Auch die Handelskammern im Auslande und die Handels-Attachés sollten sich zu Auskunftsdiensten bereit halten. Abgesehen davon, daß sich in dieser Suche nach etwas Besserem das Urteil der maßgebenden Kreise dahin ausspricht, daß die konsularische Informationsthätigkeit bisher nicht den an sie gestellten Anforderungen genügen konnte, zeigt sich klar, wie weit man in den berufenen kaufmännischen Vertretungen noch davon entfernt ist, das Auskunftswesen in seinem vollen Umfange zu würdigen. Alle vorgenannten Faktoren haben doch eine wesentlich andere Aufgabe zu erfüllen, als daß sie sich *ernstlich* mit Auskunftgeben befassen möchten und dürften. Sie müßten es als *Nebenbeschäftigung* betreiben und darin kennzeichnet sich die Unzulänglichkeit aller derartigen Bemühungen, wie sie nicht anders die seitherige diesbezügliche Konsulartthätigkeit erweisen mußte.

In neuester Zeit ist viel über eine zu errichtende Einrichtung verhandelt worden, nämlich die Gründung einer „Zentrale für Handelsnachrichten" — eine Idee, welche insbesondere in Prof. Dr. Huber in Stuttgart einen beredten Vertreter gefunden hat.[1]) Dieser knüpft an die Erfolge derartiger Handelsnachrichtenbureaus in Frankreich und Oesterreich an und bezeichnet als „maßgebenden Ausgangspunkt" für die Organisation der Zentralstelle die „praktische Ausgestaltung des Konsulatsdienstes" und als Zweck: „Die Ausgestaltung des öffentlichen Informationsdienstes, sowie die Beschaffung und Nutzbarmachung *allgemeiner* dem Export dienlicher Handelsnachrichten *aller Art*." Er stellte sich *diese Zentralstelle als eine organische Verbindung zwischen der Selbstverwaltung der Exportierenden und dem Konsularkorps* vor und will den „Hauptton" „auf die Reorganisation der konsularischen Berichterstattung gelegt" wissen. Demnach verlangt er nichts Anderes für die *allgemeinen* kaufmännischen Zwecke, als es Schimmelpfeng für die *Spezial*-Vertretung in der Informationsthätigkeit thut, und *erkennt somit die Möglichkeit an, daß sich die Konsuln*

[1]) Vgl. Bayerische Handelszeitung XXX. Jahrgang No. 25 und 26.

in den Dienst einer Privat-Organisation stellen sollen.[1]) Es übersteigt den Rahmen dieser Arbeit, näher auf die einzelnen Punkte der geplanten Organisation einzugehen; doch sei als bedeutlich hervorgehoben, daß sich das zu errichtende Handelsnachrichtenbureau mit der Herausgabe einer „schwarzen Liste" über Schwindelfirmen befassen soll. Solche Listen gehen ohnedies jetzt schon periodisch von den Konsulaten aus, ohne bisher merklich besserend auf die Schädigungen eingewirkt zu haben; ein anderes Resultat dürfte sich demnach auch nicht von der „Neuerung" des Nachrichtenbureaus erwarten lassen. Prof. Huber verwahrt sich dagegen, daß es sich bei seiner Institution „um eine Konkurrenz der privaten Geschäfte der Kreditauskunft" handle; „darnach stehe vor allem nicht in Frage die Etablierung eines Erwerbsgeschäftes, dessen Thätigkeit . . . . . den privaten Auskunftsbureaus etwa eine geschäftliche Konkurrenz bereiten könnte." Er möge dann aber auch nicht den schlimmsten Zweig der Auskunftsthätigkeit, den der „schwarzen Listen", in sein Programm aufnehmen, sondern es lediglich bei „allgemeinen" Dingen bewenden lassen.

Dritter Abschnitt.

Die rechtliche Stellung des Auskunftswesens im Erwerbsleben.

Literatur: Schimmelpfeng: Zur Sicherung des Kreditverkehrs, S. 31 und 32. — Derselbe: Jahresbericht für 1885, S. 11 ff. — Derselbe: Die Krediterkundigung in der Gewerbeordnung in „Preußische Jahrbücher", Band 83, Heft 2 (Februarheft 1896). — Derselbe: Zum Schlagwort: Reform des „Auskunftswesens" 1895, S. 14 ff. — Derselbe: Bericht, Januar 1900, S. 27 ff. — Roscher: a. a. O., S. 147. — Mayer-Straßburg: a. a. O., S. 129 ff. — Gerlach: a. a. O., S. 155—157 und S. 194 und 195. — Jacoby: a. a. O., Zweiter Teil, Kap. III, §§ 1 u. 2.

Als Dr. Mayer 1882 bezüglich „Verbesserungen an ihrer (der Auskunftsbureaus) rechtlichen Lage" als die erste „Hauptsache" forderte, „daß sich durch eine Reihe guter Beispiele ein fester Begriff herausbilde, dessen, was eigentlich zu einem ordentlichen, wohleingerichteten Auskunftsbureau gehört", — da fehlte ihm allerdings eine „Reihe guter Beispiele", wohl aber waren ihm in der ihm vorgelegenen Schimmelpfengschen Schrift „Zur Sicherung des Kreditverkehrs" beachtenswerte Punkte zur Begriffsbildung gegeben. So wie dieser dort die Erfordernisse einer diesbezüglichen Organisation, welche sich in seinem Programm kennzeichnete, scharf gegliedert und mit unleugbarer Gewissenhaftigkeit präzisiert hatte, mußten sie einen Maßstab zur Erkenntnis dessen bieten, was damals schon „zu einem ordentlichen, wohleingerichteten Auskunftsbureau gehörte". Ein Blick in die Organisation selbst hätte Mayer zweifellos in diesem Urteil bestärken müssen. Die weitere Entwicklung hat dies bewiesen. Sonst hätte Gerlach (a. a. O., S. 200) von dem Gegenstande seiner Betrachtung (der Krediterkundigung) nicht „mit der freudigen Ueberzeugung" scheiden können, „daß in der berufsmäßigen Auskunftserteilung eine Institution entstanden ist, welche lebhaften und wichtigen Bedürfnissen unseres Geschäftslebens entspricht und dazu berufen ist, Treu und Glauben im Verkehr zu schützen und vor Gefahren zu bewahren". Nach dem heutigen Stande des Auskunftswesens in seinen großen, gutgeleiteten Organisationen bewahrheitet sich diese Anerkennung in vollem Maße. Kaufmannschaft, Gesetzgebung und Verwaltung

[1]) Hierauf seien alle diejenigen verwiesen, denen eine solche Inanspruchnahme der Konsulate bisher bedenklich erschienen ist.

erkennen seine hervorragende Stellung in der Volkswirtschaft an und suchen es in möglichster Weise zu unterstützen und zu fördern.

Umso mehr muß es wundernehmen, daß hinsichtlich seiner rechtlichen Stellung im Erwerbsleben noch nicht diejenige Klarheit herrscht, welche seiner Bedeutung nach wünschenswert wäre. Es stehen sich in dieser Beziehung zwei neue gesetzliche Bestimmungen (des H.-G.-B. und die G.-O.) einander gegenüber, wonach einerseits den Auskunftsbureaus die Qualität der Handelsgeschäfte zuerkannt wird und andererseits ihre Thätigkeit unter diejenigen Gewerbe eingereiht wird, „deren Betrieb zu untersagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun" (§ 35 d. R.-G.-O., Abs. 1).

Es wird daher zu untersuchen sein,

1. wann die Auskunftsbureaus Handelsgeschäfte sind, und

2. ob die Subsumtion derselben unter die der behördlichen Kontrolle unterstellten Gewerbe notwendig und den allgemeinen Interessen förderlich ist.

Erster Teil.

§ 24. Die kaufmännische Qualität der Auskunftsbureaus.

Nach den Bestimmungen des alten H. G.-B. konnten, wie Gerlach und Jacoby nachgewiesen,[1]) weder ein Auskunftsbureau an sich als „Handelsgeschäft", noch der Bureauinhaber als solcher als „Kaufmann" betrachtet werden; die Inhaber konnten Kaufleute etwa „auch nicht dadurch werden, wenn sie irrtümlich im Handelsregister eingetragen" waren.[2]) Das neue H.-G.-B. vertritt in dieser Hinsicht eine wesentlich andere Ansicht. Der § 2 bestimmt nämlich: „Ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2[3]) nicht vorliegen, als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuches, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen". Der Rechtslehrer Konrad Cosack (in seinem „Lehrbuch des Handelsrechtes" S. 35, II., 1.) bemerkt hiezu: „Die Bestimmung des Kreises der Kaufleute ist dadurch weit übersichtlicher und sachgemäßer geworden, daß fortab — ihre ordnungsgemäße Eintragung im Handelsregister vorausgesetzt — alle Geschäftsmänner, deren Betrieb eine kaufmännische Einrichtung erfordert, zu den Kaufleuten zählen, ohne daß man erst mit qualvoll peinlicher Kasuistik prüfen muß, ob die von ihnen betriebenen Geschäfte unter eine der Nummern des Katalogs der Grundhandelsgeschäfte fallen".

Wenngleich in den Motiven des Gesetzes die Auskunftsbureaus, unter diesen § fallend, ausdrücklich erwähnt sind, so wird nach seinem Wortlaute amtlicherseits doch immer „mit qualvoll peinlicher Kasuistik" geprüft werden müssen, ob das Unternehmen „nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert". Und diese Prüfung wird,

[1]) Vergl. die oben zitierten Stellen.

[2]) Dagegen ist zu bemerken, daß Schimmelpfengs Zentrale und einige Filialen eingetragen worden sind, ohne daß Bedenken dabei aufgetaucht waren.

[3]) Dieser § enthält die Aufzählung der sog. Grundhandelsgeschäfte, deren Inhaber als solche „Kaufleute", sog. „Vollkaufleute", sein müssen.

falls man nicht in jedem Falle den kaufmännischen Betrieb von vorneherein annehmen will — auf ganz erhebliche Schwierigkeiten stoßen müssen. Wie des öfteren dargelegt worden ist, läßt sich für den Betrieb eines Auskunftsbureaus überhaupt keine allgemein giltige Norm finden; er hängt ab von der Auffassung und Gestaltungsgabe seines Urhebers, von der Ausdehnung, die er ihm geben will, von der Einrichtung, die er für vorteilhaft hält, u. a. Soll nun die Feststellung des kaufmännischen Betriebes etwa nach äußeren Merkmalen geschehen, z. B. Firmenführung, Filialgründungen? Oder sollen innere Merkmale herangezogen werden, z. B. Buchführung oder ähnliche Punkte? Es kann auch nicht angehen, etwa die Größe des Betriebes als Maßstab anzunehmen. Denn auch ein kleiner Schuhmacher, der Schuhware „in kaufmännischer Weise" absetzt, betreibt nach § 2 ein Handelsgeschäft und muß „Kaufmann" werden. Es ist sonach kein Grund ersichtlich, warum je ein Auskunftsbureauinhaber von der Eintragung in das Handelsregister zurückgewiesen werden könnte, es sei denn, er habe überhaupt keinen sichtbaren Betrieb.

Wenn man aber, wie die besondere Erwähnung der Auskunftsbureaus unter den Motiven des Gesetzes anzunehmen berechtigt, ihre Eintragung ohne zu eingehende Prüfung ihres kaufmännischen Betriebes, der sich wohl auch in jedem Falle nachweisen lassen wird, zulassen will, dann würde die Frage jedenfalls am Besten dadurch gelöst worden sein, wenn der Gesetzgeber von Anfang an die kaufmännischen Auskunftsbureaus auch unter die Grundhandelsgewerbe gestellt hätte wie dies bei der „Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie" oder bei den „Geschäften der Kommissionäre, der Spediteure und der Handelsagenten" (§ 1, Abs. 2) geschehen ist. Denn mehr noch wie diese Geschäftssparten ist die kaufmännische Information am Geschäftsleben beteiligt und sie versieht keinen anderen Dienst als den des Kaufmannes, dem sie mit der fortschreitenden Arbeitsteilung einen Teil seiner Thätigkeit abgenommen hat. Es wäre demnach ein kaufmännisches Auskunftsbureau als ein Handelsgeschäft an sich anzuerkennen gewesen.

Zweiter Teil.

Die berufliche Auskunftsbeschaffung als Gewerbe.

Schon in der Zeit, in welcher sich die mächtige Entwicklung der kreditschützenden und -fördernden Wirkung durch das berufliche, organisierte Auskunftswesen fühlbar zu machen begann, sind Stimmen laut geworden und seitdem nicht mehr verstummt, welche mit Entrüstung auf die „Gemeingefährlichkeit", die „gefährliche", „Ehre und Kredit untergrabende Thätigkeit" dieser Institutionen hinweisen und nach Abhilfe und Schutz rufen zu müssen glaubten. Derartige Angriffe, die sich nicht etwa nur gegen die wirklich vorhandenen mißbräuchlichen Erscheinungen richteten, sondern gute und schlechte Bureaus, gleichwertig beurteilend, zusammen in einen Topf warfen, haben denselben Wert, als wollte man alle anderen Berufe, in deren jedem sich mehr oder minder schädliche Elemente zeigen, ohne weiteres als gemeingefährlich oder ähnlich hinstellen.

Bei dem Auskunftswesen haben aber diese immer wiederkehrenden, allgemeinen Verdächtigungen doch eine schlimme Wirkung gezeigt. Die Kaufmannschaft, dadurch in ruhiger Würdigung der guten Institute irre gemacht, hat

sich daraufhin zum Teil den „Reformbestrebungen", die gegenseitigen Schutz verheißen, zugewendet und sich zum Teil auch denjenigen Unternehmungen in die Arme geworfen, deren Anpreisungen die Zeichen der innerlichen Haltlosigkeit, Nichtigkeit und Dreistigkeit auf der Stirne tragen. Die Erfahrungen, welche sie hier zu ihrem Schaden zu machen wirklich Gelegenheit hatte, waren nun allerdings ganz dazu geeignet, die „Gemeingefährlichkeit" eines solchen Treibens klar zu beweisen. Dieser Mangel an eigener Klugheit und Vorsicht in Auswahl des Bureaus, dem man sein Vertrauen prüfungslos zugewendet hatte, ließ dann, statt die Aufmerksamkeit auf gute Auskunftserteiler hinzuleiten, den Wunsch nach fremdem Schutze entstehen. Wie gerne bemächtigten sich da teils diejenigen, deren eigenem Wandel das Auskunftswesen unbequem sein mußte, teils solche, die, fern vom Geschäftsleben stehend, ihre reformatorische Hand an alle möglichen und unmöglichen, unverstandenen Dinge anzulegen sich berufen fühlen, dieser bekannt gewordenen Auswüchse, um zu beweisen, wie notwendig in der That eine durchgreifende Remedur auf diesem Gebiete sei. Wer anders war zu dieser Abhilfe berufen als der Staat!

Es wurde der so recht das Wesen des Auskunftswesens verkennende Vorschlag gemacht, der Staat solle das „gemeingefährliche Treiben" untersagen und die Auskunftsbeschaffung selbst in die Hand nehmen, es wären z. B. Militäranwärter ganz geeignet, Auskünfte zu erteilen. Andere wieder behaupten (der wissenschaftliche Interpret ist hier Jacoby), man brauche überhaupt keine berufliche Auskunftserteilung; die „geschäftsfreundliche" Auskunft, das probate Mittel der guten, alten Zeit, sei doch heute noch immer das Beste. Es fehlte aber auch nicht an ernstlich zu erwägenden Vorschlägen wie z. B.: die Handelskammern sollten die Auskunftserteilung überwachen oder es sollten die von der „Polizeibehörde unter Beirat der Handelskammer" als „ordentliche, wohleingerichtete Auskunftsbureaus" befundene Institute unter dem Titel „anerkannte Auskunftsbureaus" „dem Publikum entgegentreten dürfen." (Mayer a. a. O. S. 135).

Keiner dieser Vorschläge hat bisher Verwirklichung finden können. Allein in der That sind die stets wiederkehrenden Rufe nach staatlicher Abhilfe und Schutz nicht ungehört verhallt. Wir sehen diese durchgeführt bezw. versucht: in Oesterreich durch die Konzessionierung, im deutschen Reiche durch die nach dem § 35 d. N.-G.-O. festgesetzte Kontrolle mit dem Rechte der eventuellen Untersagung des Betriebes.

§ 25. Die Konzessionierung in Oesterreich.

Am frühesten und lautesten drang der Ruf nach der Konzessionierung durch. Mit ihr erklärt sich Roscher (a. a. O. S. 147) vollständig einverstanden; er fordert, „vorzuschreiben, daß ‚Unternehmer von Kreditauskunftsbureaus der Konzession der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen, welche erteilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun'". Diese Forderung begründet er damit: „Wer dies als eine ungerechtfertigte Beschränkung verwirft, der bekennt sich zu dem Grundsatze, daß auch erweislich Unzuverlässigen gestattet werden müsse, das Vertrauen des Verkehrs in dieser schwer zu kontrollierenden Form zu mißbrauchen."

In Oesterreich wurde die Konzessionierung 1885 auf Grund des § 24 der G.-O. von 1883 eingeführt; darnach kann der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, „im Falle die Erfahrung im Hinblick

auf die öffentlichen Rücksichten es als erforderlich herauszustellen sollte', nach Einvernehmung der betr. Handels- und Gewerbekammer sowie Genossenschaften im Verordnungswege noch einzelne andere, als die im Gesetze aufgezählten Gewerbe im allgemeinen oder für einzelne Bezirke an eine Konzession binden und die Bedingungen der Erlangung feststellen."[1]) Der oberste Verwaltungsgerichtshof hatte, entgegen der bisherigen Gepflogenheit, die organisierte Auskunftsbeschaffung sei ein „unbefugter Gewerbebetrieb", unterm 5. Februar 1885 entschieden, daß sie zu den freien Gewerben zu zählen sei, woraus die Minister des Handel und des Innern unterm 20. Juli 1885 verordneten, daß „der Betrieb von Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunftserteilung über Kreditverhältnisse von Firmen an eine Konzession gebunden" sei. Neben anderen Bedingungen (vgl. §§ 22 u. 23 des Gesetzes vom 15. März 1883) wurde den Bewerbern um die Konzession auferlegt, daß sie „sich überdies über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine und kaufmännische Bildung vor der Gewerbebehörde ausweisen müssen." Die Verleihung wurde „in erster Instanz den politischen (!) Landesbehörden übertragen" und zur Ueberwachung der Magistrat (!) bestellt. Bezüglich der Auskunftserteilung selbst wurde ferner in den Konzessionsurkunden verfügt:[2]) „Diese Auskunftserteilung hat sich in Gemäßheit der bezogenen Ministerialverordnung ausschließlich auf Firmen im Sinne des Handelsgesetzbuches (Art. 15) und der Gewerbeordnung zu beschränken und darf sich auch bezüglich dieser nur auf solche Auskünfte erstrecken, welche sich auf einzugehende oder bereits eingegangene Handelsgeschäfte mit Ausschluß jedes anderen Privatzweckes beziehen."

Bei eingehender Würdigung erweisen sowohl die Verordnung wie die Ausführungsbestimmungen keinen glücklichen Griff. Wenn man mit dem Ausweis über „genügende allgemeine und kaufmännische Bildung" etwa eine Abhaltung ungenügender Elemente bewirken wollte, so zeigt dies nichts anderes, als wie weit man von der Erkenntnis des wirklichen Wertes der Sache entfernt war. Dieser sog. Befähigungsnachweis — etwas anderes sollte diese Bestimmung doch wohl nicht ausdrücken — beweist, wenn auch erbracht, an sich nichts für den Betrieb eines Auskunftsgeschäftes. In der Entwicklung der großen amerikanischen und deutschen Bureaus zeigt sich doch zur Genüge, daß ein allgemeiner und, hier noch dazu ein so kleinlicher Maßstab an die Fähigkeiten eines Auskunftei-Unternehmers überhaupt nicht angelegt werden darf. Welche Unsummen von Intelligenz, Gestaltungsgabe, Ausdauer und stetiger Beobachtung hat es nicht bedurft, um Institutionen zu errichten, welche heute die Handelsbeziehungen der ganzen zivilisierten Welt umfassen! Und wieviel mußte nicht gelernt, geändert und neu geschaffen werden, um diese Gestaltung zu erreichen! Kommen nun solche Institutionen nach Oesterreich, um auch die dortige Geschäftswelt in ihren Kreis einzubeziehen, dann sind sie, deren Leistungen sich anderswo schon als ganz hervorragend erwiesen haben, genötigt, „sich über genügende allgemeine und kaufmännische Bildung auszuweisen"! Will man indes wirklich unzulängliche Unternehmer treffen, so ist der Gewinn doch ein gar zu geringer;

[1]) Mitgeteilt in Schönbergs Handbuch II. Bd. (I. H. Bd.) XXI Gewerbe I. Teil S. 612.

[2]) Aus Schimmelpfengs Eingabe an die Handels- und Gewerbekammern in Oesterreich-Ungarn und Deutschland vom 15. Jan. 1893 Anhang, Beilage B.

denn der Maßstab einer genügenden Bildung ist dann zu weit. Es müßte dann doch mehr Gewicht auf andere Punkte z. B. Moralität, Vertrauenswürdigkeit u. s. w. gelegt worden sein.

Während somit dieses Erfordernis durchaus nicht geeignet ist, den Kern der Sache zu treffen, wird dieser durch die Ausführungsbestimmung betr. der Einschränkung der Auskunftserteilung nicht unwesentlich berührt. Daß sie die Auskunftserteilung bei Privatzwecken ausschließt, konnte gute Bureaus nicht treffen, da diese schon seit jeher diese Praxis übten, allein sie sollen sich nur „auf Firmen im Sinne des Handelsgesetzbuches (Art 15) und der Gewerbeordnung beschränken" mit Einschluß der „einzugehenden oder bereits eingegangenen Handelsgeschäfte". Darnach sind ausgeschlossen Auskünfte über Oekonomen,[1]) Gutsbesitzer, Gutsverwaltungen, Bergwerksbesitzer, da diese weder unter das Handelsgesetz noch unter die Gewerbeordnung fallen, und auch über Schwindler, wenn sie keine Firma führen. Dadurch, daß die in Oesterreich konzessionierten Bureaus Auskunftserteilung über Vorgenannte ablehnen müssen, erweist sich die betr. gesetzliche Bestimmung als ein empfindlicher Eingriff in die Vertretung kaufmännischer Interessen. Als ob z. B. Oekonomen, welche zu ihrer Produktion landwirtschaftlicher Maschinen, Saatgetreide, Düngemittel 2c. bedürfen, nicht in die Lage kämen, um Kredit nachzusuchen. Hier liegt doch zweifellos für den Lieferanten ein Handelsgeschäft vor. Da er aber von dem Auskunftsbureau keine Information erhalten kann, so ist er auf ungenügende Quellen angewiesen und kommt so unter Umständen in Gefahr, Einbuße zu erleiden. Und wer das Bestreben unsolider Elemente, sich in jedmöglicher Weise Kredit zu verschaffen, ohne an Bezahlung zu denken, zu verfolgen Gelegenheit hat, wird ermessen, welche Schädigung daraus erwachsen muß, über solche Leute, die ein Interesse daran haben, keine Firma zu führen, keine Information erhalten zu können.

Es ergibt sich, daß der österreichische Konzessionszwang[2]) einerseits nicht alle diejenigen Auswüchse des Auskunftswesens treffen kann, welche er im Interesse des soliden Kreditverkehrs unterdrücken will, daß er dagegen die guten und bewährten Bureaus einer kleinlichen Bestimmung bezüglich des Befähigungsnachweises unterwirft; andrerseits aber greift er empfindlich in die Thätigkeit derselben ein und hebt ihre schützende Wirkung gerade da auf, wo sie von besonders wirtschaftlichem Werte ist. Ohne dem Kern und Wesen des Auskunftswesens nahezukommen, erweist er sich als nicht auf der Höhe der Zeit stehend unter vollständiger Verkennung der Erfordernisse zu seiner gedeihlichen Entwicklung.

[1]) Schimmelpfeng ist 1891 wegen zweier Auskünfte über Oekonomen und über einen Buchhindergehilfen, über den wegen einer rückständigen Forderung aus seinem früheren selbständigen Geschäftsbetrieb angefragt worden war, mit einer Ordnungsstrafe von 20 fl. belegt worden.

[2]) Gerlach (a. a. O. S. 194) charakterisiert ihn folgendermaßen: „Wir glauben nicht, daß mit diesen Mitteln viel gewonnen ist. Wer wollte wohl mit Sicherheit entscheiden, ob jemand befähigt ist, über Kreditverhältnisse zu urteilen? Die Konzessionierung kann in ihrer Durchführung nur die unlauteren Elemente ausscheiden, und es ist zu hoffen, daß man dieser Elemente auch ohne Eingriffe der Polizei in das ganze Auskunftswesen Herr werden kann. Die Leistungsunfähigen werden aber durch solche Maßnahmen gar nicht getroffen und segeln zum Schaden des Auskunftswesens immmehr sogar unter der Flagge der behördlichen Kontrolle." — Jacoby ist ebenfalls ein entschiedener Gegner des Konzessionszwanges. (a. a. O. S. 38 und 39.

§ 20. Die behördliche Kontrolle im Deutschen Reiche.

A. Ihre Einführung. In Deutschland sind die Rufe nach Konzessionierung des Auskunftswesens besonders stark hervorgetreten und es sind auch bei den Beratungen über die Abänderung der G.-O. 1899 im Reichstage dahingehende Anträge gestellt worden. Erhebliche Bedenken, welche dagegen laut wurden, und die Verneinung der Bedürfnisfrage seitens der Regierung in den Verhandlungen der XVI. Kommission ließen davon abstehen.

Dagegen waren schon 1897 in Bayern und später in Hamburg die Bestimmungen des § 35 G.-O., als für die Auskunftsbureaus geltendes Recht angenommen worden, ohne daß aber wirklich erhebliche Erfolge davon zu Tage getreten wären. Die Behörden hatten sich damals von der Unmöglichkeit einer entsprechenden Durchführung überzeugt und die Sache auf sich beruhen lassen.

Trotz dieser Erfahrung, welche nicht allgemein bekannt geworden zu sein scheint, hat die Gesetzgebung die „gewerbsmäßige Auskunftserteilung" unter diejenigen Gewerbe aufgenommen, deren Betrieb nach § 35 Abs. 1 „zu untersagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun". (Ges. v. 30. Juni 1900, in Kraft seit 1. Oktober 1900.) Nähere Ausführungsbestimmungen an die Unterbehörden sind bisher nicht erlassen worden. Es wird nun von wesentlicher Bedeutung sein:

1. ob die Durchführung für das ganze Reich einheitlich geregelt wird oder ob diese den einzelnen Landesbehörden überlassen wird;
2. ob man sich zu einer fortlaufenden Kontrolle entschließt; oder
3. ob man sich darauf beschränken will, in jedem einzelnen Falle, wo eine „Unzuverlässigkeit" bei der Behörde bekannt wird, einzuschreiten;
4. wem man die Kontrolle übertragen will.

B. Ihre Durchführung. Es wird zunächst wünschenswert sein, daß die Durchführung der behördlichen Kontrolle für das ganze Reich einheitlich geregelt wird; denn das Entgegenkommen der einzelnen Landesbehörden war bisher so verschiedenartiger Natur, daß nach den speziellen Anschauungen auch die Kontrolle teils scharf, teils nachsichtig gehandhabt werden würde. Es kann dies jedoch nicht im Interesse des Auskunftswesens liegen, wenn ihm in einem Landesteile seine Arbeit schwieriger gemacht wird als im andern. Ja es könnte sogar der Fall eintreten, daß einem und demselben Auskunftsbureau bei allzu scharfer Auslegung des Gesetzes der Betrieb in einem Lande untersagt wird, während es im Nachbarlande ungeniert seiner Thätigkeit nachgehen kann. Solche möglichen Komplikationen müßten aber die Einheitlichkeit stören.

Einen weiteren Punkt, der einer genauen Feststellung bedarf, betrifft die etwaige fortlaufende Kontrolle. Ihre Einführung würde einerseits auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen müssen und andererseits nicht zu unterschätzende Gefahren der Auskunftserteilung selbst bieten. Für die Behörden wäre eine solche Kontrolle eine äußerst schwierige, zeitraubende und kostspielige Sache, da sich notwendiger Weise eine eigene Beamtensparte — quasi Oberaufsichtbehörde der Auskunftsbureaus — bilden müßte. Und diese würde unbedingt zu fordern sein; denn es ist eine wesentlich andere Sache, die so eigenartige, vielgestaltige, vertiefte und wechselvolle Thätigkeit der Auskunftsbureaus zu erfassen und, richtig urteilend, zu verfolgen, als irgend einen anderen Gewerbszweig zu kontrollieren. Vielleicht hat man an maßgebender Stelle an eine solche Ausdehnung der Kontrolle gar nicht gedacht; allein weniger eingehend durchgeführt, könnte ein mehr als oberflächlicher Erfolg kaum erzielt werden. — Die Auskunftserteilung selbst würde unter einer fortlaufender Kontrolle notwendigerweise empfindlich betroffen werden. Bedenkt man, daß das Auskunftsbureau von Zeit zu Zeit seine Berichte, vielleicht auch Material der einschlägigen Behörde vorlegen müßte, wie kann es dann die so wichtige Diskretion seinen Gewährsleuten gegenüber vertreten! Würde es da nicht unter Umständen seine besten Quellen verlieren müssen, die es sich mit vieler Mühe flüssig gemacht hat! Sein Niveau müßte sinken, seine Thätigkeit weniger ersprießlich werden, als sie bisher war.

Will man sich aber nur auf solche Fälle beschränken, in denen eine den Behörden bekannt gewordene „Unzuverlässigkeit" ein Einschreiten bedingt, dann liegt die Sache nicht wesentlich anders. Auch hier müßte die Diskretion durchbrochen werden und dies daher schädigend wirken. Jedenfalls würde aber bei der leider noch häufig vertretenen Auffassung in der Kaufmannschaft, in jeder ihr nicht richtig dünkenden Auskunft eine „Unzuverlässigkeit" zu suchen, die Behörde, selbst in unwesentlichen Dingen, gar zu häufig angegangen werden einzuschreiten, ohne aber ein befriedigendes Resultat zu erzielen. Denn die „Unzuverlässigkeit" einer Auskunft darzulegen, ist, abgesehen von ganz groben Fällen, eine Sache, die von Behörden kaum mit Erfolg durchgeführt werden kann. Wie hängt die Zuverlässigkeit doch von so vielen Dingen ab, deren volle Uebersicht gar nicht im Machtbereich der Auskunftsbureaus liegt! Die Beratungen über dieses Gesetz (in den Dezemberversammlungen 1899) haben die volle Unklarheit der Gesetzgebung gerade in Bezug auf das Wort „unzuverlässig" deutlich erwiesen. Seitens der Regierung wurde auf Vorhalt des Abg. Dr. Müller-Sagan, daß „die Geschäftswelt alles, auch das Unzuverlässige, wissen wolle, bevor sie neue Geschäftsverbindungen anknüpft," betont, „daß unzuverlässig nicht in dem Sinne interpretiert werden dürfe, daß die Ausübung des Gewerbes dann untersagt werden kann, wenn eine Auskunftei einmal oder ein paarmal das Unglück hat, eine Auskunft zu erteilen, die sich später als nicht richtig erweist;" auch könne man von Unzuverlässigkeit nicht sprechen, wenn eine Auskunftei gewissenhaft alles in Erforschung der Wahrheit gethan habe."[1]) Dagegen wolle man schützen gegen „solche Auskunfteien, die von Personen betrieben werden, welche vielleicht unlautere Nebenzwecke damit verfolgen." Nach diesen Auffassungen muß es den Unterbehörden, falls ihnen nicht eine bessere Definition der „Unverlässigkeit" gegeben werden kann, ungemein schwierig, wenn nicht unmöglich fallen, ohne rechtliche Reklamationen hervorzurufen, das Richtige zu treffen. Jedenfalls würde aber, wie die Handels- und Gewerbekammer in Dresden in ihrer Drucksache Nr. 34, 1900 richtig hervorhebt, „diese Maßregel die eingeleiteten Auskunfteien veranlassen, noch zurückhaltender und vorsichtiger mit ihren Auskünften zu sein und manche Mitteilungen nicht zu machen, bei deren Kenntnis trotz etwaiger anhaftender Unsicherheit der Anfragende vor geschäftlichen Verlusten bewahrt geblieben wäre."

Nachdem so die Schwierigkeiten ein alleiniges kontrollierendes Eingreifen seitens der Behörden in ihrem eigenen und des Auskunftswesens Interesse als keine glückliche Lösung der Frage angesehen werden kann, bleibt zu untersuchen:

[1]) Wie wäre ohne Gefährdung der Diskretion solche Feststellung möglich? Kann dies überhaupt eine Behörde feststellen?

In welch anderer Weise läßt sich die Bestimmung des § 35 wohl befriedigend anwenden? Es müßte hier von vornherein als verfehlt betrachtet werden, wollte in dieser Frage wieder — wie bei der Gesetzgebung — einseitig vorgegangen werden. Nicht allein die Kaufmannschaft, sondern auch die Auskunftsbureaus sind an der Sache wesentlich interessirt. Die Behörden haben seit einiger Zeit Umfragen bezüglich der Durchführung der Kontrolle bei den Vertretern der Kaufmannschaft, Handels- und Gewerbekammern 2c. angestellt; jedenfalls sollte doch nicht übersehen werden, auch maßgebende Vertreter des Auskunftswesens in der Sache zu befragen.[1]) Sollen weitere Vorschriften erlassen werden, so wird man bezüglich Ausübung der Kontrolle die Vertretungen der Kaufmannschaft 2c. nicht übersehen dürfen. Sie, die sonst zu Beratungen seitens der Behörden herangezogen werden, wo es sich um ihre speziellen Interessen handelt, können wohl auch als berufen angesehen werden, in Sachen des Auskunftswesens zu beraten. Man verlange von ihnen von Zeit zu Zeit Berichte ein über die in ihren Bezirken ansässigen Auskunftsbureaus und bilde sich daraus das Urteil; auf Antrag der Kammern könnte dann eventuell eingeschritten werden. Es folgt daraus, daß auch Beschwerden an die Handelskammern 2c. zu gehen hätten, um dort die Sache vor der Verbescheidung zu prüfen.

§ 27. Ergebnis.

Trotzdem so die behördliche Kontrolle zum Gesetz erhoben ist, kann vom wirtschaftlichen Standpunkte aus für sie ebensowenig ein volles Bedürfnis anerkannt werden als für die Konzessionierung. So sehr es auch zur Sicherung der wirtschaftlichen Beziehungen zu wünschen wäre, einen Modus zu finden, wodurch die mißbräuchlichen Erscheinungen im Auskunftswesen beseitigt werden könnten, so wenig dürften sich die behördlichen Eingriffe in seine Gestaltung als auf die Dauer wirksam erweisen. Wollen sie das Schlechte wirklich in seiner Wurzel treffen, dann werden sie nicht vermeiden können, das Gute in seiner Entwicklung aufzuhalten oder gar zu gefährden. Die Behörden engagieren sich aber auch durch Konzessionierung und Kontrolle in der Weise, daß sie, wie der Dresdener Handels- und Gewerbekammerbericht (siehe oben) mit Recht folgert, durch ihre Bestimmungen „die Zuverlässigkeit der bestehenden Auskunfteien gleichsam verbürgen," und dadurch, „würden viele Kaufleute sich wieder denjenigen Auskunfteien zuwenden, die auf Kosten der Zuverlässigkeit ihre Auskünfte billiger abgeben." Es wäre sonach von größerem Vorteil gewesen, dem Auskunftswesen die Qualität eines freien Gewerbes zu belassen; denn nur durch sie ist seine hervorragende Entwicklung zur Sicherung des reellen Kreditverkehrs möglich gewesen. Die großartige Inanspruchnahme der großen, gutgeleiteten Institute durch die Kaufmannschaft erweist zur Genüge, daß die Unterscheidung des Guten von dem Mißbräuchlichen und Schädlichen im Fortschreiten begriffen ist Dank des Bestrebens dieser Institute, sich das erworbene Vertrauen zu erhalten und zu mehren. Und diesen Bestrebungen hätte es die Gesetzgebung ruhig überlassen können, das zu besorgen, was sie in glücklicher Weise übernommen zu haben vermeint: Die Unschädlichmachung der unsoliden Elemente auf dem Gebiete des Auskunftswesens.

[1]) Dies wird auch von der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern in ihrem Beschluß vom 4. Dezember 1900 verlangt.

END OF
TITLE